

Ausgabe in deutscher
Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröfentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2004/452/EG

- * **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, vom 29. April 2004, zur Aufstellung einer Liste von Einrichtungen, deren Mitarbeiter für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten erhalten können (1) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1664)**..... 1
- 2004/453/EG
- * **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, vom 29. April 2004, mit Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates hinsichtlich bestimmter Zuchtfischseuchen (1) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004)1679)**..... 5
- 2004/454/EG
- * **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, vom 29. April 2004, zur Änderung der Anhänge I, II und III der Entscheidung 2003/858/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen (1) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1680)** 34
- 2004/455/EG
- * **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, vom 29. April 2004, zur Änderung der Entscheidung 2003/322/EG zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fütterung bestimmter Aas fressender Vögel mit bestimmten Materialien der Kategorie 1 aufgrund des Beitritts Zyperns (1) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1682)** 47
- 2004/456/EG
- * **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, vom 29. April 2004, zur Änderung der Entscheidung 2002/613/EG hinsichtlich der zugelassenen Schweinebesamungsstationen Kanadas (1) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1687)** 50
- 2004/457/EG
- * **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, vom 29. April 2004, über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1706)** 53

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

Preis: 26 EUR

DE Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben. Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

2004/458/EG	
* ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, vom 29. April 2004, zur Änderung von Anlage B des Anhangs XII der Beitrittsakte von 2003 zur Aufnahme bestimmter Betriebe der polnischen Fleisch-, Milch- und Fischwirtschaft in die Liste der Betriebe in der Übergangsphase (1) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1709)	58
2004/459/EG	
* ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, vom 29. April 2004, mit Übergangsmaßnahmen zugunsten bestimmter Einrichtungen des Milchsektors in Ungarn (1) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1711)	79
2004/460/EG	
* ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, vom 29. April 2004, zur Änderung von Anhang VIII Anlage A der Beitrittsakte von 2003 zwecks Aufnahme bestimmter Betriebe der Sektoren Fleisch, Milch und Fisch in Lettland in das Verzeichnis der Betriebe, für die eine Übergangsregelung gilt (1) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1712)	84
2004/461/EG	
* ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, vom 29. April 2004, zur Festlegung eines Fragebogens, der für die jährliche Berichterstattung über die Beurteilung der Luftqualität gemäß den Richtlinien 96/62/EG und 1999/30/EG des Rates sowie den Richtlinien 2000/69/EG und 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (1) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1714).....	90
2004/462/EG	
* ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, vom 29. April 2004, zur Änderung der Anlage A gemäß Anhang X der Beitrittsakte von 2003 zwecks Aufnahme bestimmter Betriebe des Fleischsektors in Ungarn in das Verzeichnis der Betriebe, für die eine Übergangsregelung gilt (1) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1715).....	143
2004/463/EG	
* ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, vom 29. April 2004, zur Änderung der Anlage des Anhangs XIV der Beitrittsakte von 2003 zwecks Aufnahme bestimmter Betriebe des Fleischsektors in der Slowakei in das Verzeichnis der Betriebe, für die eine Übergangsregelung gilt (1) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1730)	147
2004/464/EG	
* ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, vom 29. April 2004, mit einer Übergangsmaßnahme zugunsten bestimmter Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte in Lettland (1) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1739)	151

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2004

zur Aufstellung einer Liste von Einrichtungen, deren Mitarbeiter für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten erhalten können

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1664)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/452/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken – Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke – werden, um statistische Schlussfolgerungen für wissenschaftliche Zwecke zu ermöglichen, die Bedingungen festgelegt, zu denen Zugang zu der Gemeinschaftsbehörde übermittelten vertraulichen Daten gewährt werden kann, und die Regeln für eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und nationalen Behörden zur Vereinfachung dieses Zugangs aufgestellt.
- (2) In diesem Zusammenhang wird besonders auf die folgenden vier wichtigen Quellen Bezug genommen: das Europäische Haushaltspanels (EHP) die Arbeitskräfteerhebung (AKE), die Gemeinschaftliche Innovationserhebung (CIS) und die Erhebung über die berufliche Weiterbildung (CVTS).
- (3) Die Gemeinschaftsbehörde kann Forschern Zugang zu vertraulichen Daten gewähren, die an Universitäten oder anderen Hochschulen tätig sind, die dem Gemeinschaftsrecht

¹ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

oder dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, oder in Organisationen oder Instituten für wissenschaftliche Forschung arbeiten, die dem Gemeinschaftsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen.

- (4) Darüber hinaus können gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Verordnung auch Forscher anderer Agenturen, Organisationen und Institute Zugang erhalten, nachdem in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 die Stellungnahme des Ausschusses für die statistische Geheimhaltung eingegangen ist.
- (5) Daher muss eine Liste dieser Einrichtungen erstellt und eine Bewertung durchgeführt werden, wobei eine Reihe von Aspekten zu berücksichtigen ist, wie die Haupttätigkeit der Einrichtungen, die internen organisatorischen Strukturen für die Forschung, die bestehenden Sicherheitsvorkehrungen oder die Maßnahmen zur Verbreitung der Forschungsergebnisse.
- (6) Kann eine Einrichtung nachweisen, dass sie hochwertige Forschung betreibt und diese der Öffentlichkeit zugänglich macht, so spricht dies für die Gewährung der Zulassung. Daneben ist wichtig, ob die Einrichtung eine etablierte und allgemein anerkannte Einrichtung in ihrem Tätigkeitsbereich ist und möglicherweise angesehene Geldgeber, Partner oder Beteiligte vorzuweisen hat.
- (7) Die Forschung in der betreffenden Einrichtung muss in einer gut definierten Einheit stattfinden, die keine organisatorischen oder Managementverbindungen zu politischen Bereichen der Einrichtung hat, und die Forschungseinheit sollte eine separate, eigenständige Einheit sein, an deren Spitze eine hochrangige Führungskraft steht, die keine direkte Verantwortung für die Politik oder für die Verwirklichung des Zwecks der Einrichtung trägt.
- (8) Es sind auch angemessene Garantien des Leiters der Einrichtung erforderlich, durch die beispielsweise verhindert wird, dass das Personal der Forschungseinheit aus den erhaltenen Daten gewonnene Informationen an Personen außerhalb der Einheit weitergibt, sofern es sich nicht um zusammengefasste und aggregierte Forschungsergebnisse handelt, die mit Erlaubnis des Leiters der Forschungseinheit weitergegeben werden, oder durch die sichergestellt wird, dass es ein schweres disziplinäres Vergehen darstellen würde, wenn das Personal der Einrichtung Mitglieder der Forschungseinheit nach Informationen aus einzelnen Eintragungen im bereitgestellten Datensatz fragen würde.
- (9) Es bedarf einer Beschreibung der physischen Sicherheit der Räumlichkeiten der Einrichtung und ihrer Computersysteme. Es sollten Angaben dazu gemacht werden, wie die Daten in den Computersystemen gesichert werden, wozu eine Beschreibung gehört, wie der befugte Zugang erfolgt, wie der unbefugte Zugang verhindert wird und wie die Systeme gegen unzulässige Zugriffe von außen geschützt sind; die Sicherung von Dokumenten (einschließlich Papierdokumenten), die Informationen aus dem Datensatz enthalten, sollte ebenfalls beschrieben werden.
- (10) Da der Zugang für wissenschaftliche Zwecke gewährt wird, folgt daraus, dass die Ergebnisse der wissenschaftlichen Gemeinschaft schnell und uneingeschränkt zugänglich gemacht werden. Eine Verwendung der Datensätze für rein interne Berichte oder Zwecke widerspräche dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der

Kommission. Die Politik der Einrichtung in Bezug auf die Verbreitung der Forschungsergebnisse ihrer Forschungseinheit muss eine Politik der Offenheit sein, die eine Veröffentlichung in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur fördert und dazu dient, die Forschungsergebnisse auf der Website der Einrichtung oder auf einer anderen geeigneten Website frei zugänglich zu machen.

- (11) Die Europäische Zentralbank (EZB) ist als eine Einrichtung zu betrachten, die die oben genannten Bedingungen erfüllt, und wird deshalb auf die Liste der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission genannte Liste der Agenturen, Organisationen und Institute gesetzt.
- (12) Diese Liste wird aktualisiert werden, da weitere Agenturen, Organisationen und Institute als zuzulassende Einrichtungen betrachtet werden müssen.
- (13) Nach wie vor müssen von diesen Einrichtungen gestellte Zulassungsanträge gemäß den in der Verordnung Nr. 831/2002 der Kommission festgelegten Regeln und Verfahren bearbeitet werden.
- (14) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die statistische Geheimhaltung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der Einrichtungen, deren Mitarbeiter gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten erhalten können, ist im Anhang beigefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

*ANHANG***EINRICHTUNGEN, DEREN MITARBEITER FÜR WISSENSCHAFTLICHE
ZWECKE ZUGANG ZU VERTRAULICHEN DATEN ERHALTEN KÖNNEN**

Europäische Zentralbank

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. April 2004****mit Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates hinsichtlich bestimmter Zuchtfischseuchen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1679)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/453/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur², insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 13 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt³, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass sein Hoheitsgebiet oder ein Teil seines Hoheitsgebiets frei von einer oder mehreren der in Anhang A Liste III Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG aufgelisteten Seuchen ist, so kann er der Kommission hinsichtlich der Zuerkennung des Seuchenfreiheitsstatus gemäß Artikel 13 der genannten Richtlinie Unterlagen übermitteln, die die Seuchenfreiheit belegen. Dänemark, Finnland, Irland, Schweden und dem Vereinigten Königreich haben der Kommission entsprechende Unterlagen übermittelt.
- (2) Mitgliedstaaten, die zur Tilgung einer oder mehrerer der in Anhang A Liste III Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG aufgelisteten Seuchen ein Bekämpfungsprogramm erarbeiten, können der Kommission dieses Programm gemäß Artikel 12 der genannten Richtlinie zur Genehmigung vorlegen. Finnland, Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich haben der Kommission entsprechende Programme übermittelt.

² ABL L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABL L 122 vom 16.5.2003 S. 1).

³ ABL L 224 vom 18.8.1990, S. 24. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

- (3) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man⁴ werden für Erzeugnisse, die auf diese Inseln eingeführt oder aus diesen Inseln in die Gemeinschaft ausgeführt werden, dieselben Veterinärvorschriften angewandt, wie sie für das Vereinigte Königreich gelten.
- (4) Es muss geregelt werden, welche Bedingungen die Mitgliedstaaten erfüllen müssen, um für seuchenfrei erklärt zu werden, und welche Kriterien im Rahmen der Bekämpfungs- und Tilgungsprogramme anzuwenden sind. Ferner müssen die zusätzlichen Garantien festgelegt werden, die zur Einsetzung bestimmter Fischarten in seuchenfreie und unter die Bekämpfungs- und Tilgungsprogramme fallende Gebiete erfüllt sein müssen. Dabei sollten die Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) berücksichtigt werden.
- (5) Dänemark hat Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass Dänemark frei von Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC) ist, und sollte daher für seuchenfrei erklärt werden.
- (6) Finnland hat Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass das gesamte finnische Hoheitsgebiet frei von SVC und ein Teil des Hoheitsgebiets frei von *Gyrodactylus salaris* und Infektiöser Pankreasnekrose (IPN) ist. Die betreffenden Territorien sollten daher für frei von diesen Seuchen erklärt werden. Finnland hat ferner ein Programm zur Bekämpfung und Tilgung der Bakteriellen Nierenerkrankung (BKD) übermittelt, das auf dem finnischen Festland durchgeführt werden soll. Dieses Programm sollte im Interesse der Seuchentilgung und mit Blick auf die Zuerkennung des Seuchenfreiheitsstatus genehmigt werden.
- (7) Irland hat Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass das gesamte irische Hoheitsgebiet frei von SVC, BKD und *Gyrodactylus salaris* ist, und sollte daher für frei von diesen Seuchen erklärt werden.
- (8) Schweden hat Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass das gesamte schwedische Hoheitsgebiet frei von SVC und IPN ist, und sollte daher für frei von diesen Seuchen erklärt werden. Schweden hat ferner ein Programm zur Bekämpfung und Tilgung der BKD übermittelt, das auf dem schwedischen Festland durchgeführt werden soll. Dieses Programm sollte im Interesse der Seuchentilgung und mit Blick auf die Zuerkennung des Seuchenfreiheitsstatus genehmigt werden.
- (9) Dem Vereinigten Königreich hat Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass das gesamte britische Hoheitsgebiet frei von *Gyrodactylus salaris* und ein Teil des Hoheitsgebiets frei von IPN, BKD und SVC ist. Die betreffenden Territorien sollten daher für frei von diesen Seuchen erklärt werden. Das Vereinigte Königreich hat ferner Programme zur Bekämpfung und Tilgung von SVC und BKD in anderen Teilen seines Hoheitsgebiets übermittelt. Diese Programme sollten im Interesse der Seuchentilgung und mit Blick auf die Zuerkennung des Seuchenfreiheitsstatus genehmigt werden.

⁴ ABL. L 68 vom 15.3.1973, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1274/86 (ABL. L 107 vom 24.4.1986, S. 1).

- (10) Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen mit der Bekämpfung und Tilgung dieser Seuchen und alternativen Bekämpfungsmaßnahmen, wie beispielsweise der Entwicklung von Impfstoffen, sollten die in dieser Entscheidung festgelegten zusätzlichen Garantien nach drei Jahren überprüft werden.
- (11) Mit der Entscheidung 93/44/EG der Kommission⁵ wurden in Bezug auf SVC zusätzliche Garantien für Sendungen bestimmter Fischarten nach Großbritannien, Nordirland sowie der Inseln Man und Guernsey festgelegt. Die Entscheidung 93/44/EG sollte aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.
- (12) Die Entscheidung 2003/513/EG der Kommission⁶ enthält Maßnahmen zum Schutz bestimmter Regionen der Gemeinschaft gegen die Einschleppung von *Gyrodactylus salaris*. Diese Maßnahmen sind seit 1996 in Kraft und sind ihrem Wesen nach zusätzliche Garantien und keine Schutzmaßnahmen. Die Entscheidung 2003/513/EG sollte daher aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.
- (13) Die Garantieanforderungen der Entscheidungen 93/44/EG und 2003/513/EG sollten aktualisiert werden, um neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den jüngsten Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) Rechnung zu tragen.
- (14) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bedingungen für die Anerkennung der Seuchenfreiheit von Territorien

Die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Territorium als frei von einer oder mehreren der in Anhang A Liste III Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG aufgelisteten Seuchen anerkannt wird, sind in Anhang I Kapitel I dieser Entscheidung festgelegt.

Artikel 2

Als seuchenfrei anerkannte Territorien

Die in Anhang I Kapitel II dieser Entscheidung genannten Territorien werden als frei von den in Anhang A Liste III Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG aufgelisteten Seuchen anerkannt.

Artikel 3

Kriterien für Bekämpfungs- und Tilgungsprogramme

Die Kriterien, die die Mitgliedstaaten im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung und Tilgung einer oder mehrerer der in Anhang A Liste III Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG aufgelisteten Seuchen anwenden müssen, sind in Anhang II Kapitel I dieser Entscheidung festgelegt.

⁵ ABL. L 16 vom 25.1.1993, S. 53. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 94/865/EG (ABL. L 352 vom 31.12.1994, S. 75).

⁶ ABL. L 177 vom 16.7.2003, S. 22.

*Artikel 4***Genehmigung von Bekämpfungs- und Tilgungsprogrammen**

Die Bekämpfungs- und Tilgungsprogramme für die in Anhang II Kapitel II dieser Entscheidung genannten Territorien werden genehmigt.

*Artikel 5***Zusätzliche Garantien**

- (1) Lebende Zuchtfische, Eier und Gameten, die in die in Anhang I Kapitel II oder Anhang II Kapitel II genannten Territorien verbracht werden, müssen die in der Gesundheitsbescheinigung, die nach dem Muster in Anhang III unter Berücksichtigung der Erläuterungen gemäß Anhang IV ausgestellt wird, festgelegten Garantien, einschließlich der Verpackungs- und Etikettierungsanforderungen und der entsprechenden spezifischen zusätzlichen Garantien, erfüllen.
- (2) Die Anforderungen gemäß Absatz 1 gelten nicht für Eier, die zum Zwecke des menschlichen Verzehrs in die in Anhang I Kapitel II oder Anhang II Kapitel II genannten Territorien verbracht werden.
- (3) Die zusätzlichen Garantien sollten aufrecht erhalten werden, wenn die die Anforderungen gemäß Anhang V erfüllt sind.

*Artikel 6***Transport**

Lebende Zuchtfische, Eier und Gameten, die in die in Anhang I Kapitel II oder Anhang II Kapitel II genannten Territorien verbracht werden, sind so zu befördern, dass ihr Gesundheitszustand und der Gesundheitsstatus am Bestimmungsort nicht beeinträchtigt werden.

*Artikel 7***Aufhebung**

Die Entscheidungen 93/44/EG und 2003/513/EG werden aufgehoben.

*Artikel 8***Überprüfung**

Die Kommission überprüft die in dieser Entscheidung festgelegten zusätzlichen Garantien spätestens am [drei Jahre nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Entscheidung - TT/MM/JJJ]. Dabei wird den Erfahrungen mit der Bekämpfung und Tilgung der betreffenden Seuchen und alternativen Bekämpfungsmaßnahmen, wie beispielsweise der Entwicklung von Impfstoffen, Rechnung getragen.

Artikel 9
Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Seuchenfreiheitsstatus

Kapitel I

Bedingungen für die Zuerkennung des Seuchenfreiheitsstatus

A. Seuchenfreiheit eines Landes

Ein Mitgliedstaat gilt als seuchenfrei, wenn keine empfänglichen Arten präsent oder die Bedingungen gemäß Nummern 1 oder 2 erfüllt sind.

Teilt ein Mitgliedstaat mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ein Wassereinzugsgebiet, so kann er nur für seuchenfrei erklärt werden, wenn alle diesen Mitgliedstaaten gemeinsamen Wassereinzugsgebiete erklärt seuchenfreie Gebiete sind.

1. Ein Mitgliedstaat, in dem zumindest in den letzten 25 Jahren trotz Bedingungen, die die klinische Erscheinung der Seuche begünstigen, kein Seuchenvorkommen festgestellt wurde, kann als seuchenfrei angesehen werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

1.1. Seit mindestens 10 Jahren werden zumindest folgende elementare Seuchenschutzvorkehrungen getroffen:

- a) Die Seuche ist anzeigepflichtig; bereits jeder Seuchenverdacht muss der zuständigen Behörde mitgeteilt werden;
- b) es existiert ein Frühwarnsystem, das die Früherkennung von Verdachtssymptomen oder von Anzeichen neu auftretender Krankheiten schließen lassen, oder einer anomalen Mortalität von Tieren in einer Fischzuchtanlage oder in freien Gewässern ermöglicht und die schnelle Mitteilung dieser Feststellungen an die zuständige Behörde gewährleistet, sodass möglichst schnell eine diagnostische Untersuchung eingeleitet werden kann und die zuständige Behörde in der Lage ist, effiziente Nachforschungen anzustellen und die Ergebnisse mitzuteilen, auch durch Inanspruchnahme von Laboratorien zur Differentialdiagnose zwecks Abgrenzung von anderen Krankheiten und Ausbildung von Tierärzten oder Fischseuchenspezialisten in Fragen der Erkennung und Mitteilung ungewöhnlicher Seuchenvorkommen. Ein Frühwarnsystem muss dabei zumindest Folgendes gewährleisten:
 - i) Aufklärung, beispielsweise des Personals von Fischzuchtanlagen oder Verarbeitungsbetrieben, über die charakteristischen Symptome der aufgelisteten Seuchen;
 - ii) Tierärzte und Spezialisten für Wassertierkrankheiten, die in Fragen der Erkennung und Mitteilung von Verdachtsfällen geschult sind;

- iii) Fähigkeit der zuständigen Behörde, eine schnelle und wirksame epidemiologische Untersuchung durchzuführen;
 - iv) Zugang der zuständigen Behörde zu Laboratorien, die über die zur Diagnose der aufgelisteten und neu auftretender Krankheiten und zur Differentialdiagnose erforderlichen Einrichtungen verfügen
- 1.2. Der Krankheitserreger ist nach bestem Wissen nicht in Wildpopulationen präsent.
- 1.3. Es existieren Handels- und Einfuhrvorschriften zur Verhütung der Einschleppung von Seuchenerregern in den betreffenden Mitgliedstaat.
2. Mitgliedstaaten, in denen der letzte bekannte klinische Fall innerhalb der vergangenen 25 Jahre aufgetreten ist oder dessen Seuchenstatus vor Einführung einer gezielten Seuchenüberwachung unbekannt war, beispielsweise weil keine Bedingungen vorlagen, die eine klinische Krankheitserscheinung begünstigten, kann als seuchenfrei angesehen werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
- 2.1. Es werden elementare Seuchenschutzvorkehrungen im Sinne von Nummer 1.1 getroffen, und
 - 2.2. seit mindestens zwei Jahren wird in Fischzuchtanlagen, die ohne Feststellung von Seuchenerregern empfängliche Arten halten, eine gezielte Seuchenüberwachung betrieben. Gibt es in dem betreffenden Land Gebiete, in denen die Überwachung von Fischzuchtanlagen allein nicht genügend epidemiologische Daten liefert (d.h. in denen die Zahl der Fischzuchtanlagen begrenzt ist), in denen jedoch Wildpopulationen empfänglicher Arten vorkommen, so müssen diese Wildpopulationen in die gezielte Seuchenüberwachung einbezogen werden. Die Probenahmemethoden und der Stichprobenumfang sollten den diesbezüglichen Vorschriften der Entscheidung 2001/183/EG der Kommission oder der einschlägigen Kapitel des Internationalen Gesundheitskodex des OIE für Wassertiere und des OIE-Handbuchs für diagnostische Untersuchungen von Wassertieren zumindest gleichwertig sein. Die Diagnosemethoden sollten den diesbezüglichen Vorschriften der einschlägigen Kapitel des OIE-Handbuchs für diagnostische Untersuchungen von Wassertieren zumindest gleichwertig sein.

B. Seuchenfreiheit eines Gebiets

Innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats mit Infektionsstatus oder unbekanntem Seuchenstatus kann ein seuchenfreies Gebiet abgegrenzt werden, sofern keine empfänglichen Arten präsent oder die Bedingungen gemäß Nummern 1 oder 2 erfüllt sind.

Seuchenfreie Gebiete müssen Folgendes umfassen: ein oder mehrere vollständige Wassereinzugsgebiete von der Quelle der Wasserläufe bis zur Meeresmündung oder einen Teil eines Wassereinzugsgebiete von der (den) Quelle(n) bis zu einem natürlichen oder künstlichen Hindernis, das die Stromaufwärtswanderung von Fischen verhindert. Diese Gebiete müssen von der zuständigen Behörde auf einer Karte des gesamten Hoheitsgebiets des betreffenden Landes deutlich eingezeichnet sein.

Erstreckt sich ein Wassereinzugsgebiet über mehrere Mitgliedstaaten, so kann es nur für seuchenfrei erklärt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen auf alle Wassereinzugsgebiete in dem betreffenden Gebiet zutreffen. Alle betroffenen Mitgliedstaaten sollten in diesem Falle die Gebietszulassung beantragen.

1. Ein Gebiet, in dem zumindest in den letzten 25 Jahren trotz Bedingungen, die die klinische Erscheinung einer Seuche begünstigen, kein Seuchenvorkommen festgestellt wurde, kann als seuchenfrei angesehen werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - 1.1. Seit mindestens 10 Jahren werden kontinuierlich elementare Seuchenschutzvorkehrungen getroffen, die zumindest Folgendes umfassen:
 - a) Die Seuche ist anzeigepflichtig; bereits jeder Seuchenverdacht muss der zuständigen Behörde mitgeteilt werden;
 - b) es existiert ein Frühwarnsystem, das die Früherkennung von Verdachtssymptomen oder von Anzeichen neu auftretender Krankheiten schließen lassen, oder einer anomalen Mortalität von Tieren in einer Fischzuchtanlage oder in freien Gewässern ermöglicht und die schnelle Mitteilung dieser Feststellungen an die zuständige Behörde gewährleistet, sodass möglichst schnell eine diagnostische Untersuchung eingeleitet werden kann und die zuständige Behörde in der Lage ist, effiziente Nachforschungen anzustellen und die Ergebnisse mitzuteilen, auch durch Inanspruchnahme von Laboratorien zur Differentialdiagnose zwecks Abgrenzung von anderen Krankheiten und Ausbildung von Tierärzten oder Fischseuchenspezialisten in Fragen der Erkennung und Mitteilung ungewöhnlicher Seuchenvorkommen. Ein Frühwarnsystem muss dabei zumindest Folgendes gewährleisten:
 - i) Aufklärung, beispielsweise des Personals von Fischzuchtanlagen oder Verarbeitungsbetrieben, über die charakteristischen Symptome der aufgelisteten Seuchen;
 - ii) Tierärzte und Spezialisten für Wassertierkrankheiten, die in Fragen der Erkennung und Mitteilung von Verdachtsfällen geschult sind;
 - iii) Fähigkeit der zuständigen Behörde, eine schnelle und wirksame epidemiologische Untersuchung durchzuführen;

- iv) Zugang der zuständigen Behörde zu Laboratorien, die über die zur Diagnose der aufgelisteten und neu auftretender Krankheiten und zur Differentialdiagnose erforderlichen Einrichtungen verfügen
- 1.2. Der Krankheitserreger ist nach bestem Wissen nicht in Wildpopulationen präsent.
 - 1.3. Es existieren Handels- und Einfuhrvorschriften zur Verhütung der Einschleppung von Seuchenerregern in den betreffenden Mitgliedstaat.
2. Ein Gebiet, in dem der letzte bekannte klinische Fall in den vergangenen 25 Jahren aufgetreten ist oder dessen Seuchenstatus vor Einführung einer gezielten Seuchenüberwachung unbekannt war, beispielsweise weil keine Bedingungen vorlagen, die eine klinische Erscheinung der Krankheit begünstigten, kann als seuchenfrei angesehen werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
- 2.1. Es werden elementare Seuchenschutzvorkehrungen im Sinne von Nummer 1.1 getroffen;
 - 2.2. seit mindestens zwei Jahren wird in Fischzuchtanlagen, die ohne Feststellung von Seuchenerregern empfängliche Arten halten, eine gezielte Seuchenüberwachung betrieben. Reicht in dem Gebiet die Überwachung von Fischzuchtanlagen allein nicht aus, um genügend epidemiologische Daten zu liefern (d.h. ist die Zahl der Fischzuchtanlagen begrenzt), sind jedoch Wildpopulationen empfänglicher Arten präsent, so müssen diese Wildpopulationen in die gezielte Seuchenüberwachung einbezogen werden. Die Probenahmemethoden und der Stichprobenumfang sollten den diesbezüglichen Vorschriften der Entscheidung 2001/183/EG der Kommission oder der einschlägigen Kapitel des Internationalen Gesundheitskodex des OIE für Wassertiere und des OIE-Handbuchs für diagnostische Untersuchungen von Wassertieren zumindest gleichwertig sein. Die Diagnosemethoden sollten den diesbezüglichen Vorschriften der einschlägigen Kapitel des OIE-Handbuchs für diagnostische Untersuchungen von Wassertieren zumindest gleichwertig sein.

Kapitel II
Territorien mit anerkanntem Seuchenfreiheitsstatus in Bezug auf bestimmte Krankheiten gemäß Anhang A Liste III Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates

Krankheit	Mitgliedstaat	Hoheitsgebiet bzw. Teil des Hoheitsgebiets
Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC)	Dänemark	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet; das Wassereinzugsgebiet des Vuoksi sollte als Pufferzone angesehen werden.
	Irland	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich	Hoheitsgebiet von Nordirland, der Inseln Man Jersey und Guernsey
Bakterielle Nierenerkrankung (BKD)	Irland	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich	Hoheitsgebiet von Nordirland, der Inseln Man und Jersey
Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)	Finnland	Binnenwassergebiete des finnischen Hoheitsgebiets; die Wassereinzugsgebiete des Vuoksi und des Kemijoki sollten als Pufferzonen angesehen werden.
	Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich	Hoheitsgebiet der Insel Man
<i>Gyrodactylus salaris</i>	Finnland	Wassereinzugsgebiete des Tenojoki und des Näätämonjoki; die Wassereinzugsgebiete des Paatsjoki, des Luttojoki und des Utuanjoki sollten als Pufferzonen angesehen werden.
	Irland	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich	Hoheitsgebiet von Großbritannien, Nordirland sowie der Inseln Man, Jersey und Guernsey.

ANHANG II

Bekämpfungs- und Tilgungsprogramme

Kapitel I

Mindestkriterien für Programme zur Bekämpfung und Tilgung bestimmter Tierseuchen gemäß Anhang A Liste III Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates

A. Mindestkriterien, die der Mitgliedstaat im Rahmen eines genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms erfüllen muss:

1. Die Seuche ist anzeigepflichtig; bereits jeder Seuchenverdacht muss der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.
2. Es existiert ein Frühwarnsystem, das die Früherkennung von Verdachtssymptomen der betreffenden Seuche bei Tieren in einer Fischzuchtanlage oder in freien Gewässern ermöglicht und die schnelle Mitteilung dieser Feststellungen an die zuständige Behörde gewährleistet, sodass möglichst schnell eine diagnostische Untersuchung eingeleitet werden kann und die zuständige Behörde in der Lage ist, effiziente Nachforschungen anzustellen und die Ergebnisse mitzuteilen, auch durch Inanspruchnahme von Laboratorien zur Differentialdiagnose zwecks Abgrenzung von anderen Krankheiten und Ausbildung von Tierärzten oder Fischseuchenspezialisten in Fragen der Erkennung und Mitteilung ungewöhnlicher Seuchenvorkommen. Ein Frühwarnsystem muss dabei zumindest Folgendes gewährleisten:
 - 2.1. Aufklärung, beispielsweise des Personals von Fischzuchtanlagen oder Verarbeitungsbetrieben, über die charakteristischen Symptome der aufgelisteten Seuchen;
 - 2.2. Tierärzte und Spezialisten für Wassertierkrankheiten, die in Fragen der Erkennung und Mitteilung von Verdachtsfällen geschult sind;
 - 2.3. Fähigkeit der zuständigen Behörde, eine schnelle und wirksame epidemiologische Untersuchung durchzuführen;
 - 2.4. Zugang der zuständigen Behörde zu Laboratorien, die über die zur Diagnose der aufgelisteten und neu auftretender Krankheiten und zur Differentialdiagnose erforderlichen Einrichtungen verfügen
3. Es existieren Handels- und Einfuhrvorschriften zur Verhütung der Einschleppung von Seuchenerregern in den betreffenden Mitgliedstaat.

4. in Fischzuchtanlagen, die empfängliche Arten halten, wird eine gezielte Seuchenüberwachung betrieben. Gibt es innerhalb des betreffenden Landes Gebiete, in denen die Überwachung von Fischzuchtanlagen allein nicht ausreicht, um genügend epidemiologische Daten zu liefern (d.h. ist die Zahl der Fischzuchtanlagen begrenzt), sind jedoch Wildpopulationen empfänglicher Arten präsent, so müssen diese Wildpopulationen in die gezielte Seuchenüberwachung einbezogen werden. Die Probenahmemethoden und der Stichprobenumfang sollten den diesbezüglichen Vorschriften der Entscheidung 2001/183/EG der Kommission oder der einschlägigen Kapitel des Internationalen Gesundheitskodex des OIE für Wassertiere und des OIE-Handbuchs für diagnostische Untersuchungen von Wassertieren zumindest gleichwertig sein. Die Diagnosemethoden sollten den diesbezüglichen Vorschriften der einschlägigen Kapitel des OIE-Handbuchs für diagnostische Untersuchungen von Wassertieren zumindest gleichwertig sein.
5. Die Bekämpfungs- und Tilgungsprogramme sollten beibehalten werden, bis die Kriterien gemäß Anhang I erfüllt sind und der Mitgliedstaat oder Teil des Mitgliedstaats als seuchenfrei angesehen werden könnte.
6. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Mai jeden Jahres in Form der folgenden Tabelle einen Bericht mit Angaben über die Zahl der Verdachtsfälle, der bestätigten Fälle, der gesperrten Zuchtbetriebe und Anlagen, der aufgehobenen Sperren sowie das Ergebnis etwaiger aktiver Überwachungsmaßnahmen, die im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführt wurden.

Mitgliedstaat und Seuche	
Zahl der Verdachtsfälle	
Zahl der bestätigten Fälle	
Zahl der gesperrten Zuchtbetriebe und Anlagen	
Zahl der aufgehobenen Sperren	
Zahl der Stichprobenuntersuchungen von Zuchtbetrieben und Fischen/Fischbecken	
Zahl der Stichprobenuntersuchungen von Wildfischen/Fischbecken (Wassereinzugsgebiete angeben)	
Ergebnis der Stichprobenuntersuchung	

B. Bei Seuchenverdacht trägt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats dafür Sorge, dass folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Zur Feststellung des etwaigen Vorhandenseins des betreffenden Seuchenerregers werden geeignete Proben entnommen.
2. Bis das Ergebnis der Untersuchung gemäß Nummer 1 vorliegt, stellt die zuständige Behörde den Zuchtbetrieb unter amtliche Überwachung und trifft geeignete Kontrollmaßnahmen; Fische dürfen nur mit amtlicher Genehmigung aus dem betroffenen Zuchtbetrieb verbracht werden.
3. Ergibt die Untersuchung gemäß Nummer 1, dass Seuchenerreger vorhanden sind, oder zeigen sich bei der Untersuchung klinische Krankheitsanzeichen, so führt die amtliche Stelle eine epidemiologische Untersuchung durch, um die möglichen Übertragungswege festzustellen und zu prüfen, ob Fische während des maßgeblichen Zeitraums vor Auftreten des Seuchenverdachts aus dem Zuchtbetrieb verbracht wurden.
4. Ergibt die epidemiologische Untersuchung, dass die Seuche in einen oder mehrere Zuchtbetriebe oder freie Gewässer eingeschleppt wurde, so gelten die Bestimmungen gemäß Nummer 1 sowie folgende Vorschriften:
 - 4.1. Alle in dem 'betreffenden Wassereinzugsgebiet oder Küstengebiet liegenden Zuchtbetriebe werden unter amtliche Überwachung gestellt;
 - 4.2. Fische, Eier oder Gameten dürfen nur mit amtlicher Genehmigung aus diesen Zuchtbetrieben verbracht werden.
5. Im Falle weitläufiger Wassereinzugs- oder Küstengebiete kann die amtliche Stelle beschließen, diese Maßnahme auf ein begrenzteres Gebiet in Nähe des seuchenverdächtigen Zuchtbetriebs beschränken, wenn sie der Auffassung ist, dass die Abgrenzung eines kleineren Gebietes ausreicht, um der Seuchenverschleppung vorzubeugen.

C. Bei Seuchenbestätigung trägt der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Zuchtbetriebe oder Anlagen mit infizierten Fischen werden sofort gesperrt, und lebende Fische dürfen nicht mit ausdrücklicher Genehmigung der amtlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats in den oder aus dem Zuchtbetrieb verbracht werden.

2. Die Sperre wird aufrecht erhalten, bis die Seuche entweder durch Anwendung der Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 oder der Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 endgültig getilgt ist:

- 2.1. Sofortige Bestandsräumung durch

- a) Tötung aller lebenden Fische unter Überwachung der amtlichen Stelle oder - im Falle von Fischen, die ihre handelsübliche Größe erreicht haben und keine klinischen Krankheitsanzeichen zeigen - Schlachtung unter Überwachung der amtlichen Stelle zwecks Vermarktung oder Verarbeitung zum menschlichen Verzehr. In letzterem Falle trägt die amtliche Stelle dafür Sorge, dass die Fische unverzüglich so geschlachtet und ausgenommen werden, dass die Übertragung von Seuchenerregern ausgeschlossen ist. Der Mitgliedstaat kann auf Fallbasis und unter Berücksichtigung des Risikos der Verschleppung des Erregers in andere Zuchtbetriebe oder Wildbestände genehmigen, dass Fische, die ihre handelsübliche Größe noch nicht erreicht haben, weiterhin in dem betreffenden Zuchtbetrieb gehalten werden, bis dies der Fall ist; und
 - b) Stilllegung des betreffenden Zuchtbetriebs oder der betreffenden Anlage (und ggf. Desinfektion) während eines angemessenen Zeitraums nach Räumung des Fischbestands, wobei den Bestimmungen von Kapitel 1.7 der letzten Ausgabe Internationalen Gesundheitskodex des OIE für Wassertiere Rechnung zu tragen ist.

- 2.2. Schrittweise Maßnahmen zur Liquidierung des Seuchenherdes durch sorgfältige Bewirtschaftung infizierter Zuchtbetriebe oder Anlagen durch

- a) Entfernung und unschädliche Beseitigung von verendeten Fischen und Fischen mit klinischen Krankheitsanzeichen und Abfischen von Fischen ohne klinische Krankheitsanzeichen, bis alle infizierten epidemiologischen Einheiten der Anlage geräumt und desinfiziert sind; oder
 - b) Entfernung und unschädliche Beseitigung von verendeten Fischen und Fischen mit klinischen Krankheitsanzeichen im Falle von Zuchtanlagen, deren Räumung und/oder Desinfektion aufgrund der Art der Anlage (z.B. Flusssystem oder weitläufiger See) unter Umständen nicht möglich ist.
3. Um die Seuche zügig und rasch aus infizierten Anlagen zu tilgen, kann die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats genehmigen, dass Fische ohne klinische Krankheitsanzeichen unter amtlicher Aufsicht in andere im selben Mitgliedstaat gelegene Zuchtbetriebe oder Zuchtgebiete ohne Seuchenfreiheitsstatus, oder die Gegenstand eines genehmigten Bekämpfungs- oder Tilgungsprogramms sind, umgesetzt werden.

4. Die Beseitigung von Fischen, die gemäß Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 zu entfernen und zu beseitigen sind, erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

5. Fische, die zur Wiederbesetzung von Zuchtanlagen verwendet werden, müssen aus zertifiziert seuchenfreien Quellen stammen.
6. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Verschleppung von Seuchenerregern in andere Zuchtbetriebe oder in Wildbestände zu verhüten.

Kapitel II

Territorien mit genehmigten Programmen zur Bekämpfung und Tilgung bestimmter Krankheiten gemäß Anhang A Liste III Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates

Krankheit	Mitgliedstaat	Hoheitsgebiet bzw. Teil des Hoheitsgebiets
Frühlingsvirämie des Karpfens	Vereinigtes Königreich	Hoheitsgebiet von Großbritannien
Bakterielle Nierenerkrankung	Finnland	Binnenwassergebiete des finnischen Hoheitsgebiets
	Schweden	Binnenwassergebiete des schwedischen Hoheitsgebiets
	Vereinigtes Königreich	Hoheitsgebiet von Großbritannien

ANHANG III

MUSTER DER TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN VON ⁽¹⁾[LEBENDEN FISCHEN] ⁽¹⁾[UND] ⁽¹⁾[EIERN] ⁽¹⁾[UND] ⁽¹⁾[GAMETEN] DER FÜR ⁽¹⁾[FRÜHLINGSVIRÄMIE DES KARPENS] ⁽¹⁾[UND] ⁽¹⁾[INFEKTIÖSE PANKREASNEKROSE] ⁽¹⁾[UND] ⁽¹⁾[BAKTERIELLE NIERENERKRANKUNG] ⁽¹⁾[UND] ⁽¹⁾[GYRODACTYLUS SALARIS] EMPFÄNGLICHEN ARTEN ZUR HALTUNG ODER ZUCHT IN GEBIETEN MIT IN BEZUG AUF EINE ODER MEHRERE DIESER KRANKHEITEN GEMEINSCHAFTLICH ANERKANNTEM SEUCHENFREIHEITSSTATUS ODER GEMEINSCHAFTLICH GENEHMIGTEN BEKÄMPFUNGS- UND TILGUNGSPROGRAMMEN

Bezugscode-Nr.

ORIGINAL

1. Ort der Herkunft der Sendung		2. Bestimmung der Sendung		
1.1.	Herkunftsmitgliedstaat:	2.1.	Mitgliedstaat:	
1.2.	Name des Herkunftszuchtbetriebs:	2.2.	Gebiet oder Teil des Mitgliedstaats:	
1.3.	Anschrift des Zuchtbetriebs:	2.3.	Name des Bestimmungszuchtbetriebs:	
⁽²⁾ 1.4.	Ernteort:	2.4.	Anschrift des Zuchtbetriebs:	
1.5.	Name, Anschrift und Telefonnummer des Versenders:	⁽³⁾ 2.5.	Bestimmungsort:	
		2.6.	Name, Anschrift und Telefonnummer des Empfängers:	
3. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁴⁾				
3.1. Transportmittel: ⁽¹⁾ [LKW] ⁽¹⁾ [Eisenbahnwaggon] ⁽¹⁾ [Schiff] ⁽¹⁾ [Flugzeug]				
3.2. ⁽¹⁾ [Zulassungsnummer(n)] ⁽¹⁾ [Schiffsname] ⁽¹⁾ [Flugnummer]:				
3.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung:				
4. Beschreibung der Sendung				
<input type="checkbox"/> Zuchtbestände <input type="checkbox"/> Wildbestände <input type="checkbox"/> Gameten <input type="checkbox"/> Befruchtete Eier <input type="checkbox"/> Unbefruchtete Eier <input type="checkbox"/> Larven/Rogen				
Art		Gesamtgewicht der Sendung ⁽¹⁾ [Anzahl Fische]	Menge an ⁽¹⁾ [Eiern] ⁽¹⁾ [Gameten]	Alter lebender Tiere
Wissenschaftlicher Name:	Gemeiner Name:			
				<input type="checkbox"/> >24 Monate <input type="checkbox"/> 12-24 Monate <input type="checkbox"/> 0-12 Monate <input type="checkbox"/> unbekannt

5. Gesundheitsbescheinigung

Ich der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigte, dass die unter Nummer 4 dieser Bescheinigung genannten ⁽¹⁾[Fische] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Eier] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Gameten] der für ⁽¹⁾[Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC)] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Bakterielle Nierenerkrankung (BKD)] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[*Gyrodactylus salaris*] empfänglichen Arten⁽⁵⁾ folgende Anforderungen erfüllen:

5.1

entweder ⁽¹⁾[Sie stammen aus dem Gebiet....., das für frei von ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[*G. salaris*] im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2004/xxxx/EG⁽⁶⁾ angesehen wird und in dem alle Zuchtbetriebe, die für ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[*G. salaris*] empfängliche Arten⁽⁵⁾ halten, von der zuständigen Behörde überwacht werden, und]

oder ⁽¹⁾[sie stammen aus dem behördlich überwachten Zuchtbetrieb.....⁽⁷⁾, der zumindest in den letzten zwei Jahren, und zwar zu dem Zeitpunkt des Jahres, an dem sich ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] in der Regel manifestiert, von der zuständigen Behörde kontrolliert wurde, wobei die Stichprobenuntersuchungen den in der Entscheidung 2001/183/EG der Kommission⁽⁸⁾ festgelegten Programmen oder den im OIE-Diagnosehandbuch für Wassertierkrankheiten, Kapitel 1.1.4, sowie den einschlägigen Krankheitskapiteln festgelegten Überwachungsmethoden zumindest entsprachen und die Laboranalysen gemäß den einschlägigen Kapiteln der letzten Ausgabe des OIE-Diagnosehandbuchs für Wassertierkrankheiten insgesamt mit Negativbefund durchgeführt wurden, und]

Bezugscode-Nr.

ORIGINAL

- oder ⁽⁹⁾[sie stammen aus dem behördlich überwachten Landbetrieb.....⁽⁷⁾, in dem in den letzten zwei Jahren ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] aufgetreten ist, dessen gesamter Fischbestand jedoch geräumt und dessen Teiche, Becken und anderen Einrichtungen und Ausrüstungen unter der Überwachung der zuständigen Behörde desinfiziert wurden, und der mit Fischen aus einer Quelle wiederbesetzt wurde, die aufgrund von Stichprobenuntersuchungen, die den in der Entscheidung 2001/183/EG der Kommission⁽⁸⁾ festgelegten Programmen oder den im OIE-Diagnosehandbuch für Wassertierkrankheiten, Kapitel 1.1.4, sowie den einschlägigen Krankheitskapiteln festgelegten Überwachungsmethoden zumindest entsprachen, wobei die Laboranalysen gemäß den einschlägigen Kapiteln der letzten Ausgabe des OIE-Diagnosehandbuchs für Wassertierkrankheiten insgesamt mit Negativbefund durchgeführt wurden, von der zuständigen Behörde als seuchenfrei zertifiziert wurden, und]
- oder ⁽¹⁰⁾[sie stammen aus dem behördlich überwachten Landbetrieb.....⁽⁷⁾, der zumindest in den letzten zwei Jahren, und zwar zu dem Zeitpunkt des Jahres, an dem sich ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] in der Regel manifestiert, von der zuständigen Behörde kontrolliert wurde, wobei der Stichprobenumfang den in der Entscheidung 2001/183/EG der Kommission⁽⁸⁾ festgelegten Programmen zumindest entsprach und die Probenahmen und Laboranalysen gemäß den einschlägigen Kapiteln der letzten Ausgabe des OIE-Diagnosehandbuchs für Wassertierkrankheiten insgesamt mit Negativbefund durchgeführt wurden, und der Betrieb liegt entweder in einem Teil⁽¹¹⁾ eines Wassereinzugsgebiets, das anerkannt frei⁽¹²⁾ von *G. salaris* ist, oder er liegt in einem Wassereinzugsgebiet, das anerkannt frei⁽¹²⁾ von *G. salaris* ist, und alle anderen Wassereinzugsgebiete, die in dasselbe Mündungsgebiet einfließen, sind ebenfalls anerkannt frei^(12,13) von *G. salaris*, und]
- oder ⁽¹⁰⁾[sie stammen aus dem behördlich überwachten Küstenbetrieb.....⁽⁷⁾, der in einem Küstengebiet mit einer Salinität von unter 25 ppt liegt, in dem alle Wasserläufe in ein Mündungsgebiet einfließen, das anerkannt frei^(12,13) von *G. salaris* ist, und]
- oder ⁽¹⁰⁾[sie stammen aus dem behördlich überwachten Küstenbetrieb.....⁽⁷⁾, der in einem Küstengebiet mit einer Salinität von über 25 ppt liegt und in den in den letzten 14 Tagen keine lebenden Fische empfänglicher Arten⁽⁵⁾eingesetzt wurden, und]
- oder ⁽¹⁴⁾[sie stammen aus dem behördlich überwachten Zuchtbetrieb.....⁽⁷⁾, dessen Eierbestände gemäß dem Internationalen Tiergesundheitskodex des OIE für Wassertiere, sechste Ausgabe 2003, Anhang 5.2.1, desinfiziert wurden, um sicherzustellen, dass Parasiten der Art *G. salaris* sicher abgetötet werden, und]
- in dem ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[*G. salaris*] anzeigepflichtig sind und jeder Seuchenverdacht von den zuständigen amtlichen Stellen unverzüglich abgeklärt werden muss, und
 - in das (den) nur für ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[*G. salaris*] empfängliche Arten⁽⁵⁾ aus einem Gebiet oder einem Zuchtbetrieb eingesetzt werden, das (der) anerkannt frei von ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[*G. salaris*] ist, und
 - ⁽¹⁵⁾[- dessen Fischbestände nicht gegen ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] geimpft worden sind, und]
- 5.2. Die ⁽¹⁾[Fische] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Eier] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Gameten] erfüllen folgende Anforderungen:**
- (a) Sie sind seit ⁽¹⁾[ihrer Ernte] ⁽¹⁾[ihrem Fang] nicht mit anderen lebenden Wassertieren, Eiern oder Gameten mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen ,
 - (b) sie sind nicht dazu bestimmt, zur Tilgung der Seuchen gemäß Anhang A Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG unschädlich beseitigt oder getötet zu werden,
 - (c) sie stammen nicht aus einem Zuchtbetrieb, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist,
 - (d) sie wurden am Tag ihres Verladens untersucht und zeigten keine klinischen Krankheitsanzeichen,
 - (e) sie wurden nach dem Zufallsprinzip aus der Sendung, einschließlich jedem Teil unterschiedlicher Herkunft, ausgewählt und einzeln inspiziert, und es wurden keine anderen als die unter Nummer 4 dieser Bescheinigung genannten Fischarten festgestellt,
 - (f) sie lagern [in Wasser]¹ [auf Eis]¹ einer Qualität, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigt, und
 - (g) sie lagern in ⁽¹⁾[verplombten, undurchlässigen, sauberen Behältnissen, die zuvor mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert wurden und die auf der Außenseite ein lesbares Etikett tragen] ⁽¹⁾[einem Schiff, dessen Becken, Rohr und Pumpensysteme zuvor mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert wurden, dessen Manifest]¹, das die maßgeblichen Informationen¹⁶ gemäß Nummer 1 und Nummer 2 dieser Bescheinigung sowie folgende Erklärung enthält:
⁽¹⁾[Lebende Fische] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Eier] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Gameten] der für ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[*Gyrodactylus salaris*] empfänglichen Arten, die zum Inverkehrbringen in Gemeinschaftsgebieten mit in Bezug auf ⁽¹⁾[Frühlingsvirämie des Karpfens] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Infektiöse Pankreasnekrose] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Bakterielle Nierenerkrankung] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[*G. salaris*] gemeinschaftlich anerkanntem Gesundheitsstatus oder gemeinschaftlich genehmigtem Bekämpfungs- oder Tilgungsprogramm zugelassen sind"]

Bezugscode-Nr.

ORIGINAL

Ausgestellt in, am	
(Ort) (Datum)	
Amtssiegel	
(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs)	
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)	
Erläuterungen	
<p>(1) Nicht Zutreffendes streichen.</p> <p>(2) Falls es sich nicht um den Herkunftsort handelt, nicht Zutreffendes streichen</p> <p>(3) Falls es sich nicht um den ^{Bestimmungsbetrieb} handelt, nicht Zutreffendes streichen</p> <p>(4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Flugzeugen, soweit bekannt, Flugnummer angeben. Bei Transport in Containern oder Kästen unter Punkt 3.3 Gesamtzahl, Zulassungs- und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben</p> <p>(5) Bekannte empfängliche Arten ^(siehe Tabelle)</p>	
Seuche	Empfängliche Arten*
Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC)	Gemeiner Karpfen und Japanischer Farbkarpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idellus</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Marmorkarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Goldfisch (<i>C. auratus</i>), Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i>), Aland (<i>Leuciscus idus</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>) und Wels (<i>Silurus glanis</i>)
Inte ^{ti} ose Pankreasnekrose (IPN)	Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>), Bachforelle (<i>Salmo trutta</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und verschiedene Pazifische Lachsarten (<i>Oncorhynchus spp.</i>)
Bakterielle Nierenerkrankung (BKD)	Fische der Familie der Salmonidae
<i>Gyrodactylus salaris</i>	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i>), Amerikanischer Bachsaibling (<i>S. fontinalis</i>), Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>), Amerikanischer Seesaibling (<i>Salvelinus namaycush</i>) und Bachforelle (<i>Salmo trutta</i>). Andere Fischarten in Zuchtanlagen, die Fische der vorgenannten Arten halten, gelten ebenfalls als empfängliche Arten.
* und etwaige andere Arten, die in der letzten Ausgabe des Internationalen Tiergesundheitskodex des OIE für Wassertiere und/oder des OIE-Handbuchs für Diagnostests von Wassertieren als <u>empfänglich</u> ausgewiesen sind.	
(6) Diese ^{Entscheidung (SANCO/xxxx/2004/EG)} Name und	
(7) Anschrift des Zuchtbetriebs:	
(8) Entscheidung 2001/183/EG der Kommission zur Festlegung von EU-Modell A – mindestens vier Jahre nachweislich seuchenfrei, einschließlich zweijähriges gezieltes Überwachungsprogramm, oder EU-Modell B – mindestens sechs Jahre nachweislich seuchenfrei, einschließlich zweijähriges gezieltes Überwachungsprogramm, oder Überwachungsmethoden gemäß dem OIE-Diagnosehandbuch für Wassertierkrankheiten, Kapitel 1.1.4, und den einschlägigen Krankheitskapiteln.	
(9) Gilt nur für Landbetriebe, für die die epidemiologische Untersuchungen ergeben haben, dass die Seuche nicht auf andere Zuchtbetriebe oder Wildbestände übergreifen hat. Nicht Zutreffendes streichen.	
(10) Gilt nur für Gebiete mit zusätzlichen Garantien für <i>Gyrodactylus salaris</i> . Nicht Zutreffendes streichen.	
(11) Gemäß Anhang B Kapitel I Abschnitt A der Richtlinie 91/67/EWG kann ein Teil eines Wassereinzugsgebiets nur dann für seuchenfrei erklärt werden, wenn es aus dem oberen Teil des Einzugsgebiets von den Quellen der Wasserläufe bis zu einem natürlichen oder künstlichen Hindernis besteht, das die Stromaufwärtswanderung der Fische verhindert.	
(12) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats kann ein Wassereinzugsgebiet für frei von <i>Gyrodactylus salaris</i> erklären, sofern die Anforderungen von Anhang I Kapitel 1 Abschnitt B dieser Entscheidung (SANCO/2004/xxxx/EG) eingehalten sind. Jede Seuchenfreiheitserklärung wird der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt und kann auf Antrag überprüft werden.	

Bezugscode-Nr.

ORIGINAL

- (13) Werden Festlandgebiete für frei von *Gyrodactylus salaris* erklärt, so muss berücksichtigt werden, dass die Seuche durch Wanderung von Fischen zwischen verschiedenen Binnengewässern verschleppt werden kann, wenn die Salinität der einzelnen Gewässer niedrig bis moderat (unter 25 ppt) ist. Daher kann ein einzelnes Binnenwassergebiet nicht für seuchenfrei erklärt werden, wenn ein anderes Binnengewässer, das in dasselbe Küstengebiet einfließt, infiziert ist oder einen unbekanntem Gesundheitsstatus hat, es sei denn, die Binnengewässer sind durch Meerwasser einer Salinität von über 25 ppt voneinander getrennt.
- (14) Gilt nur für Gebiete mit zusätzlichen Garantien für *Gyrodactylus salaris* und für den Handel mit Eiern. Nicht Zutreffendes streichen. (15) Gilt nur für die für SVC, IPN und/oder BKD empfänglichen Arten, die in Gebiete mit zusätzlichen Garantien für SVC, IPN und/oder BKD verbracht setzt werden. Nicht Zutreffendes streichen.
- (16) Mitgliedstaat bzw. Gebiet des Mitgliedstaats und Bestimmungsland bzw. Bestimmungsgebiet sowie Name^{ame} und Telefonnummer von Versender und Empfänger angeben.

ANHANG IV**Erläuterungen für Transportdokumente und Etikettierung**

<p>(a) Die Transportbescheinigungen werden unter Berücksichtigung der die Sendung ausmachenden Arten und des Gesundheitsstatus des Bestimmungsortes nach dem in Anhang I dieser Entscheidung vorgesehenen Muster ausgestellt.</p> <p>(b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.</p> <p>Die Bescheinigung trägt am Seitenkopf rechts die Angabe "Original" und die von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer. Die Seiten sind als Seite ... (Seite 1, 2, 3 usw.) von ... (Gesamtseitenzahl) zu nummerieren</p> <p>(c) Das Bescheinigungsoriginal und die in der Musterbescheinigung genannten Etikette sind in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates auszustellen. Die Mitgliedstaaten können jedoch, wenn dies für erforderlich gehalten wird, andere Sprachen zulassen, soweit eine offizielle Übersetzung beiliegt.</p> <p>(d) Das Bescheinigungsoriginal ist am Tag des Verladens der Sendung von einem von der zuständigen Behörde bevollmächtigten amtlichen Kontrolleur auszufüllen, abzustempeln und zu unterzeichnen. Dabei trägt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates gleichwertig sind.</p> <p>Unterschrift und Amtssiegel (ausgenommen Prägestempel) müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>	<p>(e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren weitere Seiten hinzugefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Kontrolleurs versehen sein.</p> <p>(f) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft am Bestimmungsort begleiten.</p> <p>(g) Die Bescheinigung gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von zehn Tagen. Im Falle des Schiffstransports wird die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Beförderung an Bord verlängert.</p> <p>(h) Die Wassertiere, ihre Eier und Gameten werden nicht zusammen mit anderen Wassertieren, Eiern und Gameten befördert, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen. Sie dürfen ferner nicht unter Bedingungen befördert werden, die ihren Gesundheitszustand oder den Gesundheitsstatus des Bestimmungsorts beeinträchtigen könnten.</p>
--	---

ANHANG V

Mindestkriterien für die Aufrechterhaltung zusätzlicher Garantien für bestimmte in Anhang A Liste III Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates genannte Seuchen gemäß Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates

- A. Zur Aufrechterhaltung zusätzlicher Garantien müssen die Mitgliedstaaten zumindest folgende Kriterien erfüllen:**
1. Die Seuche ist anzeigepflichtig; bereits jeder Seuchenverdacht muss der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.
 2. Alle Zuchtbetriebe mit empfänglichen Arten, denen der betreffende Mitgliedstaat Seuchenfreiheit zuerkannt hat, stehen unter der Überwachung der zuständigen Behörde.
 3. Es existiert ein Frühwarnsystem, das die Früherkennung von Verdachtssymptomen der betreffenden Seuche bei Tieren in einer Fischzuchtanlage oder in freien Gewässern ermöglicht und die schnelle Mitteilung dieser Feststellungen an die zuständige Behörde gewährleistet, sodass möglichst schnell eine diagnostische Untersuchung eingeleitet werden kann und die zuständige Behörde in der Lage ist, effiziente Nachforschungen anzustellen und die Ergebnisse mitzuteilen, auch durch Inanspruchnahme von Laboratorien zur Differentialdiagnose zwecks Abgrenzung von anderen Krankheiten und Ausbildung von Tierärzten oder Fischseuchenspezialisten in Fragen der Erkennung und Mitteilung ungewöhnlicher Seuchenvorkommen. Ein Frühwarnsystem muss dabei zumindest Folgendes gewährleisten:
 - 3.1. Aufklärung, beispielsweise des Personals von Fischzuchtanlagen oder Verarbeitungsbetrieben, über die charakteristischen Symptome der aufgelisteten Seuchen;
 - 3.2. Tierärzte und Spezialisten für Wassertierkrankheiten, die in Fragen der Erkennung und Mitteilung von Verdachtsfällen geschult sind;
 - 3.3. Fähigkeit der zuständigen Behörde, eine schnelle und wirksame epidemiologische Untersuchung durchzuführen;
 - 3.4. Zugang der zuständigen Behörde zu Laboratorien, die über die zur Diagnose der aufgelisteten und neu auftretender Krankheiten und zur Differentialdiagnose erforderlichen Einrichtungen verfügen
 4. Es existieren Handels- und Einfuhrvorschriften sowie Vorschriften für die Bewirtschaftung von Wildfischbeständen empfänglicher Arten, um die Einschleppung der betreffenden Seuche in den Mitgliedstaat oder unter diese Entscheidung fallende Teile des Mitgliedstaats zu verhindern. Fische mit Ursprung in Küstengebieten sollten nicht in Landbetriebe verbracht werden, es sei denn, die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats hat dies ausdrücklich genehmigt.

5. In Mitgliedstaaten, in denen nur Teile des Hoheitsgebiets gemäß Anhang I Kapitel II für seuchenfrei erklärt wurden (d.h. nicht das gesamte Hoheitsgebiet) müssen in den für seuchenfrei erklärten Gebieten gemäß Anhang II Kapitel I.4 gezielte Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.
6. Lebende Zuchtfische, Eier und Gameten, die in die in Anhang I Kapitel II oder Anhang II Kapitel II genannten Gebiete verbracht werden, sind unter Bedingungen zu befördern, die ihren Gesundheitszustand und den Gesundheitsstatus des Bestimmungsortes nicht beeinträchtigen. Die Beförderung erfolgt in Wasser, das insofern als frei von dem betreffenden Seuchenerreger angesehen werden kann, als es aus der Wasserquelle des Herkunftszuchtbetriebs oder der Herkunftszuchtanlage stammt und während der Beförderung nur an Orten gewechselt wird, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats entsprechend zugelassen wurden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats.
7. Es wird nicht gegen die betreffenden Seuchen geimpft.
8. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Mai jeden Jahres in Form der folgenden Tabelle einen Bericht mit Angaben über die Zahl der Verdachtsfälle, der bestätigten Fälle, der gesperrten Zuchtbetriebe und Anlagen, der aufgehobenen Sperren sowie das Ergebnis etwaiger aktiver Überwachungsmaßnahmen, die im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführt wurden.

Mitgliedstaat und Seuche	
Zahl der Verdachtsfälle	
Zahl der bestätigten Fälle	
Zahl der gesperrten Zuchtbetriebe und Anlagen	
Zahl der aufgehobenen Sperren	
Zahl der Stichprobenuntersuchungen von Zuchtbetrieben und Fischen/Fischbecken	
Zahl der Stichprobenuntersuchungen von Wildfischen/Fischbecken (Wassereinzugsgebiete angeben)	
Ergebnis der Stichprobenuntersuchung	

B. Bei Seuchenverdacht trägt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats dafür Sorge, dass folgende Maßnahmen getroffen werden:

2. Zur Feststellung des etwaigen Vorhandenseins des betreffenden Seuchenerregers werden geeignete Proben entnommen.
2. Bis das Ergebnis der Untersuchung gemäß Nummer 1 vorliegt, stellt die zuständige Behörde den Zuchtbetrieb unter amtliche Überwachung und trifft geeignete Kontrollmaßnahmen; Fische dürfen nur mit amtlicher Genehmigung aus dem betroffenen Zuchtbetrieb verbracht werden.
3. Ergibt die Untersuchung gemäß Nummer 1, dass Seuchenerreger vorhanden sind, oder zeigen sich bei der Untersuchung klinische Krankheitsanzeichen, so führt die amtliche Stelle eine epidemiologische Untersuchung durch, um die möglichen Übertragungswege festzustellen und zu prüfen, ob Fische während des maßgeblichen Zeitraums vor Auftreten des Seuchenverdachts aus dem Zuchtbetrieb verbracht wurden.
4. Ergibt die epidemiologische Untersuchung, dass die Seuche in einen oder mehrere Zuchtbetriebe oder freie Gewässer eingeschleppt wurde, so gelten die Bestimmungen gemäß Nummer 1 sowie folgende Vorschriften:
 - 4.1. Alle in dem 'betreffenden Wassereinzugsgebiet oder Küstengebiet liegenden Zuchtbetriebe werden unter amtliche Überwachung gestellt;
 - 4.2. Fische, Eier oder Gameten dürfen nur mit amtlicher Genehmigung aus diesen Zuchtbetrieben verbracht werden.
5. Im Falle weitläufiger Wassereinzugs- oder Küstengebiete kann die amtliche Stelle beschließen, diese Maßnahme auf ein begrenzteres Gebiet in Nähe des seuchenverdächtigen Zuchtbetriebs beschränken, wenn sie der Auffassung ist, dass die Abgrenzung eines kleineren Gebietes ausreicht, um der Seuchenverschleppung vorzubeugen.

C. Bei Seuchenbestätigung trägt der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Zuchtbetriebe oder Anlagen mit infizierten Fischen werden sofort gesperrt, und lebende Fische dürfen nicht mit ausdrücklicher Genehmigung der amtlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats in den oder aus dem Zuchtbetrieb verbracht werden.

2. Die Sperre wird aufrecht erhalten, bis die Seuche entweder durch Anwendung der Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 oder der Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 endgültig getilgt ist:

- 2.1. Sofortige Bestandsräumung durch

- a) Tötung aller lebenden Fische unter Überwachung der amtlichen Stelle oder - im Falle von Fischen, die ihre handelsübliche Größe erreicht haben und keine klinischen Krankheitsanzeichen zeigen - Schlachtung unter Überwachung der amtlichen Stelle zwecks Vermarktung oder Verarbeitung zum menschlichen Verzehr. In letzterem Falle trägt die amtliche Stelle dafür Sorge, dass die Fische unverzüglich so geschlachtet und ausgenommen werden, dass die Übertragung von Seuchenerregern ausgeschlossen ist. Der Mitgliedstaat kann auf Fallbasis und unter Berücksichtigung des Risikos der Verschleppung des Erregers in andere Zuchtbetriebe oder Wildbestände genehmigen, dass Fische, die ihre handelsübliche Größe noch nicht erreicht haben, weiterhin in dem betreffenden Zuchtbetrieb gehalten werden, bis dies der Fall ist; und
- b) Stilllegung des betreffenden Zuchtbetriebs oder der betreffenden Anlage (und ggf. Desinfektion) während eines angemessenen Zeitraums nach Räumung des Fischbestands, wobei den Bestimmungen von Kapitel 1.7 der letzten Ausgabe Internationalen Gesundheitskodex des OIE für Wassertiere Rechnung zu tragen ist.

- 2.2. Schrittweise Maßnahmen zur Liquidierung des Seuchenherdes durch sorgfältige Bewirtschaftung infizierter Zuchtbetriebe oder Anlagen durch

- a) Entfernung und unschädliche Beseitigung von verendeten Fischen und Fischen mit klinischen Krankheitsanzeichen und Abfischen von Fischen ohne klinische Krankheitsanzeichen, bis alle infizierten epidemiologischen Einheiten der Anlage geräumt und desinfiziert sind; oder
- b) Entfernung und unschädliche Beseitigung von verendeten Fischen und Fischen mit klinischen Krankheitsanzeichen im Falle von Zuchtanlagen, deren Räumung und/oder Desinfektion aufgrund der Art der Anlage (z.B. Flusssystem oder weitläufiger See) unter Umständen nicht möglich ist.

3. Um die Seuche zügig und rasch aus infizierten Anlagen zu tilgen, kann die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats genehmigen, dass Fische ohne klinische Krankheitsanzeichen unter amtlicher Aufsicht in andere im selben Mitgliedstaat gelegene Zuchtbetriebe oder Zuchtgebiete ohne Seuchenfreiheitsstatus, oder die Gegenstand eines genehmigten Bekämpfungs- oder Tilgungsprogramms sind, umgesetzt werden.

4. Die Beseitigung von Fischen, die gemäß Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 zu entfernen und zu beseitigen sind, erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

5. Fische, die zur Wiederbesetzung von Zuchtanlagen verwendet werden, müssen aus zertifiziert seuchenfreien Quellen stammen.
6. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Verschleppung von Seuchenerregern in andere Zuchtbetriebe oder in Wildbestände zu verhüten.
7. Sobald die Seuche gemäß Abschnitt C Nummer 2.1 dieses Anhangs aus einem Landbetrieb getilgt wurde und die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen gemäß Abschnitt B Nummer 3 dieses Anhangs darauf schließen lassen, dass die Seuche nicht auf andere Zuchtbetriebe oder Wildbestände übergreifen hat, wird der Seuchenfreiheitsstatus unverzüglich wieder zuerkannt. Andernfalls kann der Seuchenfreiheitsstatus nur vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen gemäß Anhang I wieder erlangt werden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. April 2004**

zur Änderung der Anhänge I, II und III der Entscheidung 2003/858/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1680)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/454/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁷, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2003/858/EG der Kommission⁸ sind die Tiergesundheitsanforderungen und Musterbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern festgelegt.
- (2) Mit der Entscheidung 2004/453/EG der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 91/67/EWG hinsichtlich bestimmter Krankheiten von Tieren in Aquakultur⁹ wurden Dänemark, Finnland, Irland, Schweden und dem Vereinigten Königreich für bestimmte Seuchen gemäß Anhang A Spalte 1 Liste III der Richtlinie 91/67/EWG zusätzliche Garantien gewährt.
- (3) Diese Garantien sollten auch für Einfuhren lebender Fische aus Drittländern gelten. Die Anhänge I, II und III der Entscheidung 2003/858/EG sollten daher geändert werden, um diesen zusätzlichen Garantien Rechnung zu tragen.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁷ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.).

⁸ ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 37.

⁹ ABl. L (SANCO/10022/2004 Rev. 4).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2003/858/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält die Fassung von Anhang I dieser Entscheidung.
2. Anhang II erhält die Fassung von Anhang II dieser Entscheidung.
3. Anhang III erhält die Fassung von Anhang III dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

“ANHANG I

Gebiete, aus denen die Einfuhr zu Zuchtzwecken von bestimmten Arten lebender Fische, ihrer Eier und Gameten in die Europäische Gemeinschaft (EG) zugelassen ist

Land		Territorium		Spezifische Anforderungen ¹⁰						Anmerkungen ¹¹
ISO-Code	Name	Code	Abgrenzung	VHS	IHN	SVC	BKD	IPN	G. salaris	
AL	Albanien									
AU	Australien									
BR	Brasilien									Nur Karpfen
BG	Bulgarien									
CA	Kanada									
CL	Chile									
CN	Volksrepublik China									Nur Karpfen
CO	Kolumbien									Nur Karpfen
CG	Kongo									Nur Karpfen
HR	Kroatien									
MK ¹²	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien									Nur Karpfen
ID	Indonesien									
IL	Israel									
JM	Jamaica									Nur Karpfen

¹⁰ „Ja“ bzw. „Nein“ angeben, wenn der ausgewiesene Zuchtbetrieb, das Küsten- oder das Binnenwassergebiet von der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes als Gebiet zugelassen ist, das auch die besonderen Tiergesundheitsbedingungen für die Einfuhr in Gemeinschaftsgebiete und Gemeinschaftsbetriebe mit in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus und mit zusätzlichen Garantien hinsichtlich der Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC), der Bakteriellen Nierenerkrankung (BKD), der Infektiösen Pankreasnekrose (IPN) und/oder Gyrodactylus salaris (G. salaris) erfüllt.

¹¹ Kein Eintrag bedeutet, dass die Einfuhr unbeschränkt erfolgen kann. Darf ein Land oder ein Gebiet nur bestimmte Arten und/oder Eier oder Gameten ausführen, so sollte in dieser Spalte die betreffende Art angegeben und/oder ein Eintrag wie z.B. „nur Eier“ gemacht werden.

¹² Vorläufiger Code ohne Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.

JP	Japan									Nur Karpfen
MY	Malaysia (Halbinsel, nur West-Malaysia)									Nur Karpfen
NZ	Neuseeland									
RU	Russische Föderation									
SG	Singapur									Nur Karpfen
ZA	Südafrika									
LK	Sri Lanka									Nur Karpfen
TW	Taiwan									Nur Karpfen
TH	Thailand									Nur Karpfen
TR	Türkei									
US	Vereinigte Staaten									

“

ANHANG II**"ANHANG II**

**MUSTER DEM TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR
VON ⁽¹⁾[ZU ZUCHTZWECKEN BESTIMMTEN LEBENDEN FISCHEN, EIERN
UND GAMETEN] ⁽¹⁾[LEBENDEN ZUCHTFISCHEN⁽¹⁾[ZUM
VERZEHR] ⁽¹⁾[ZUM WIEDERBESETZEN VON ANGELGEWÄSSERN]] IN DIE
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (EG)**

*Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Das
Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.*

Bezugscode-Nr.

ORIGINAL

1. Ausfuhrland und beteiligte Behörden		3. Bestimmung der Sendung	
1.1	Ausfuhrland:	3.1	Mitgliedstaat:
1.2	Zuständige Behörde:	⁽¹⁾ [3.2	Gebiet oder Teil ⁽³⁾ des Mitgliedstaats:.....]
1.3	Zuständige Ausstellungsbehörde:	⁽¹⁾ [3.3	Name des Zuchtbetriebs:
2. Ort der Herkunft der Sendung		3.4	Anschrift:
2.1	Code des Herkunftsgebiets ⁽²⁾ :	3.5	Name, Anschrift und Telefonnummer des Empfängers:
⁽¹⁾ [2.2	Name des Zuchtbetriebs:	4. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁴⁾	
⁽¹⁾ [2.3	Anschrift bzw. Standort des Zuchtbetriebs:	4.1.	Transportmittel: ⁽¹⁾ [LKW] ⁽¹⁾ [Eisenbahnwaggon] ⁽¹⁾ [Schiff] ⁽¹⁾ [Flugzeug]:.....
2.4	Name, Anschrift und Telefonnummer des Versenders:	4.2.	⁽¹⁾ [Zulassungsnummer(n)] ⁽¹⁾ [Schiffsname] ⁽¹⁾ [Flugnummer]:
5. Beschreibung der Sendung		4.3	Angaben zur Identifizierung der Sendung:.....
<input type="checkbox"/> Zuchtbestände <input type="checkbox"/> Wildbestände <input type="checkbox"/> lebende Fische <input type="checkbox"/> Gameten <input type="checkbox"/> befruchtete Eier <input type="checkbox"/> unbefruchtete Eier <input type="checkbox"/> Larven/Rogen			
Fischart(en)		Gesamtgewicht der Fische (in kg) ⁽¹⁾ [Anzahl Fische]	⁽¹⁾ [Eiermenge] ⁽¹⁾ [Gametenmenge]
Wissenschaft- licher Name:	Gemeiner Name:		Alter lebender Fische
			<input type="checkbox"/> >24 Monate <input type="checkbox"/> 12-24 Monate <input type="checkbox"/> 0-11 Monate <input type="checkbox"/> unbekannt

Bezugscode-Nr. ORIGINAL

6. Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von ⁽¹⁾[zu Zuchtzwecken bestimmten ⁽¹⁾[lebenden Fischen], ⁽¹⁾[Eiern] und ⁽¹⁾[Gameten]] ⁽¹⁾⁽¹⁾[zum Verzehr] ⁽¹⁾[zu Zuchtzwecken oder zum Wiederbesetzen von Angelgewässern] bestimmten lebenden Zuchtfischen]

Ich, der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätige, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten ⁽¹⁾[lebenden Fische] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Eier] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Gameten] folgende Anforderungen erfüllen:

6.1. *entweder:*

⁽¹⁾[Sie stammen aus dem Gebiet⁽²⁾ mit dem Code.....⁽²⁾, in dem alle Zuchtbetriebe, in denen lebende Fische, Eier oder Gameten von Arten aufgezogen oder gehalten werden, die als für Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN); Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) empfänglich⁽⁵⁾ gelten, folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie sind bei der zuständigen Behörde amtlich registriert,
- sie führen aktuelle Bücher über alle Zu- und Abgänge lebender Fische, Eier und Gameten mit Angaben über Anlieferung und Versand, Anzahl oder Gewicht, Größe, Herkunft, Lieferanten und Beobachtungen zur Mortalität⁽⁶⁾,
- sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde umgehend jeden Verdacht auf ISA, EHN, VHS und IHN sowie klinische Anzeichen, die auf eine Krankheit schließen lassen, die den Fischbestand ernsthaft gefährden könnte, mitzuteilen,
- sie führen erforderlichenfalls angemessene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durch, die den in den Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EG des Rates vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich des Verbots der Impfung gegen ISA, sowie in Bezug auf Probenahmen und Analysen den in den Entscheidungen 2002/183/EG und 2003/466/EG vorgesehenen Maßnahmen zumindest gleichwertig sind. In Ermangelung gemeinschaftlicher Verfahrensvorschriften für die Entnahme und Analyse von Proben gelten die in den entsprechenden Kapiteln des Diagnosehandbuchs für Wassertierkrankheiten des OIE⁽⁷⁾, vierte Ausgabe, 2003, genannten Methoden,
- es grassierte in den letzten sechs Monaten vor der Versendung keine Krankheit, die den Fischbestand erheblich geschädigt hat, und in den letzten zwei Jahren wurden keine Fälle von ISA und EHN festgestellt,
- in den letzten zwei Jahren vor der Versendung wurden keine lebenden Fische, Eier bzw. Gameten mit niedrigerem Gesundheitsstatus in den Betrieb eingesetzt, und
- am Tag des Verladens wurden keinerlei klinische Krankheitsanzeichen festgestellt, und es lag kein Verdacht auf ISA, EHN, VHS und IHN vor,]

oder

⁽¹⁾[Sie stammen aus dem Gebiet⁽²⁾ mit dem Code.....⁽²⁾, das folgende Anforderungen erfüllt:

- Es handelt sich um einen ausgewiesenen Zuchtbetrieb oder um einen Zuchtbetrieb, der nicht an Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist und der keine Fische der für Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN), Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) empfänglichen⁽⁵⁾ Arten hält,
- der Betrieb führt aktuelle Bücher über alle Zugänge und Abgänge lebender Fische, Eier bzw. Gameten mit Angaben über Anlieferung und Versand, Anzahl oder Gewicht, Größe, Herkunft, Lieferanten und Beobachtungen zur Mortalität⁽⁶⁾.]

6.2. Sie erfüllen ferner folgende Anforderungen:

- Sie sind seit ihrer Abholung nicht mit anderen lebenden Fischen, Eiern oder Gameten mit einem niedrigerem als dem unter Nummer 6.1 dieser Bescheinigung genannten Gesundheitsstatus in Berührung gekommen,
- sie sollen nicht zwecks Tilgung der ISA, VHS, IHN, EHN, der Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC), der Infektiösen Pankreasnekrose (IPN), der Bakteriellen Nierenerkrankung (BKD, *Renibacterium salmoninarum*), der Furunkulose (*Aeromonas salmonicida*), der Enterischen Rotmaulkrankheit (ERM, *Yersinia ruckeri*), *Gyrodactylus salaris* oder wegen einer Erkrankung durch einen anderen Krankheitserreger beseitigt oder getötet werden,

Bezugscode-Nr.

ORIGINAL

- sie unterliegen keinerlei tierseuchenrechtlichen Beschränkungen,
- sie wurden am Tag ihres Verladens untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden,
- ⁽⁸⁾[ein repräsentativer Teil der Sendung, einschließlich aller Teile unterschiedlicher Herkunft, wurde stichprobenweise inspiziert, und es wurden keine anderen als die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten Fischarten festgestellt], und
- ⁽⁹⁾[sie wurden nach Maßgabe des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE⁽⁷⁾, Ausgabe 2003, Anhang 5.2.1, desinfiziert].

⁽¹⁰⁾**7. Besondere Gesundheitsanforderungen in Bezug auf VHS, IHN, SVC, IPN, BKD und *Gyrodactylus salaris***

⁽¹¹⁾[7.1 Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten ⁽¹⁾[lebenden Fische] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Eier] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Gameten] aus einem Gebiet⁽²⁾ stammen, das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 6 dieser Bescheinigung von der zuständigen Behörde als Gebiet zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status der Zuchtbetriebe und Gebiete in der Gemeinschaft gleichwertig und der in Bezug auf [VHS]⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾[IHN]⁽¹⁾ anerkannt ist, da folgende Anforderungen erfüllt sind:

entweder

- ⁽¹⁾[*entweder* ⁽¹⁾Sie stammen aus einem Küstengebiet, in dem alle Zuchtbetriebe von der zuständigen Behörde überwacht werden, und die Fische]

oder ⁽¹⁾[sie stammen aus einem Binnenwassergebiet, in dem alle Zuchtbetriebe von der zuständigen Behörde überwacht werden, und die Fische]

oder ⁽¹⁾[sie stammen aus einem ausgewiesenen Zuchtbetrieb, der aus einem Wassersystem versorgt wird, das eine vollständige Abtötung der Erreger von ⁽¹⁾[VHS] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IHN] gewährleistet und von der zuständigen Behörde überwacht wird, und die Fische]

oder ⁽¹⁾[sie stammen aus einem Küstengebiet, in dem es keine Zuchtbetriebe gibt und dessen Wildbestände]

oder ⁽¹⁾[sie stammen aus einem Binnenwassergebiet, in dem es keine Zuchtbetriebe gibt und dessen Wildbestände]

- in bestimmten Zeitabständen entsprechend der Entwicklung von ⁽¹⁾[VHS] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IHN] einer Gesundheitskontrolle unterzogen werden, bei der Proben entnommen und von einem amtlich zugelassenen Labor mit Negativbefund auf die genannten Erreger untersucht werden, wobei die angewandten Probenahme- und Testmethoden den diesbezüglichen Vorgaben der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG sowie der Entscheidung 2001/183/EG insofern zumindest gleichwertig sind, als folgendes Überwachungssystem angewandt wurde:

⁽¹²⁾[„EG-Modell A“ - mindestens vier Jahre seuchenfrei, einschließlich zweijähriges Überwachungsprogramm] ⁽¹²⁾[„EG-Modell B“ - mindestens sechs Jahre seuchenfrei, einschließlich zweijähriges Überwachungsprogramm mit reduziertem Stichprobenumfang] ⁽¹³⁾[„EG-Sondervorschriften“ - neue Zuchtbetriebe] ⁽¹³⁾[„EG-Sondervorschriften“ - Zuchtbetriebe, die ihre Tätigkeit wiederaufnehmen] ⁽¹⁾[„OIE“ - Methoden gemäß dem OIE⁽⁷⁾-Diagnosehandbuch für Wassertierkrankheiten, vierte Ausgabe, 2003, Kapitel 1.1.4 (Allgemeines), und ⁽¹⁾[2.1.5 (VHS)] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[2.1.2 (IHN)]],

- seit mindestens zwei Jahren frei von klinischen und anderen Anzeichen von ⁽¹⁾[VHS] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IHN] sind, und

- einem Gebiet⁽²⁾ stammen, in dem alle erforderlichen Vorkehrungen⁽¹⁴⁾ getroffen werden, um die Einschleppung von Seuchenerregern zu verhüten;]

oder

- ⁽¹⁾[Sie stammen aus einem Zuchtbetrieb, der nicht an Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist und in dem keine Fische der für ⁽¹⁾[VHS] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IHN] empfänglichen Arten⁽⁵⁾ gehalten werden.]

⁽¹⁵⁾[7.2. Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten ⁽¹⁾[lebenden Fische] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Eier] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Gameten], die als für ⁽¹⁾[Frühlingsvirämie des Karpfens], ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Infektiöse Pankreasnekrose] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Bakterielle Nierenerkrankung] empfänglich⁽⁵⁾ gelten, aus einem Gebiet⁽²⁾ stammen,

- in dem ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] anzeigepflichtig sind und jede Meldung eines Infektionsverdachts unverzüglich von der zuständigen Behörde abgeklärt werden muss,
- in das nur für ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] empfängliche Arten⁽⁵⁾ eingesetzt wurden, die aus einem Gebiet oder einem Zuchtbetrieb mit in Bezug auf ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] demselben Gesundheitsstatus stammen,
- ⁽¹⁶⁾[dessen Fischbestände nicht gegen ⁽¹⁾ [SVC] [und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] geimpft worden sind],
- in dem alle Zuchtbetriebe, die für ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] empfängliche Arten⁽⁵⁾ aufziehen, von der zuständigen Behörde überwacht werden,
- in dem alle erforderlichen Vorkehrungen⁽¹⁴⁾ getroffen werden, um die Einschleppung von Seuchenerregern zu verhüten,
- das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 6 dieser Bescheinigung von der zuständigen Behörde als Gebiet zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status derjenigen Gebiete in der Gemeinschaft gleichwertig ist, die hinsichtlich ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] zusätzliche Garantien erfüllen, da die ⁽¹⁾[lebenden Fische] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Eier] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Gameten] folgende Anforderungen erfüllen:

entweder

⁽¹⁾[Sie stammen aus dem Gebiet⁽²⁾, das gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG als frei von ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] gilt],

oder ⁽¹⁾[sie stammen aus dem Zuchtbetrieb, der zumindest in den letzten zwei Jahren jährlich (d.h. zu dem Zeitpunkt, an dem sich ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] in der Regel manifestiert) von der zuständigen örtlichen Behörde kontrolliert wurde, und zwar anhand von Proben, die den Probenahmeprogrammen gemäß der Entscheidung 2003/858/EG⁽¹²⁾ zumindest entsprechen, oder nach Überwachungsmethoden gemäß den Kapitel 1.1.4. des Diagnosehandbuchs des OIE⁽⁷⁾ für Wassertierkrankheiten und den einschlägigen Krankheitskapiteln, wobei die Proben im Labor nach den einschlägigen Kapiteln der neuesten Ausgabe des OIE⁽⁷⁾-Handbuchs für Wassertierkrankheiten mit Negativbefund untersucht wurden;]

oder⁽¹⁷⁾[sie stammen aus dem Binnengewässerzuchtbetrieb, der in den letzten zwei Jahren zwar mit ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁷⁾[und] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[BKD] infiziert war, dessen gesamte Population jedoch beseitigt und dessen Teiche, Becken oder anderen Anlagen und Ausrüstungen unter der Überwachung der zuständigen Behörde desinfiziert und anschließend nur mit Fische aus Beständen besetzt wurden, die von der zuständigen Behörde anhand von Proben, die den Probenahmeprogrammen gemäß der Entscheidung 2003/858/EG⁽¹²⁾⁽¹³⁾ zumindest entsprechen, oder nach Überwachungsmethoden gemäß den Kapitel 1.1.4. des Diagnosehandbuchs des OIE⁽⁷⁾ für Wassertierkrankheiten und den einschlägigen Krankheitskapiteln für nachweislich seuchenfrei erklärt wurden, wobei die Proben im Labor nach den einschlägigen Kapiteln der neuesten Ausgabe des OIE-Handbuchs für Wassertierkrankheiten mit Negativbefund untersucht wurden.]

⁽¹⁸⁾[7.3. Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten [lebenden Fische]⁽¹⁾ [und]⁽¹⁾ [Eier]⁽¹⁾ [und]⁽¹⁾ [Gameten]⁽¹⁾, die als für *Gyrodactylus salaris* empfänglich gelten⁽⁵⁾, aus einem Gebiet⁽²⁾ stammen,

- in dem *Gyrodactylus salaris* anzeigepflichtig ist und jede Meldung eines Infektionsverdachts unverzüglich von der zuständigen Behörde abgeklärt werden muss,
- in das nur für *Gyrodactylus salaris* empfängliche Arten⁽⁵⁾ eingesetzt wurden, die aus einem anerkannt *Gyrodactylus salaris*-freien Gebiet oder Zuchtbetrieb stammen,
- in dem alle Zuchtbetriebe, die für *Gyrodactylus salaris* empfängliche Arten⁽⁵⁾ aufziehen, von der zuständigen Behörde überwacht werden,
- in dem alle erforderlichen Vorkehrungen⁽¹⁴⁾ getroffen werden, um die Einschleppung von Seuchenerregern zu verhüten,
- das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 6 dieser Bescheinigung von der zuständigen Behörde als Gebiet zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status derjenigen Gebiete in der Gemeinschaft gleichwertig ist, da hinsichtlich *Gyrodactylus salaris* insofern zusätzliche Garantien

erfüllt sind, da die [lebenden Fische]⁽¹⁾ [und]⁽¹⁾ [Eier]⁽¹⁾ [und]⁽¹⁾ [Gameten]⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllen:

entweder

⁽¹⁾[Sie stammen aus dem Gebiet⁽²⁾, das gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG als frei von *Gyrodactylus salaris* gilt],

oder ⁽¹⁾[sie stammen aus dem an einem Binnengewässer gelegenen Zuchtbetrieb, der zumindest in den letzten zwei Jahren jährlich (d.h. zu dem Zeitpunkt, an dem sich *Gyrodactylus salaris* in der Regel manifestiert) von der zuständigen örtlichen Behörde kontrolliert wurde, und zwar anhand von Proben, die den Probenahmeprogrammen gemäß der Entscheidung 2001/183/EG⁽¹²⁾ zumindest entsprechen, wobei die Probenahmen und Laboruntersuchungen nach den einschlägigen Kapiteln der neuesten Ausgabe des OIE⁽⁷⁾-Handbuchs für Wassertierkrankheiten mit Negativbefund untersucht wurden; der Betrieb liegt entweder in einem Teil⁽⁹⁾ eines Wassereinzugsgebietes, das für frei⁽²⁰⁾ von *Gyrodactylus salaris* erklärt wurde, oder in einem Wassereinzugsgebiet, das für frei⁽²⁰⁾ von *Gyrodactylus salaris* erklärt wurde, und alle anderen Wasserläufe, die in dieselbe Mündung einfließen, sind ebenfalls anerkannt frei⁽²⁰⁾⁽²¹⁾ von *Gyrodactylus salaris*, und]

oder ⁽¹⁾[sie stammen aus dem Küstenzuchtbetrieb, der in einem Küstengebiet mit einer Salinität von weniger als 25ppt liegt und in dem alle Wasserläufe in die anerkannt *Gyrodactylus salaris*-freie⁽²⁰⁾⁽²¹⁾ Mündung einfließen, und]

oder ⁽¹⁾[sie stammen aus dem Küstenzuchtbetrieb, der in einem Küstengebiet mit einer Salinität von über 25ppt liegt und in den in den letzten 14 Tagen keine lebenden Fische empfänglicher Arten⁽⁵⁾ eingesetzt wurden, und]

oder ⁽⁹⁾[sie stammen aus dem Zuchtbetrieb, dessen Eierbestände nach dem OIE-Gesundheitskodex für Wassertiere, sechste Ausgabe, 2003, Anhang 5.2.1. desinfiziert wurden, um die Abtötung von *Gyrodactylus salaris* zu gewährleisten.]]

Bezugscode-Nr.

ORIGINAL

8. Transportvorschriften

Die ⁽¹⁾[lebende Fische] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Eier] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Gameten] erfüllen außerdem folgende Anforderungen:

- Sie werden unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen, und
- sie lagern in ⁽¹⁾[verplombten, lecksicheren Behältern, die zuvor gereinigt und mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert wurden und die auf einer Außenseite ein lesbares Etikett tragen] ⁽¹⁾[einem Schiff, dessen Becken, Rohrleitungen und Pumpensysteme frei von Fischen sind und die mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert und vor dem Verladen kontrolliert wurden, mit einem Manifest] mit allen relevanten⁽²²⁾ Angaben gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dieser Bescheinigung sowie folgendem Vermerk:

entweder:

[,⁽¹⁾[Lebende Fische] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Eier] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Gameten], zertifiziert für die Zucht in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) und Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) und *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

oder:

[„Lebende Zuchtfische, zertifiziert für die Wiederbesetzung von Angelgewässern in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) und Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC), Infektiöse Pankreasnekrose (IPN), Bakterielle Nierenerkrankung (BKD) und *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

oder:

[,⁽¹⁾[Lebende Fische] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Eier] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Gameten], zertifiziert für die Zucht in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich Gebieten und Betrieben mit einem in Bezug auf ⁽¹⁾[Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Bakterielle Nierenerkrankung (BKD)] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[*Gyrodactylus salaris*] gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

oder:

[„Lebende Zuchtfische, zertifiziert für die Wiederbesetzung von Angelgewässern in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich Gebieten und Betrieben mit einem in Bezug auf ⁽¹⁾[Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[Bakterielle Nierenerkrankung (BKD)] ⁽¹⁾[und] ⁽¹⁾[*Gyrodactylus salaris*] gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)

Amtssiegel

.....
(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Gebiet (das gesamte Hoheitsgebiet eines Landes, ein Gebiet oder ein Zuchtbetrieb) und Gebietscode gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG der Kommission.
- (3) Soweit zutreffend wie folgt angeben: Gebiet, Zuchtbetrieb oder - bei Einfuhr von lebenden Speisefischen - Zuchtanlage. Wird das Gebiet unter Nummer 3.2 angegeben, so muss der Name des Zuchtbetriebs oder - bei Einfuhr von lebenden Fischen zum Verzehr - der Zuchtanlage unter Nummer 3.3 angegeben werden.
- (4) Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. den Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, die Flugnummer angeben.
Bei Transport in Behältern oder Kästen unter Nummer 4.3 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, ihre Plombennummern angeben.
- (5) Für bekannte empfängliche Arten siehe folgende Tabelle

Krankheit	Empfängliche Wirtsart*
ISA	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Lachsforelle (<i>Salmo trutta</i>),
EHN	Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Maquarie's Barsch (<i>Macquaria australasica</i>), Silberbarsch (<i>Bidyanus bidyanus</i>), GebirgsGalaxie (<i>Galaxias olidus</i>), Wels (<i>Silurus glanis</i>), schwarzer Katzenwels (<i>Ictalurus melas</i>), Karpfling (<i>Gambusia affinis</i>) und andere Arten der Familie der Poeciliidae
VHS	Fische der Familie der <i>Salmonidae</i> , Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>), Maräne (<i>Coregonus</i> spp.), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>), Hering (<i>Clupea</i> spp.), Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> spp.), Dorsch (<i>Gadus morhua</i>), Pazifischer Kabeljau (<i>G. macrocephalus</i>), Schellfisch (<i>G. aeglefinus</i>) und Seequappe (<i>Onos mustelus</i>).
IHN	Fische der Familie der <i>Salmonidae</i> , Hecht (<i>Esox lucius</i>)
SVC	Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idellus</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Marmorkarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Asiatische Silberkarausche (<i>Carassius auratus</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>) und Wels (<i>Silurus glanis</i>)
IPN	Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Bachforelle (<i>Salvelinus fontinalis</i>), Lachsforelle (<i>Salmo trutta</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) sowie verschiedene pazifische Lachsarten (<i>Oncorhynchus</i> spp.),
BKD	Fische der Familie der <i>Salmonidae</i>
<i>Gyrodactylus salaris</i>	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i>), Bachsaibling (<i>S. fontinalis</i>), Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>), Amerikanischer Seesaibling (<i>Salvelinus namaycush</i>) und Lachsforelle (<i>Salmo trutta</i>). Andere Fischarten, die in denselben Anlage wie die genannten Arten leben, gelten ebenfalls als empfängliche Arten.

* Und jede andere Art, die in der neuesten Ausgabe des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE als für den betreffenden Erreger/die betreffende Krankheit empfänglich angegeben ist.

- (6) Soweit zutreffend.
- (7) Weltorganisation für Tiergesundheit.
- (8) Gilt nur für lebende Fische; nicht Zutreffendes streichen.
- (9) Gilt nur für Eier; nicht Zutreffendes streichen.
- (10) Besondere Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Richtlinie 91/67/EWG des Rates für den Fall der Ausfuhr in Zuchtbetriebe oder Gebiete innerhalb der Gemeinschaft mit gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien hinsichtlich einer oder mehrerer der Krankheiten gemäß Anhang A Listen II und III der Richtlinie 91/67/EWG.
- (11) Besondere Anforderungen für den Fall der Ausfuhr in Zuchtbetriebe oder Gebiete innerhalb der Gemeinschaft mit in Bezug auf VHS bzw. IHN gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus.
- (12) „Muster A bzw. B“ gemäß der Entscheidung 2001/183/EG sowie die Vorschriften der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG. Nicht Zutreffendes streichen.

- (13) Gemäß den Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG sowie der Entscheidung 2001/183/EG; Zuchtbetriebe, die ihre Zuchtstätigkeit neu aufnehmen und deren Gesundheitsstatus gemäß der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes dem Status von in Bezug auf VHS und/oder IHN zugelassenen gemeinschaftlichen Zuchtbetrieben und Gebieten entspricht und die darüber hinaus die Anforderungen nach Anhang C Abschnitt I Teil A Nummer 6 Buchstabe a) der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen, oder Zuchtbetriebe, die ihre Zuchtstätigkeit nach einer amtlich überwachten Reinigung und Desinfektion und einer 15-tägigen Wartezeit wieder aufnehmen und die nur Fische, Eier und Gameten in ihre Anlagen einsetzen, deren Gesundheitsstatus gemäß der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes dem Status von in Bezug auf VHS und/oder IHN zugelassenen gemeinschaftlichen Zuchtbetrieben und Gebieten entspricht und die darüber hinaus die Anforderungen nach Anhang C Abschnitt I Teil A Nummer 6 Buchstabe b) der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen. Nicht Zutreffendes streichen.
- (14) Gilt nicht für Küsten- oder Binnenwassergebiete, in denen sich keine Zuchtbetriebe befinden. Es sind jederzeit strenge Biosicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Fische aus nicht zugelassenen Zuchtbetrieben oder Gebieten dürfen nicht in zugelassene Zuchtbetriebe oder Gebiete eingesetzt werden. Teiche mit empfänglichen Arten sollten abgedeckt sein oder in sicherer Entfernung zu nicht zugelassenen Betrieben liegen. Der Zutritt Unbefugter ist zu verhindern. Die Anlage darf nicht zum Angeln genutzt werden, es sei denn, das Angeln erfolgt unter Bedingungen, die die zuständige örtliche Behörde genehmigt hat und überwacht.
- (15) Besondere zusätzliche Anforderungen für den Fall der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten oder Teilen von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit gemeinschaftlich anerkanntem Seuchenfreiheitsstatus oder Programmen (zusätzliche Garantien) zur Bekämpfung und Tilgung der Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC), der Infektiösen Pankreasnekrose (IBN) und/oder der Bakteriellen Nierenerkrankung (BKD) gemäß der (Entscheidung 2004/xxx/EG der Kommission [SANCO 10022/2004 Rev. 4].
- (16) Betrifft nur für SVC, IPN und/oder BKD empfängliche Arten, die in Gebiete mit zusätzlichen Garantien für SVC, IPN und/oder BKD eingesetzt werden. Nicht Zutreffendes streichen.
- (17) Betrifft nur Binnengewässerzuchtbetriebe, für die die Ergebnisse einer epidemiologischen Untersuchung zeigen, dass die Seuche nicht auf andere Zuchtbestriebe oder Wildbestände übergreifen hat. Nicht Zutreffendes streichen.
- (18) Spezifische zusätzliche Anforderungen für den Fall der Ausfuhr in Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten mit in Bezug auf *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich anerkanntem Seuchenfreiheitsstatus (zusätzliche Garantien) gemäß der Entscheidung 2004/xxx/EG der Kommission [SANCO 10022/2004 Rev. 4].
- (19) Gemäß Anhang B Teil I Abschnitt A der Richtlinie 91/67/EWG kann ein Teil eines Wassereinzugsgebiets nur für seuchenfrei erklärt werden, wenn der obere Teil eines Wassereinzugsgebiets betroffen ist, das von den Quellen der Wasserläufe bis zu einem natürlichen oder künstlichen Hindernis reicht, welches eine Stromaufwärtswanderung der Fische verhindert.
- (20) Gemäß Anhang I Kapitel I Abschnitt B der Entscheidung 2004/xxx/EG der Kommission [SANCO 10022/2004 Rev. 4].
- (21) Werden Binnenwassergebiete für frei von *Gyrodactylus salaris* erklärt, so muss berücksichtigt werden, dass die Seuche durch die Wanderung von Fischen zwischen verschiedenen Binnengewässern verschleppt werden kann, wenn die Salinität der einzelnen Gewässer niedrig oder moderat (weniger als 25 ppt) ist. Daher kann ein einzelnes Binnenwassergebiet nicht für seuchenfrei erklärt werden, wenn ein anderes Binnengewässer, das in dasselbe Küstengebiet einfließt, infiziert ist oder einen unbekanntem Gesundheitsstatus hat, es sei denn, sie sind durch Meerwasser mit einer Salinität von über 25 ppt voneinander getrennt.
- (22) Herkunftsland und Herkunftsgebiet (Code) und Bestimmungsland und Bestimmungsgebiet; Namen und Telefonnummern von Versender und Empfänger. Im Falle der Beförderung mit einem 'Brunnenschiff' ist die Transportroute vom Verlade- zum Bestimmungsort anzugeben.

ANHANG III**"ANHANG III****Erläuterungen**

<p>(a) Die Transportbescheinigungen werden von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks der Fische nach ihrer Ankunft in der EG nach den in den Anhängen II, IV oder V dieser Entscheidung vorgesehenen Mustern ausgestellt.</p>	<p>(e) Das Bescheinigungsoriginal ist am Tag des Verladens der Sendung von einem von der zuständigen Behörde bevollmächtigten amtlichen Kontrolleur auszufüllen, abzustempeln und zu unterzeichnen. Dabei trägt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates gleichwertig sind</p>
<p>(b) Je nach Gesundheitsstatus des Bestimmungsortes im EG-Mitgliedstaat in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS), Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN), Frühlingsvirämie des Karpfens (SCV), Bakterielle Nierenerkrankung (BKD), Infektiöse Pankreasnekrose (IPN) und <i>Gyrodactylus salaris</i> (<i>G. salaris</i>) wird die Bescheinigung um die entsprechenden spezifischen zusätzlichen Anforderungen ergänzt.</p>	<p>Unterschrift und Amtssiegel (ausgenommen Prägestempel) müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>
<p>(c) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.</p>	<p>(f) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren weitere Seiten hinzugefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Kontrolleurs versehen sein.</p>
<p>Die Bescheinigung trägt am Seitenkopf rechts die Angabe "Original" und die von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer. Die Seiten sind als Seite ... (Seite 1, 2, 3 usw.) von ... (Gesamtseitenzahl) zu nummerieren</p>	<p>(g) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft am Bestimmungsort begleiten.</p>
<p>(d) Das Bescheinigungsoriginal und die in der Musterbescheinigung genannten Etikette sind in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungsmittgliedstaates auszustellen. Die Mitgliedstaaten können jedoch, wenn dies für erforderlich gehalten wird, andere Sprachen zulassen, soweit eine offizielle Übersetzung beiliegt.</p>	<p>(h) Die Bescheinigung gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von zehn Tagen. Im Falle des Schiffstransports wird die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Beförderung an Bord verlängert.</p>
	<p>(i) Die Fische, ihre Eier und Gameten werden nicht zusammen mit anderen Fischen, Eiern und Gameten befördert, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen. Sie dürfen ferner nicht unter Bedingungen befördert werden, die ihren Gesundheitszustand beeinträchtigen könnten.</p>
	<p>(j) Das mögliche Vorhandensein von Krankheitserregern im Wasser ist für die Bestimmung des Gesundheitszustands lebender Fische, Eier und Gameten relevant. Der die Bescheinigung ausstellende Beamte berücksichtigt daher Folgendes: "Herkunftsort" sollte der Standort des Zuchtbetriebs sein, in dem die Fische, Eier oder Gameten aufgezogen wurden, bis sie die für die unter diese Bescheinigung fallende Sendung maßgebliche Handelsgröße erreicht haben.</p>

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2004

zur Änderung der Entscheidung 2003/322/EG zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fütterung bestimmter Aas fressender Vögel mit bestimmten Materialien der Kategorie 1 aufgrund des Beitritts Zyperns

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1682)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/449/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für einige Rechtsakte, die über den 1. Mai 2004 hinaus gelten und aufgrund des Beitritts eine Anpassung erfordern, sind die erforderlichen Anpassungen in der Beitrittsakte von 2003 nicht vorgesehen, oder sie sind zwar vorgesehen, aber es sind weitere Anpassungen erforderlich. Alle Anpassungen müssen vor dem Beitritt angenommen werden, damit sie ab dem Beitritt Anwendung finden können.
- (2) Nach Artikel 57 Absatz 2 der Beitrittsakte sind diese Anpassungen von der Kommission anzunehmen, wenn die Kommission den ursprünglichen Rechtsakt erlassen hat.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte¹³ können die Mitgliedstaaten im Wege einer Ausnahmeregelung von den in der genannten Verordnung festgelegten Einschränkungen der Verwendung tierischer Nebenprodukte zulassen, dass Material der Kategorie 1 an gefährdete oder geschützte Arten Aas fressender Vögel verfüttert wird.

¹³ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission (ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 1).

- (4) In der Entscheidung 2003/322/EG der Kommission¹⁴ sind die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen dürfen, die Arten Aas fressender Vögel, an die Material der Kategorie 1 verfüttert werden darf, und die Durchführungsbestimmungen, nach denen die Fütterung erfolgen muss, aufgeführt.
- (5) Zypern hat einen Antrag auf Genehmigung der Fütterung bestimmter Arten Aas fressender Vögel mit bestimmten Materialien der Kategorie 1 gestellt und hinreichende Angaben zum Vorkommen der betreffenden Arten auf seinem Staatsgebiet sowie zu den beim Verfüttern von Materialien der Kategorie 1 an diese Vögel anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen vorgelegt.
- (6) Die Entscheidung 2003/322/EG ist entsprechend zu ändern
- (7) Der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit wurde über die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen informiert –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2003/322/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Durchführungsbestimmungen für die Fütterung Aas fressender Vögel mit Material der Kategorie 1

In Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 können Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern und Portugal die Verwendung ganzer Körper toter Tiere, die spezifiziertes Risikomaterial im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der genannten Verordnung enthalten, zur Fütterung gefährdeter oder geschützter Arten Aas fressender Vögel gemäß Teil A des Anhangs zu dieser Entscheidung zulassen.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Umsetzung durch die Mitgliedstaaten

Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern und Portugal treffen umgehend die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen, und veröffentlichen diese Maßnahmen. Sie teilen dies der Kommission umgehend mit.“

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

¹⁴ ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 1.

„Artikel 6

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Italien, die Republik Zypern und die Portugiesische Republik gerichtet.“

4. Teil A des Anhangs wird durch folgenden Buchstaben f) ergänzt:

„f)im Fall Zyperns: Mönchsgeier (*Aegyptius monachus*) und Gänsegeier (*Gyps fulvus*).“

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. April 2004****zur Änderung der Entscheidung 2002/613/EG hinsichtlich der zugelassenen Schweinebesamungsstationen Kanadas***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1687)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/456/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 2000 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr¹⁵, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2002/613/EG der Kommission vom 19. Juni 2002 mit Einfuhrvorschriften für Schweinesperma¹⁶, wurde die Liste der Drittländer einschließlich Kanada festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schweinesperma zulassen.
- (2) Kanada hat die Änderung einiger Eintragungen in dieser Liste der Besamungsstationen beantragt, die im Rahmen der Entscheidung 2002/613/EG zugelassen sind.
- (3) Kanada hat Garantien hinsichtlich der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG gegeben und die neu in die Liste aufzunehmende Besamungsstation wurde von den kanadischen Veterinärstellen amtlich für Ausfuhren in die Gemeinschaft zugelassen.
- (4) Die Entscheidung 2002/613/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit –

¹⁵ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

¹⁶ ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 45. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/52/EG (ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 67).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Entscheidung 2002/613/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem dritten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang V der Entscheidung 2002/613/EG wird die Liste für Kanada wie folgt geändert:

a) Folgender Eintrag für die Station Nr. 4-AI-02 wird gestrichen:

CA	4-AI-02	Centre d'insémination porcin du Québec (CIPQ) 1486 rang St-André Saint-Lambert, Québec

b) Folgender Eintrag für die Station Nr. 4-AI-24 wird gestrichen:

CA	4-AI-24	Centre d'insémination C-Prim 2, Chemin Saint-Gabriel Saint-Gabriel de Brandon, Québec

c) Folgender Eintrag wird hinzugefügt:

CA	7-AI-96	Hypor Box 323 Ituna, Saskatchewan S0A 1V0

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. April 2004****über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung****(Nur der spanische, der deutsche, der griechische, der englische, der französische, der italienische, der niederländische und der portugiesische Text sind verbindlich)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1706)*

(2004/457/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁷, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c),gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁸, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 sowie gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie¹⁹, nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen und teilt ihnen schließlich unter Bezugnahme auf die Entscheidung 94/442/EG der Kommission zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens

¹⁷ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (AbI. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

¹⁸ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

¹⁹ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2025/2001 (AbI. L 274 vom 17.10.2001, S.3).

im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie²⁰; förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.

- (2) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und der nach Abschluss des Verfahrens erstellte Bericht ist von der Kommission geprüft worden.
- (3) Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sowie gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 können nur die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern bzw. nur die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. durchgeführt wurden.
- (4) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzungen nicht erfüllt und daher vom EAGFL, Abteilung Garantie, nicht finanziert werden kann.
- (5) Die Beträge, die nicht zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannt werden, sind in der vorliegenden Entscheidung aufgeführt. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (6) Für die in diese Entscheidung einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die wegen der Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften auszuschließenden Beträge im Rahmen eines Zusammenfassenden Berichts zur Kenntnis gebracht.
- (7) Die vorliegende Entscheidung greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund von Urteilen des Gerichtshofs in Rechtssachen ziehen wird, die am 31. Januar 2004 noch anhängig waren und Rechtsfragen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, betreffen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, erklärten Ausgaben werden wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen.

²⁰ ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/535/EG (AbI. L 193 vom 17.7.2001, S. 25).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

Tabelle - Berichtigungen		Datum: 31.1.2004							
Sektor	Mitglied- staat	Haushalts- posten	Grund	LW	Abgelehnte Ausgaben	Bereits erfolgte Abzüge	Finanzielle Folgen der vorliegenden Entscheidung		
Obst und Gemüse	BE	1502	Punktueller Berichtigung	EUR	637.388,15		637.388,15		2000- 2002
BE insgesamt						637.388,15	0,00	637.388,15	
Obst und Gemüse	ES	1501	Punktueller Berichtigung - Nichteinhaltung der Lieferung der Vertragsmengen	EUR	5.253.601,00		5.253.601,00		1999
Obst und Gemüse	ES	1515	Berichtigung wegen Nichteinhaltung der Verordnungen Nr. (EG) 2202/96 und 1169/97 - Anwendung der Sanktionen	EUR	40.765,86		40.765,86		2000- 2001
Öffentl. Lagerhalt.	ES	3100	Pauschale Berichtigung von 2% - unzulängliche Kontrollen bei der Beihilfe für Bedürftige	EUR	2.949.742,00		2.949.742,00		1999- 2001
Ackerkulturen	ES	1040- 1062,1310, 2120-2128	Pauschale Berichtigungen von 2% - unzulängliche Zusatzkontrollen	EUR	2.314.888,00		2.314.888,00		1999- 2001
ES insgesamt						10.558.996,86	0,00	10.558.996,86	
Obst und Gemüse	FR	1508	Pauschale Berichtigungen von 10% - fehlende Schlüsselkontrollen bei der Ausgleichsbeihilfe für Bananen	EUR	20.809.485,00		20.809.485,00		1999- 2001
Obst und Gemüse	FR	1508	Punktueller Berichtigung von 1,01% wegen Nichteinhaltung der Verordnung (EG) Nr. 404/93 - Ausgleichsbeihilfe für die vermarkteten Bananen	EUR	3.469.655,00		3.469.655,00		1999- 2002
Öffentl. Lagerhalt.	FR	3100	Pauschale Berichtigungen von 10% - fehlende Schlüsselkontrollen - und 2% - unzulängliche Zusatzkontrollen bei Reis, Magermilch und Getreide	EUR	6.206.612,00		6.206.612,00		1999- 2000
Ackerkulturen	FR	1040-1062	Punktueller Berichtigung - unzulängliche Schlüsselkontrollen bei der für Direktbeihilfen in Betracht kommenden Fläche	EUR	27.678.616,00		27.678.616,00		1999- 2001
FR insgesamt						58.164.368,00	0,00	58.164.368,00	
Finanzaudit	DE	4100-015	Finanzielle Berichtigung - Bescheinigung der Rechnungen	EUR	73.919,00	73.919,00	0,00		2001
DE insgesamt						73.919,00	73.919,00	0,00	
Obst und Gemüse	GR	1509	Ausschluss der Ausgaben, die über das dreijährige Aktionsprogramm hinausgehen	EUR	1.140.867,35		1.140.867,35		1999- 2001
Obst und Gemüse	GR	1512	Berichtigung wegen Nichtzahlung des Mindestpreises an die Erzeuger	EUR	650.549,56		650.549,56		2001
Öffentl. Lagerhalt.	GR	3100	Pauschale Berichtigung von 2% - unzulängliche Kontrollen bei der Beihilfe für Bedürftige	EUR	669.839,00		669.839,00		1998- 2001

Öffentl. Lagerhalt.	GR	1851-1854, 3100	Pauschale Berichtigung von 5% - unzulängliche Schlüsselkontrollen und verspätete Reislieferung	EUR	2.510.456,73	2.510.456,73	1999- 2001,1999
	GR insgesamt				4.971.712,64	0,00	4.971.712,64
Öffentl. Lagerhalt.	IT	3100	Pauschale Berichtigung 2% - unzulängliche Kontrollen bei Reis	EUR	2.758.501,00	2.758.501,00	1999- 2001
Entwicklung des ländlichen Raums	IT	4010-017	Berichtigung wegen Nichteinhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2075/2000: Junglandwirte	EUR	19.058.682,00	19.058.682,00	2000- 2001
	IT insgesamt				21.817.183,00	0,00	21.817.183,00
Obst und Gemüse	UK	1502 2220-	Pauschale Berichtigungen von 2% - unzulängliche Schlüssel- und Zusatzkontrollen	GBP	218.982,84	218.982,84	2000 2000-
Tierprämien	UK	2221,3900	Pauschale Berichtigungen von 2% - unzulängliche Kontrollen	GBP	2.505.130,93	2.505.130,93	2001
Ackerkulturen	UK	1040-1060	Pauschale Berichtigungen von 2% - unzulängliche Kontrollen vor Ort	GBP	11.484.350,00	11.484.350,00	2002
	UK insgesamt				14.208.463,77	0,00	14.208.463,77
Obst und Gemüse	NL	1502	Berichtigung wegen Überschreitung der Ausgaben um mehr als den Pauschalsatz von 2%	EUR	78.314,00	78.314,00	2001- 2002 2002-
Tierprämien	NL	2120-2128	Pauschale Berichtigungen von 10% - unzulängliche Schlüsselkontrollen	EUR	1.037.614,45	1.037.614,45	2003
	NL insgesamt				1.115.928,45	0,00	1.115.928,45
Öffentl. Lagerhalt.	PT	3100	Pauschale Berichtigung von 2% - unzulängliche Kontrollen bei der Beihilfe für Bedürftige	EUR	1.338.381,00	1.338.381,00	1998- 2001
	PT insgesamt				1.338.381,00	0,00	1.338.381,00

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2004

zur Änderung von Anlage B des Anhangs XII der Beitrittsakte von 2003 zur Aufnahme bestimmter Betriebe der polnischen Fleisch-, Milch- und Fischwirtschaft in die Liste der Betriebe in der Übergangsphase

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1709)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/458/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei²¹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei²², insbesondere auf Anhang XII Kapitel 6 Abschnitt B Unterabschnitt I Nummer 1 Buchstabe e),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Maßgabe von Anhang XII Kapitel 6 Abschnitt B Unterabschnitt I Nummer 1 Buchstabe a) der Beitrittsakte von 2003 gelten die strukturellen Anforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch²³, Anhang I der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch²⁴, den Anhängen A und B der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs²⁵, Anhang I der Richtlinie 94/65/EG vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von

²¹ OJ L 236, 23.9.2003, p. 17.

²² OJ L 236, 23.9.2003, p. 33.

²³ OJ 121, 29.7.1964, p. 2012. Directive as last amended by the 2003 Act of Accession.

²⁴ OJ L 55, 8.3.1971, p. 23. Directive as amended by Regulation (EC) No 807/2003.

²⁵ OJ L 26, 31.1.1977, p. 85. Directive as last amended by Regulation (EC) No 807/2003 (OJ L 122, 16.5.2003, p. 36).

Hackfleisch/Faschierem und Fleischzubereitungen²⁶, Anhang B der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis²⁷ und dem Anhang der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen²⁸ vorbehaltlich bestimmter Bedingungen bis 31. Dezember 2006 nicht für die in Anlage B von Anhang XII der Beitrittsakte aufgeführten polnischen Betriebe.

- (2) 200 weitere polnische Fleischbetriebe mit großer Kapazität, 35 weitere Milchverarbeitungsbetriebe und 24 weitere Fischverarbeitungsbetriebe haben Schwierigkeiten, den strukturellen Anforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG, Anhang I der Richtlinie 71/118/EWG, den Anhängen A und B der Richtlinie 77/99/EWG, Anhang I der Richtlinie 94/65/EG, Anhang B der Richtlinie 92/46/EWG und dem Anhang Richtlinie 91/493/EWG bis 1. Mai 2004 nachzukommen.
- (3) Somit benötigen insgesamt 259 Betriebe mehr Zeit, um den Modernisierungsprozess zur Erfüllung der einschlägigen strukturellen Anforderungen der Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG, 77/99/EWG, 94/65/EG, 92/46/EWG und 91/493/EWG abzuschließen.
- (4) Diese 259 Betriebe, die sich mittlerweile in einem fortgeschrittenen Modernisierungsstadium befinden, haben verlässlich garantiert, dass sie über die notwendigen Mittel verfügen, um die noch verbleibenden Mängel innerhalb kurzer Zeit zu beheben, und der tierärztliche Hauptüberwachungsdienst Polens (General Veterinary Inspectorate) hat zum Abschluss des Modernisierungsprozesses eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
- (5) Für Polen liegen ausführliche Informationen über die Mängel der einzelnen Betriebe vor.
- (6) Um den Übergang von der in Polen bisher existierenden Regelung zu der sich aus der Anwendung des gemeinschaftlichen Veterinärrechts ergebenden Regelung zu erleichtern, ist es gerechtfertigt, dem polnischen Antrag stattzugeben und den betreffenden 259 Betrieben eine Übergangszeit einzuräumen.
- (7) Aufgrund des fortgeschrittenen Modernisierungsprozesses der 259 Betriebe sollte die Übergangszeit auf höchstens 12 Monate begrenzt werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen wurden dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit mitgeteilt –

²⁶ OJ L 368, 31.12.1994, p. 10. Directive as amended by Regulation (EC) No 806/2003.

²⁷ OJ L 268, 14.9.1992, p. 1. Directive as amended by Regulation (EC) No 806/2003.

²⁸ OJ L 268, 24.9.1991, p. 1. Directive as amended by Regulation (EC) No 806/2003.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Anhang dieser Entscheidung aufgelisteten Betriebe werden in die in Kapitel 6 Abschnitt B Unterabschnitt I Nummer 1 Buchstabe a) des Anhangs XII der Beitrittsakte von 2003 vorgesehene Anlage B aufgenommen.

(2) Für die im Anhang aufgelisteten Betriebe gelten die Vorschriften von Anhang XII Kapitel 6 Abschnitt B Unterabschnitt I Nummer 1 Buchstabe b) der Beitrittsakte.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Maltas, Lettlands, Litauens, Ungarns, Polens, Sloweniens und der Slowakei und ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Fleisch-, Milch- und Fischverarbeitungsbetriebe in der Übergangsphase:

Teil 1

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name und Anschrift des Betriebs	Sektor: Fleisch				Ende der Übergangsfrist
			Tätigkeit des Betriebs				
			Frischfleisch, Schlachtung, Zerlegung	Fleisch-erzeugnisse	Hackfleisch, Fleischzubereitungen	Kühl-lager	
1.	02010202	Przedsiębiorstwo Produkcyjno.Handlowo . Usługowe AD . POL, sp. j.,	x	x			31.01.2005
2.	02190117	Rolmeks, Spółka z o.o. ul. Kwiatowa 19 58 . 130 Żarów, Buków	x				31.10.2004
3.	04090202	Z. P. M. „Bolan” Bolesław Wojtasik	x	x			30.04.2005
4.	04140307	Przedsiębiorstwo Rolno .Drobiarskie „Sawdrob” w Gródku Z. P. M Ubojnia Drobiu w Osiu	x		x		31.10.2004
5.	04090203	Przedsiębiorstwo Rolno.Przemysłowe, Spółka z o. o. w Rzadkwynie	x	x			31.10.2004
6.	04050204	P.P.H.U. Irex , Irena Jasinska	x	x			30.04.2005
7.	04090105	P.P.M. Marwoj, sp.j. „Mielcarek.Przybylski	x				31.01.2005
8.	04040202	Zakład Mięсны Ritter, Kazimierz Ritter,	x	x	x		31.10.2004
9.	06030202	Zakład Przetwórstwa Mięсного KOMPLEKS Stepień, Panasiuk. Stepień sp.j.	x	x			31.01.2005
10.	06040201	Masarnia z Ubojnią Stanisław Kurantowicz,	x	x			31.01.2005
11.	06050201	Zakład Przetwórstwa Mięсного „MATTHIAS” Sp z o. o.	x	x	x		31.01.2005
12.	06080302	IMPERIAL Sp. z o.o.	x	x			31.10.2004
13.	06180201	Zakład Przetwórstwa Mięсного sp.j. P. Zubrzycki, J.Zieliński	x	x	x		31.01.2005
14.	10010205	Zakład Przetwórstwa Mięсного J.S.A.J. Mielczarek,sp. j.	x	x			31.04.2005
15.	10030201	Zakład Przetwórstwa Mięсного Krzysztof Bartos	x	x			31.01.2005
16.	10030202	Zakład Wędliniarski i Ubojnia Grzegorz Kępa	x	x	x		31.10.2004
17.	10030204	Zakład Mięсны Waclaw Szaflik,	x	x			31.10.2004
18.	10030205	Zakład Przetwórstwa Mięсного KAWIKS Sp. j., Karol Chachulski, Wincenty Chachulski,	x	x			31.10.2004

19.	10080209	P. P. H. "Jamir" Skup, Ubój, Przetwórstwo Mięsa,	x	x			31.01.2005
20.	10090302	Sp. j. LIWA Pajęczno,	x				31.01.2005
21.	10120204	Ubojnia Zwierząt Rzeźnych Zofia Polcyn, Hucisko	x				31.01.2005
22.	10120213	Przedsiębiorstwo Produkcyjno – Handlowo . Usługowe Bak . Pol Jan Bakalarz,		x			31.10.2004
23.	10120215	Zakład Przetwórstwa Mięsnego „Gaik” – Andrzej Gaik,	x	x			31.10.2004
24.	10140204	Janina Stanisław Zalewscy P. P. H. U. Zakład Mięсны Borowina,	x	x			31.10.2004
25.	10180302	Zakłady Mięsne Makro Walichnowy sp. z o. o.,	x	x	x		31.01.2005
26.	10184001	Zakład Produkcji Konserw „Marko . Pek” sp. z o.o.		x			31.01.2005
27.	10190201	Gminna Spółdzielnia Samopomoc Chłopska,	x	x			31.10.2004
28.	10190204	Z. P. H. U. Ubojnia Masarnia, J. Karczmarek,	x	x			31.10.2004
29.	10190205	Zakład Mięсно.Wędliniarski POL.MAT, sp. z o.o.,	x	x			31.10.2004
30.	10200322	Przedsiębiorstwo Produkcyjno.Handlowe ALFA, Jan Chrzęst, Ignacy Karolak sp. j.,		x			31.01.2005
31.	12070104	Bogdan Grabiec i Wspólnicy sp.j.	x				31.01.2005
32.	12070211	P. P. H. U. „Markam” Andrzej Marek Skolarus	x				31.10.2004
33.	12070316	Zakład Produkcji Mięсно.Wędliniarskiej, Marek Florczak,	x	x			31.10.2004
34.	12100101	Ubojnia Zwierząt Rzeźnych Józef Chochorowski,	x				31.10.2004
35.	12100103	Ubojnia Zwierząt Kazimierz Mółka.	x				31.01.2005
36.	12100104	Zakład Usługowo.Handlowy Zakup Żywca, Ubój i Sprzedaż Mięsa , Mieczysław Gawlik,	x				31.10.2004
37.	12100105	Obrót Zwierzętami Rzeźnymi Skup i Ubój oraz Sprzedaż Mięsa Ireneusz Bieniek,	x				31.10.2004
38.	12100107	Skup i Ubój Zwierząt Rzeźnych Sp. J., Mikulec Czesław, Janusz, Paweł	x				30.04.2005
39.	12100108	Zakład Uboju Zwierząt Rzeźnych Jan Kołbon,	x				31.10.2004
40.	12100113	Handel Zwierzętami Rzeźnymi i Ubój"Antocel", Antoni Słaby ,	x				31.01.2005

41.	12110111	FIRMA KOJS, Mirosław Kojs,	x				31.01.2005
-----	----------	-------------------------------	---	--	--	--	------------

42.	12110201	„BIELA” Skup Ubój Zwierząt, Sprzedaż Hurtowa Mięsa, Handel Wyrobami Mięsnymi, Transport Ciężarowy, Stanisław Biela,	x		x		31.01.2005
43.	12120131	Ubój Zwierząt Rzeźnych, Skup, Sprzedaż Żywca i Mięsa, Stanisław Ogonek,	x				31.01.2005
44.	12120218	Z.P.M. Edmund Barczyk,	x	x	x		31.01.2005
45.	12133807	"Lepro.Pol" Sp.j. Ubój Zwierząt Rzeźnych, Hurtowa Sprzedaż Mięsa,	x				31.01.2005
46.	12620308	Zakład Garmażeryjno . Wędliniarski Stanisław Poręba,	x	x			31.10.2004
47.	14070204	Zakład Mięsny "Nowopol" Sp. j. Odział: Garbatka Letnisko	x	x			30.04.2005
48.	14074201	RECREO Zakład Mięsny Maciej Antoniak	x				30.04.2005
49.	14230102	Rzeźnia Ubojnia, ZUH Jan Tomczyk,	x				30.04.2005
50.	14230202	Ubojnia Zwierząt Gospodarczych Andrzej Kazała	x				30.04.2005
51.	14250104	Zakład Masarski „SADEŁKO” Sp.j.	x				30.04.2005
52.	14250205	Przedsiębiorstwo Produkcyjno. Usługowo.Handlowe „ DURO“ Sp. z o.o.	x	x			31.01.2005
53.	14250213	Zakład Masarski „KRAWCZYK”	x	x			31.10.2004
54.	14310352	Centrum Mięsne Eurosmak sp. z o.o.	x				31.10.2004
55.	14340314	SOBSMAK sp. z o.o.	x	x			31.10.2004
56.	14380301	Zakłady Mięsne „Ratyński i Synowie” Sp.j.	x	x			30.04.2005
57.	16610101	"Ubojnia" A.J.K. Matejka sp.j.,	x				31.10.2004
58.	16610301	Zakład Przetwórstwa Mięsnego Matejka Joachim,	x	x			31.01.2005
59.	18030102	Ubojnia Zwierząt Rzeźnych P.P.M. „Taurus” Sp. z o.o.	x				31.01.2005
60.	18030105	Zakład Handlowo. Produkcyjno.Przetwórczy A.Leja i wspólnicy sp.j. w Jodłowej	x				31.01.2005
61.	18040205	Masarnia Radymno, ul. Szopena 5, 37.550 Radymno FPH sp.j.	x	x			31.10.2004
62.	18060302	Zakład Uboju i Przetwórstwa Mięsnego "Radikal",	x	x			31.10.2004
63.	18110208	ZPM "Kabanos", Sp. z o.o.,	x				31.01.2005

64.	18150201	ZPM H.A. Paško sp.j.,	x	x			31.10.2004
-----	----------	-----------------------	---	---	--	--	------------

65.	18160206	ZM "Smak.Eko" sp. z o.o.,	x	x			30.04.2005
66.	18190204	Zakład Przetwórstwo Mięsnego Marek Leśniak	x	x	x		30.04.2005
67.	20070205	APIS sp. j.	x	x			30.04.2005
68.	20110104	Rolsad Sp. z o.o.,	x				30.04.2005
69.	20120101	P.P.H.U. „Stan”	x				30.04.2005
70.	22020201	Zakład Rzeźnictwo Wędliniarski, W. Gierszewski	x	x	x		30.04.2005
71.	22070301	Zakład Przetwórstwa Mięsnego W. Zieliński i Spółka, sp.j.	x	x	x		31.01.2005
72.	24030306	Zakład Przetwórstwa Mięsnego „Jan Bielez” sp. z o.o.	x	x			30.04.2005
73.	24060201	Zakład Masarski ME Jędrycha ,	x	x			30.04.2005
74.	24060212	Z. P. U. Ubój i Przetwórstwo Mięsa, Jan Matyja,	x	x			31.10.2004
75.	24100315	P. H. U. "ADAM . POL", Adam Gajdzik ul. Rolnicza 5,		x			30.04.2005
76.	24150201	Zakład Rzeźniczo.Wędliniarski B. M. Janeta sp. j.	x	x	x		30.04.2005
77.	24690317	„Selgros” Sp. z o. o. Dział Produkcji Mięsa	x		x		31.10.2004
78.	24700302	Rzeźnictwo.Wędliniarstwo C. P. Poliwczak Zakład Pracy Chronionej,	x	x	x		31.10.2004
79.	24770301	P. P.U.H. Burakowski	x	x			31.10.2004
80.	24774002	Zakłady Mięsne „BRADO . 2” S.A w Tomicach, Oddział nr 2 Ubojnia w Tomicach			x		31.10.2004
81.	26020104	"POL.MIĘS" Ubojnia Zwierząt, Mirosław Kwiecień	x				31.10.2004
82.	26020304	„WIR” Szproch i Pietrusiewicz Przetwórstwo Mięsa Spółka Jawna	x	x			30.04.2005
83.	26040202	Zakład Rolny i Przetwórstwa Mięsnego ‘JANPOL” Jan i Grażyna Słomka,Sp. j.	x	x	x		31.10.2004
84.	26040209	Zakład Rzeźniczo.Wędliniarski, Zakład Nr 2,	x	x	x		31.01.2005
85.	26043804	Handel Mięsem –Ubój i Rozbiór Mięsa, H. Breła	x				31.10.2004
86.	26110203	Zakład Przetwórstwa Mięsnego "Jawor" Janusz Stefański	x	x			31.01.2005
87.	28030202	ZPHU Sp.j., R. St. M. Kamińscy,	x	x			31.01.2005
88.	28030203	Zkład Przetwórstw Mięsnego Karscy Sp. j., Filia Uzdrawo	x	x	x		31.01.2005
89.	28030204	Zakład Przetwórstwa Mięsnego Józef Malinowski	x	x	x		31.10.2004

90.	28070202	Masarnia Matis, Sp. z o.o.	x	x			31.01.2005
91.	28120101	Przedsiębiorstwo Wielobranżowe Kazimierz Pawlicki	x				31.01.2005
92.	28120102	GOLDMAS Sp. j. Szafarnia,	x				31.01.2005
93.	28140313	BIO.LEGIZ S.A., ul. Głowackiego 28, 10 . 448 Olsztyn Zakład w Jezioranach		x			31.10.2004
94.	28183803	Masarnia "Kurpianka"Sp.j.,	x				31.10.2004
95.	30040204	Rzeźnictwo.Wędliniarstwo Z.J. Konarczak	x				31.01.2005
96.	30090302	Wyrób Wędlin i Wyrobów Wędliniarskich, Kazimierz Kołodziejczak,	x	x			31.10.2004
97.	30170601	Drop S.A		x			30.04.2005
98.	30240204	Rolniczy Kombinat Spółdzielczy im. Ludowego Lotnictwa Polskiego w Wilczynie,	x	x			31.01.2005
99.	32120201	Z.P.M. Eugeniusz Kowalczyk,	x	x	x		31.01.2005
100.	06030202	Zakład Przetwórstwa Mięsnego „Kompleks”, Stępień, Panasiuk, Stępień Sp. J. 22-110 Ruda Huta, Leśniczówka	x	x			31.01.2005
101.	06180201	Zakład Przetwórstwa Mięsnego Sp. J., Piotr Zubrzycki, Janusz Zieliński, w Kolonii Łaszczówka 49; 22-600 Tomaszów Lubelski	x	x			31.01.2005
102.	06040201	Masarnia z Ubojnią, Stanisław Kurantowicz, ul. Ceglana 25, Hrubieszów 22-500	x	x			31.01.2005
103.	06080302	Zakład Przetwórstwa Mięsnego w Kamionce firmy "IMPERIAL" S.A., ul. Gospodarza 27, 20 - 211 Lublin	x	x			31.10.2004
104.	06050201	ZPM "MATTHIAS" Sp. z o.o. Kolonia Zamek 48 23-310 Modliborzyce	x	x	x		31.01.2005
105.	08030201	Rzeźnictwo i Wędliniarstwo Szczerba Augustyn ul.Polna 1, 66-300 Międzyrzecz	x		x		30.04.2005
106.	12060220	Firma „Świerczek” Zakład Uboju, Rozbioru i Przetwórstwa Mięsa, 32-043 Skała, ul. Rzeźnicza 1.	x				31.01.2005
107.	12610316	„KRAK – MIĘS” J., Naruszewicz, ul. Makuszyńskiego 2A 31-752 Kraków	x	x			30.04.2005
108.	24050201	ZPU Tadeusz Marciniszyn Pniew, ul. Pyskowska 2, 42-120 Pyskowice	x				30.04.2005

109.	24050302	Zakład Masarski H. Suchanek 44-120 Pyskowice, ul. Zaolszany 38 a	x				31.01.2005
110.	24704201	Firma Mięso – Wędliniarska „AJPI”, Filia nr.1,2,3, 41-400 Mysłowice, ul. Oświęcimska 54	x				31.10.2004
111.	24163801	Ubojnia Zwierząt Rzeźnych G.Pałucha, M. Skipirzepa 42-480 Poreba, ul. Armii Krajowej 6	x				31.01.2005
112.	24170308	Zakład Przetwórstwa Mięsnego Marek Łoboda, 34-322 Gilowice 1040	x				30.04.2005
113.	24100202	P.P.H. „HIT” sp. z o.o. 43-229 Ćwiklice, ul. Spokojna 48	x				30.04.2005
114.	30220201	Ubojnia Masarnia Folmas Sp. z o.o. Rawicz Folwark 49	x				31.01.2005
115.	32610201	Pomorski Przemysł Mięsny „Agros Koszalin.S.A.” 75-209 Koszalin ul. BoWiD 1	x	x			30.04.2005
116.	0203806	"Agro - Tusz" Sp. j., A. Okaj, R. Kręgulewski, J. Głodowski, 55-106 Zawonia, Tarnowiec 92 A,	x				30.04.2005
117.	04113801	Przedsiębiorstwo Produkcyjno- Handlowo-Usługowe Eksport-Import, Roman Zalewski , Morawy, 88-210 Dobre	x				30.10.2004
118.	04630201	Przedsiębiorstwo Produkcyjno- Usługowo-Handlowe, „Masarnia z Ubojnią”, Czesław Hołubek 87-100 Toruń, ul. Wschodnia 19	x	x			30.04.2005
119.	04010205	Zakład Rzeźniczo-Wędliniarski, Krzysztof Kotrych, Śliwkowo 7, 87-731 Waganiec	x	x			30.04.2005
120.	04143806	Zakład Masarski Marek Rokita ul. Wyzwolenia 6, 86-181 Serock	x				30.04.2005
121.	04140305	CHMARZYŃSKI – Przemysł Mięsny i Handel Sp. z o. o. ul. Rynek 14, 86-150 Osie	x	x			31.10.2004
122.	04140207	Rzeźnictwo-Wędliniarstwo BKB Sp. z o. o., Cielešzyn, 86- 120 Pruszcz	x	x			30.04.2005
123.	10010202	Rzeźnictwo-Wędliniarstwo Dominik Marczak, 97-400 Bełchatów, Dobrzelów 4	x	x			31.01.2005
124.	12090225	Zakład Uboju i Przetwórstwa Mięsnego „WĘDZONKA” Józef Górka, 32-400 Myślenice, ul. Słowackiego 100		x			31.01.2005
125.	12160207	Zakład Przetwórstwa Mięsnego „ROL-PEK” Leszek Roleski ul. Słoneczna 22, Zblitowska Góra, 33-113 Zgłobice	x		x		31.10.2004

126.	12110202	Firma „BATCZEW”, Stanisław Komperda, Zakład Masarski, Morawczyna 111, 34-404 Klikuszowa	x	x			30.04.2005
127.	14110203	Zakład Przetwórstwa Mięsnego „Getmor” Tadeusz Mroczkowski Chrzanowo 28, 06-225 Rzewnie	x	x			30.10.2004
128.	14340309	„Wisapis” Zakład Mięсны – Andrzej Jurzyk , 05-200 Zielonka, ul. Bankowa 2	x	x			30.04.2005
129.	14240101	Ubój Trzody Chlewnej i Bydła Zbigniew Zaręba, Skórnice 32, 06-120 Winnica	x				30.04.2005
130.	18170201	ZMs „Beef-San” S.A.w Sanoku 38-500 Sanok, ul. Orzeszkowej	x	x			30.04.2005
131.	18040202	Zakład Przetwórstwa Mięsnego „SZAREK”, 37-500 Jarosław, ul. Widna Góra 74A	x	x			31.01.2005
132.	22050303	Zakład Przetwórstwa Mięsnego „BALERONIK” Ziegert Henryk, 83-300 Kartuzy, ul. Mściwoja II	x	x			30.04.2005
133.	22050309	GS „SCH” Żukowo 83-330 Żukowo, ul.3-go Maja 9E	x	x			30.04.2005
134.	22060201	Zakłady Mięsne Kościerzyna Sp. z o.o., ul. Strzelecka 30/B 83-400 Kościerzyna	x	x	x		30.04.2005
135.	22060203	Zakład Mięсны Gminna Spółdzielnia „Samopomoc Chłopska”w Karsinie ul. Długa 184, 83-440 Karasin	x	x			30.04.2005
136.	22123801	Zakład Mięсны Wiklino Dorota Jaworska, Andrzej Jaworsk, Spółka Jawna 76-200 Słupsk, Wiklino 2	x				30.04.2005
137.	22140301	"P i A" Sp. z o. o. 83-130 Pelplin, ul. Podgórna 8,	x	x			30.04.2005
138.	24010317	Prywatny Zakład Mięсны „GAIK”, Sp. z o.o. 42-460 Najdyszów , ul. Topolowa 14	x	x			30.04.2005
139.	24010318	Przetwórstwo Mięsne Bogdan Szopa, 42-470 Siewierz, ul. Piłsudskiego 21	x	x			30.04.2005
140.	24750318	P.P.U.H. „PAT- TRADE” Sp. z o.o., 41-200 Sosnowiec, ul. Kościuszkowców 16 b.	x	x			30.04.2005
141.	24750306	Zakład Rzeźniczo- Wędliniarski Bogdan Janik, 41-209 Sosnowiec, ul. Chmielna 14	x	x			30.04.2005
142.	24650301	Zakład Mięсны „ANTOSIK” 41-300 Dąbrowa Górnicza, ul. Łącząca 39	x	x			30.04.2005

143.	24040206	Zakład Produkcyjno – Handlowy „ADMAR” Siedlec, ul. Częstochowska 34, 42-253 Janów		x			30.04.2005
------	----------	--	--	---	--	--	------------

144.	24040203	PHP „YABRA” Sp. z o.o. 42-297 Poraj, ul. Wschodnia 15 Zakład Przetwórstwa Mięsnego i Produkcji Konserw w Kamienicy Polskiej, ul. Konopnickiej 404 42-260 Kamienica Polska		x			30.04.2005
145.	24640307	P.P.H.U. „ROMAN” Eksport-Import Sp. z o.o. 42-200 Częstochowa, ul. Ks. Kordeckiego 85/87		x			31.01.2005
146.	24690306	P.P.H. „ROJBER”, Tomasz Rojek Sp.J., 40-479 Katowice, ul. Pszczyńska 10	x				31.01.2005
147.	24090304	Zakłady Mięsne „PORAJ” Marian Pucek, 42-360 Poraj, ul. Nadrzeczna 11	x	x			30.04.2005
148.	24100201	Warsztat Rzeźniczo – Wędliniarski, F. Szostok 43-211 Czarków, ul. Boczna 1	x	x	x		30.04.2005
149.	24120102	Zakład Wędliniarski Andrzej Stania, 44-266 Świerklany, ul. Zygmunta Starego 14, Zakład Uboju Zwierząt w Jankowicach, ul. Sportowa 2, 44-264 Jankowice	x				30.04.2005
150.	24080201	RSP „PRZEŁOM” – Masarnia 43-196 Mikołów – Bujaków, ul. Ks. Górka 144	x	x			30.04.2005
151.	24130301	Zakłady Mięsne Ryszard Wojtacha, 42-600 Tarnowskie Góry, ul. Nakielska 9/11		x			31.01.2005
152.	24150101	P.P.H.U Rzeźnictwo – Wędliniarstwo, Handel i Gastronomia, Tadeusz Kaczyna Zakład nr.1, 44-373 Wodzisław – Zawada, ul. Szybowa 1	x				30.10.2004
153.	24150304	PPUH „JANTAR” Sp. z o.o. Zakład Masarniczy 44-370 Pszów, ul. Ks. Skwary 3		x			30.10.2004
154.	24150103	PPH „ROMA” Romana Leks- Krzanowska 44-361 Syrynia ul. 3 Maja 74	x				30.04.2005
155.	24080307	Z.P.M. „KODRIN” Henryk Serafin, 43-176 Gostyń, ul. Tyska 56 a		x			30.10.2004
156.	24780302	Warsztat Wędliniarski, „Myrcik” Sp. J., 41-800 Zabrze, ul. Paderewskiego 28-30		x			30.10.2004
157.	24164003	P.P.H.U. „JAN*M*JAN” s.c., 42-400 Zawiercie, ul. Senatorska 13		x			31.01.2005
158.	24080305	Rzeźnictwo – Wędliniarstwo Grzegorz Zdrzałek 43-178 Ornontowice, ul. Leśna 2	x	x			30.04.2005
159.	28010103	Zakład Mięsny Bekon ul. Prusa 2, 11-210 Sępól	x				30.04.2005

160.	30050303	Waldi Zakład Przetwórstwa Mięsnego, 62-065 Grodzisk Wielkopolski, ul. Powstańców Chocieszyńskich 97	x	x	x		30.04.2005
161.	30050202	Zakład Mięso Wędliniarski Paweł Matysiak, 62-067 Rakoniew Garbary 2a	x	x			31.01.2005
162.	30050212	Waldi ZPM Sp.j Rzeźnia Ptazkowi, 62-065 Grodzisk Wielkopolski, Ptazkowo 1A	x				31.10.2004
163.	30050304	ZPM Szajek, 62-066 Garnowo, ul. Poznańska 50b	x	x	x		31.01.2005
164.	30260103	Przedsiębiorstwo Prywatne WOJ.-MAR Rzeźnia w Manieczkach, 63-112 Brodnica, Manieczki, ul. Borecka 5.	x				31.10.2004
165.	30280102	PPH ROMEX Pachela Łęgowo, Rzeźnia Wągrowiec, 62-100 Wągrowiec, ul. Skocka 14	x				31.01.2005
166.	30020207	Zakład Rzeźniczo Wędliniarski 64-980 Trzcianka, Osiedle Domańskiego 39	x	x			31.01.2005
167.	32040306	Masarnia i Ubojnia, Bernard Uchman, 72-132 Mosty 52E	x	x			31.01.2005
168.	32040202	ZPM Grupa „Farmer”, Ignacy Zaniewski, 72-200 Nowogard	x	x			31.01.2005
169.	32150201	Rzeźnictwo i Wędliniarstwo Elżbieta i Stanisław Zimorodzy 78-400 Szczecinek Dalecino 41A	x	x			30.04.2005
Frisches Geflügelfleisch – Fleischerzeugnisse							
Ⓚ	04010501	Zakład Przemysłu Mięsnego "Drobalex" s.c. w Rudnikach	x	x			31.01.2005
Ⓛ	10143902	F.H. "Alma" Ubój i Dzielenie Drobiu w Cieniach	x				30.04.2005
Ⓜ	12100401	PPH Drobeksan w Nowym Sączu Ubojnia Drobiu	x				31.01.2005
Ⓝ	14323901	Ejko E. Kolczyńska, J. Kolczyński w Radonicach	x				31.10.2004
Ⓞ	16064301	Ubojnia i Handel Drobiem "Ko - Ko" Sp.j. w Świerczowie	x				31.01.2005
Ⓟ	16610501	Opolskie Zakłady Drobiarskie w Opolu	x	x			30.04.2005
Ⓠ	20110501	Spółdzielnia Producentów Drobiu "Eko-Gril" w Sokółce	x				31.10.2004
Ⓡ	24063903	„Matyja” Jolanta Matyja Ubojnia Drobiu, Bór	x				31.10.2004
Ⓢ	24690401	Firma Produkcyjno – Handlowa Hybro sp. z o.o. w Katowicach	x				30.04.2005
Ⓣ	28070503	Zakład Drobiarski "Lech Drob" w Zalewie	x				31.10.2004
Ⓤ	30180601	Drop S.A. W Ostrowiu Wlkp.	x	x			31.01.2005
Ⓡ	10010501	PPHU "Kusy", Przetwórstwo Mięsne, Spółka Jawna, 97-400 Bełchatów, Korczew 6a	x	x			30.04.2005

E	10050501	Grupa Producentów Drobiu „BOBROWNIKI" Sp. z o.o., Bobrowniki, 99-418 Bełchów	x				30.04.2005
---	----------	--	---	--	--	--	------------

8	10100531	Zakłady Drobiarskie, "DROB-BOGS", Jacek Bogusławski Kaleń 5 97-320 Wolbórz	x				30.04.2005
8	10160404	Specjalistyczne Gospodarstwo Rolne Mariola Tonder 97-217 Lubochnia Dabrowa 54	x				30.04.2005
8	22053901	Ubojnia Drobiu Jerzy Piotrowski, Pępowo ul.Gdańska 118 83-330 Żukowo	x				30.04.2005
8	22053905	A&B DROB Sp. z o. o. ul. Pod Elżbietowo 9 83-330 Żukowo	x				30.04.2005
8	22120501	PUH – Ubojnia Drobiu, „Hubart”, Piotr i Maria Powęzka Bruskowo Wielkie 24 76-206 Słupsk 8	x	x			31.01.2005
8	24010402	Ubojnia Drobiu „Jolguś” 42- 583 Bobrowniki , ul. Akacyjowa 203	x				30.04.2005
8	24010401	Ubojnia Drobiu Kazimierz Daniliszyn, 42-580 Wojkowice ul. Gierymskiego 2	x				31.10.2004
8	24700401	PPH „ Szendera” S. Szendera 41-408 Mysłowice, ul. Morgowska 5b	x				31.10.2004
8	28090401	Zbigniew Jaworski Przedsiębiorstwo Wielobranżowe HASPO	x				31.10.2004
8	30293903	Ubojnia Drobiu Florian Merda, Kopanica „Jaromierz	x				30.04.2005
8	30193901	Rzeźnia Drobiu Krystyna Skowrońska, Chrustowo43, Ujście	x				31.10.2004
8	30290401	PPHU Indrol sp.j. Rostarzewo, Wolsztyńska 68	x				31.10.2004
8	30210504	Ubojnia Drobiu Krystyna Hamrol, Dębienko , Stęszew	x				31.01.2005
8	30240501	Zakład Drobiarski ROWEX sp z o.o. Ostroróg	x				30.04.2005
Kühlager							
7	16611101	Przedsiębiorstwo, Przemysłu Chłodniczego, „FRIGOPOL” S.A.				x	30.04.2005
8	16611102	Chłodnia Olsztyn Sp. z o.o. Oddział Opole				x	30.04.2005
8	24121101	POLARIS, Chłodnie Śląskie Sp. z o.o., Chłodnia				x	30.04.2005
8	14251101	Zakład Przetwórstwa Spożywczego „MAKÓW” Sp. z o. o., Chłodnia Składowa Maków, ul. Lipowa 91 26-640 Skaryszew				x	30.04.2005

Teil 2

Nr.	Veterinär- kontroll- nummer	Name und Anschrift des Betriebs	Sektor: Milch	Ende der Übergangsfrist
			Tätigkeit des Betriebs	
			Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis	

1.	02251601	Okręgowa Spółdzielnia Mleczarska w Zgorzelcu	x	31.10.2004
2.	06071601	Okręgowa Spółdzielnia Mleczarska; 23-200 Kraśnik,	x	31.01.2005
3.	06081601	Okręgowa Spółdzielnia Mleczarska w Lubartowie	x	31.01.2005
4.	06081602	Spółdzielnia Mleczarska "Michowianka"; Michów	x	31.01.2005
5.	06641601	Zamojska Spółdzielnia Mleczarska; Zamość	x	31.01.2005
6.	10031601	Okręgowa Spółdzielnia Mleczarska Łask	x	30.04.2005
7.	12051604	Spółdzielnia Mleczarska w Łużnej	x	31.10.2004
8.	12101602	Zakład Produkcji Mleczarskiej Z.J.J.Dominik Sp.j.	x	31.01.2005
9.	12631604	„MLEKTAR” S.A.	x	31.01.2005
10.	14021601	Ciechanowska Spółdzielnia Mleczarska w Ciechanowie	x	30.04.2005
11.	14031601	Okręgowa Spółdzielnia Mleczarska w Garwolinie	x	30.04.2005
12.	14091601	„Mleko” spółka z o.o. w Lipsku	x	31.01.2005
13.	14151602	Okręgowa Spółdzielnia Mleczarska, Zakład Produkcyjny Ostrołęka	x	30.04.2005
14.	16091601	„JAL” Zakład Produkcyjno Usługowy Sp.j.	x	31.10.2004
15.	24091601	Okręgowa Spółdzielnia Mleczarska w Myszkowie	x	31.01.2005
16.	28621604	„Olmlek” Sp. z o. o., Olsztyn	x	31.01.2005
17.	30211602	Bukowsko Grodziska SM ZP w Buku	x	30.04.2005
18.	30641601	Mleczarnia Naramowice Sp.z o.o. w Poznaniu	x	30.04.2005
19.	32091601	Spółdzielnia Mleczarska „Mlekosz” w Koszalinie Serownia w Bobolicach	x	30.04.2005
20.	32611601	Spółdzielnia Mleczarska „Mlekosz” Zakład Mleczarski w Koszalinie	x	30.04.2005
21.	04041602	Spółdzielnia Mleczarska w Listwie, 86-230 Lisewo ul. Chełmińska 48	x	30.04.2005
22.	04141602	Spółdzielnia Mleczarska ul. Podgórna 11, 86-140 Drzycim	x	31.01.2005
23.	10081603	Łódzka Spółdzielnia Mleczarska Oddział Produkcyjny Puczniew	x	31.04.2005
24.	10111602	Spółdzielnia Mleczarska 99-220 Wartkowice ul.Spółdzielcza 3	x	30.04.2005
25.	12071601	OSM w Limanowej Ul. Starodworska 6 Zakład produkcyjny Limanowa	x	31.03.2005

26.	12071603	OSM w Limanowej Zakład Produkcyjny Tymbark	x	30.04.2005
27.	16011603	Okręgowa Spółdzielnia Mleczarska w Brzegu Oddział Produkcyjny w Lewinie, Brzeskim ul.Marii Konopnickiej 1, 49-340 Lewin Brzeski	x	30.04.2005
28.	22011601	Zakład Produkcyjno-Handlowy "SER-MILK" J. Kazubska, S. Kazubski, Zieliń 1, 77-235 Trzebielino	x	30.04.2005
29.	22051601	Okręgowa Spółdzielnia Mleczarska 83-300 Kartuzy ul. Mściwoja III	x	30.04. 2005
30.	30631601	OSM Rawicz Zakład Produkcyjno Handlowy w Lesznie	x	31.10.2004
31.	32011601	Okręgowa Spółdzielnia Mleczarska, 78 – 200 Białogard, ul. Chocimska 2	x	30.04.2005
32.	32151603	Mleczarnia , Irena Kostyła 78-445 Łubowo, ul. Strzelecka 5	x	30.04.2005
33.	3216 1601	Okręgowa Spółdzielnia Mleczarska, 78 – 200 Białogard. Topialnia Serów Rąbino	x	30.04.2005
34.	06141601	Spółdzielnia Mleczarska "Kurów", 24 - 170 Kurów, ul. I- ej Armii Wojska Polskiego 66	x	30.04.2005
35.	14361601	Rolnicza Spółdzielnia Mleczarska „Rolmlecz” w Radomiu, Zakład Mleczarski w Zwoleniu, ul. Puławska 88, 26-700 Zwoleń	x	30.04.2005

Teil 3

Nr.	Veterinär- kontroll- nummer	Name und Anschrift des Betriebs	Sektor: Fisch	Ende der Übergangsfrist
			Tätigkeit des Betriebs	
			Fisch und Fischprodukte	
1.	02251801	Firma Produkcyjno Handlowa „HELENA”	X	30.09.2004
2.	06621801	P.P.H. „AMIKA” Zakład Przetwórstwa Rybnego	x	31.01.2005
3.	14251802	PPH „MARK” M.K. Szczęsny	x	31.10.2004
4.	22021802	R.M. Jacek Schomburg Zakład w Brusach	x	30.04.2005
5.	24091801	„SONA”, Sp. z o.o.	x	30.04.2005
6.	26611801	PPH „HORN”, Sp. z o.o.	x	31.10.2004
7.	28141802	Gospodarstwo Rybackie Sp. z o.o. w likwidacji Przetwórnia Ryb w Rusi	x	31.10.2004

8.	32161803	Zakład Przetwórstwa Spożywczego „SOLAR” Sp. Jawna, E. i M. Dziobak	x	30.04.2005
9.	32161807	Przedsiębiorstwo Wielobranżowe „HEST”	x	31.10.2004
10.	02641801	„REX” P. P. H. i U. Przetwórnia Artykułów Spożywczych i Ryb, Roman Boniewski, ul. Łanowa 2, 52-311 Wrocław	x	30.04.2005
11.	12061804	Zakład Przetwórstwa Rybnego „KRAK – FISH”, Marek Piekara, Antoni Solecki, S.J. Poskwitów 136	x	31.01.2005
12.	22051804	Handel i Przetwórstwo Ryb „Belona”, Helena Wenta ul. Piwna 21 83-340 Sierakowice	x	30.04.2005
13.	22061801	Rybołówstwo Morskie, Jacek Schomburg, z siedzibą w Helu Zakład w Karsinie, ul. Długa 29, 83-440 Karsin	x	30.04.2005
14.	22081811	PHU Przetwórstwo Rybne BOJA, 84-300 Lębork, ul. Majkowskiego 2	x	30.04.2005
15.	22111820	Zakład Rybny „ARPOL” 84 – 120 Władysławowo, ul. Portowa 5	x	30.04.2005
16.	22111844	Przetwórstwo Ryb oraz Handel Obwoźny Halina Szymańska 84-120 Władysławowo, ul. Róży Wiatrów 24	x	30.04.2005
17.	22141803	Przetwórnia Ryb "Kamila" Kolonia Ostrowicka 83-135 Mała Karczma	x	30.04.2005
18.	22151804	„REDRYB” mgr Helena Truszkowska, 84-240 Reda, ul. Spółdzielcza 13	x	30.04.2005
19.	22151805	Firma Produkcyjno-Handlowa „MAS”, Warszkowo Młyn, 84-106 Leśniewo	x	30.04.2005
20.	22151814	DanPol fish Sp.z o.o., ul. Robakowska 75, 84-241 Gościcino	x	30.04.2005
21.	32151801	„Rybpol” Spółka Jawna 78-422 Gwda Wielka, Strażacko	x	30.04.2005
22.	06621801	Przedsiębiorstwo Produkcyjno – Handlowe „AMIKA” Zakład Przetwórstwa Rybnego 22-100 Chełm ul. Rejowiecka 169	x	31.01.2005
23.	24141801	„ADMIRAŁ” Sp. z o.o. 43-143 Łędziny, ul. Pokoju 20	x	31.10.2004
24.	24141802	„BIG _ FISH” Sp. z o.o. Zakład Produkcyjny, 43-143 Łędziny, ul. Pokoju 5	x	31.01.2005

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. April 2004****mit Übergangsmaßnahmen zugunsten bestimmter Einrichtungen des Milchsektors in Ungarn***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1711)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/459/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei²⁹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei³⁰, insbesondere auf Artikel 42,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Ungarn ist es für 21 Milch verarbeitende Betriebe mit Schwierigkeiten verbunden, die einschlägigen strukturellen Anforderungen gemäß Anhang B der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis³¹ am 1. Mai 2004 zu erfüllen.
- (2) Dementsprechend benötigen diese 21 Betriebe Zeit, um ihren Modernisierungsprozess abzuschließen, damit sie anschließend mit den einschlägigen strukturellen Anforderungen gemäß der Richtlinie 92/46/EWG in vollem Einklang stehen.
- (3) Die 21 Betriebe, die sich derzeit in einem fortgeschrittenen Stadium der Modernisierung befinden, haben zuverlässige Nachweise darüber erbracht, dass sie über die notwendigen Mittel verfügen, um die noch verbleibenden Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beseitigen; die Ungarische Behörde für

²⁹ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

³⁰ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

³¹ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

Tiergesundheit und Lebensmittelkontrolle hat hinsichtlich des Abschlusses des Modernisierungsprozesses eine positive Stellungnahme abgegeben.

- (4) Ausführliche Angaben zu den Mängeln der einzelnen ungarischen Betriebe liegen vor.
- (5) Um den Übergang von der in Ungarn bestehenden Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft ergibt, sollte dem Antrag Ungarns stattgegeben werden, eine Übergangsfrist für jene 21 Betriebe im Rahmen einer außerordentlichen Übergangsmaßnahme zu genehmigen.
- (6) Wegen des außergewöhnlichen Charakters dieser während der Beitrittsverhandlungen nicht vorgesehenen Übergangsregelung sollten nach Annahme der vorliegenden Entscheidung keine weiteren Anträge Ungarns auf Übergangsmaßnahmen, die die an Milch und Milcherzeugnisse produzierende Betriebe gestellten strukturellen Anforderungen betreffen, genehmigt werden.
- (7) In Anbetracht des fortgeschrittenen Stadiums der Modernisierung und des außergewöhnlichen Charakters der Übergangsmaßnahme ist die Übergangsfrist auf höchstens 12 Monate zu beschränken; eine anschließende Verlängerung ist auszuschließen.
- (8) Die Betriebe, für die die mit dieser Entscheidung festgelegten Übergangsmaßnahmen gelten, sollten denselben Bestimmungen unterliegen wie die Erzeugnisse derjenigen Betriebe, denen nach dem Verfahren der einschlägigen Anhänge der Beitrittsakte eine Übergangsfrist zur Erfüllung der strukturellen Anforderungen eingeräumt wurde.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die strukturellen Anforderungen gemäß Anhang B der Richtlinie 92/46/EWG gelten bis zu dem für die einzelnen Betriebe festgelegten Datum nicht für die im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgelisteten Betriebe in Ungarn, wobei die in Absatz 2 festgelegten Auflagen einzuhalten sind.
- (2) Für die Erzeugnisse der Betriebe gemäß Absatz 1 gelten die folgenden Bestimmungen:
 - Solange für die im Anhang dieser Entscheidung genannten Betriebe die Regelung gemäß Absatz 1 gilt, dürfen die Erzeugnisse dieser Betriebe ungeachtet des Datums der Vermarktung nur auf dem Inlandsmarkt in Verkehr gebracht oder zur Weiterverarbeitung im selben Betrieb verwendet werden;
 - die Erzeugnisse sind mit einem Genusstauglichkeitszeichen zu versehen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Milch verarbeitende Betriebe, die sich im Übergang befinden

	Veterinärkontrollnummer	Name und Anschrift des Betriebs	Sektor: Milch	Ende der Übergangsfrist
			Tätigkeitsbereich der Betriebe	
			Milch und Milcherzeugnisse	
1	01501	Cheesio Kft., Véménd, Baranya	x	30.04.2005
2	02502	Cosinus Gamma Kft. Sajtüzem, Kunszentmiklós, Bács	x	30.04.2005
3	03503	Tejfeldolgozó és Sajt készítő Üzem, Gyomaendrőd, Békés	x	30.04.2005
4	04504	Abaujtej Közös Vállalat tejüzeme, Forró, Borsod	x	30.04.2005
5	05505	BOPPE Kft., Hódmezővásárhely Csongrád	x	30.04.2005
6	05506	Ujfalusi Mihály Bio-kecsketej üzem, Csongrád	x	30.04.2005
7	06507	Győzelem Mgsz. Sajtüzem, Lajoskomárom, Fejér	x	30.04.2005
8	06508	Tejmix Kft., Kápolnásnyék-Pettend, Fejér	x	30.04.2005
9	09509	Egertej kft., Eger, Heves	x	30.04.2005
0	12510	Naszálytej Rt., Vác, Pest	x	30.04.2005
1	12511	Dabastej Kft., Dabas, Pest	x	30.04.2005
2	12512	Csipkó Istvánné tejüzeme, Pest	x	30.04.2005
3	13513	Drávatej Kft., Barcs, Somogy	x	30.04.2005
4	14514	Tiszatej Kft., Rakamaz, Szabolcs	x	30.04.2005
5	14515	Farmtej Kft., Kemece, Szabolcs	x	30.04.2005
6	15516	Jásztej Rt., Jászapáti, Jász	x	30.04.2005
7	15517	Kuntej Rt., Tiszafüred, Jász	x	30.04.2005
8	16518	Dámtej Kft., Tamási, Tolna	x	30.04.2005
9	17519	Tejfeldolgozó és Kereskedelmi Kft., Körmend, Vas	x	30.04.2005
0	18520	Gici sajt kft., Gic, Veszprém	x	30.04.2005
1	20521	Soma's Trade Kft., Budapest	x	30.04.2005

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. April 2004****zur Änderung von Anhang VIII Anlage A der Beitrittsakte von 2003 zwecks Aufnahme bestimmter Betriebe der Sektoren Fleisch, Milch und Fisch in Lettland in das Verzeichnis der Betriebe, für die eine Übergangsregelung gilt***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1712)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/460/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei³², insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei³³, insbesondere auf Anhang VIII Kapitel 4 Abschnitt B Unterabschnitt I Nummer 1 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Anhang VIII Kapitel 4 Abschnitt B Unterabschnitt I Nummer 1 Buchstabe a) der Beitrittsakte von 2003 gelten die strukturellen Anforderungen nach Anlage I der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch³⁴, der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch³⁵, den Anhängen A und B der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen³⁶, Anhang I der Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen³⁷, Anhang B der Richtlinie

³² ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

³³ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

³⁴ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

³⁵ ABl. L 55 vom 8.3.1971, S.23. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003.

³⁶ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

³⁷ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis³⁸ und dem Anhang der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen³⁹ unter bestimmten Bedingungen bis zum 31. Dezember 2006 nicht für die in Anhang VIII Anlage A der Beitrittsakte genannten Betriebe Lettlands.

- (2) In Lettland haben zwölf weitere Fleisch verarbeitende Betriebe mit hoher Kapazität, ein weiterer Geflügel verarbeitender Betrieb, 13 weitere Milch verarbeitende Betriebe und 13 weitere Fisch verarbeitende Betriebe Schwierigkeiten, die strukturellen Anforderungen gemäß Anlage I der Richtlinie 64/433/EWG, Anhang I der Richtlinie 71/118/EWG, den Anhängen A und B der Richtlinie 77/99/EWG, Anhang I der Richtlinie 94/65/EG, Anhang B der Richtlinie 92/46/EWG und dem Anhang der Richtlinie 91/493/EWG bis zum 1. Mai 2004 zu erfüllen.
- (3) Dementsprechend benötigen diese 39 Betriebe Zeit, um ihren Modernisierungsprozess abzuschließen, damit sie anschließend mit den einschlägigen strukturellen Anforderungen gemäß den Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG, 77/99/EWG, 94/65/EG, 92/46/EWG und 91/493/EWG in vollem Einklang stehen.
- (4) Die 39 Betriebe, die sich derzeit in einem fortgeschrittenen Stadium der Modernisierung befinden, haben zuverlässige Nachweise darüber erbracht, dass sie über die notwendigen Mittel verfügen, um die noch verbleibenden Mängel innerhalb kurzer Zeit zu beseitigen; die lettische Lebensmittel- und Veterinärbehörde hat hinsichtlich des Abschlusses des Modernisierungsprozesses eine positive Stellungnahme abgegeben.
- (5) Ausführliche Angaben zu den Mängeln der einzelnen lettischen Betriebe liegen vor.
- (6) Um den Übergang von der geltenden lettischen Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft ergibt, sollte dem Antrag Lettlands stattgegeben werden, eine Übergangsfrist für jene 39 Betriebe zu genehmigen.
- (7) In Anbetracht des fortgeschrittenen Stadiums der Modernisierung der 39 Betriebe ist die Übergangsfrist auf höchstens 12 Monate zu beschränken.
- (8) Der Ständige Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit wurde von den in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen unterrichtet —

³⁸ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

³⁹ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) (1) Die im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgelisteten Betriebe werden in Anlage A gemäß Anhang VIII Kapitel 4 Abschnitt B Unterabschnitt I Nummer 1 der Beitrittsakte von 2003 aufgenommen.
- (2) (2) Für die im Anhang aufgelisteten Betriebe gelten die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel 4 Abschnitt B Unterabschnitt I Nummer 1 Buchstabe b) der Beitrittsakte.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Fleisch, Milch bzw. Fisch verarbeitende Betriebe, für die eine Übergangsregelung gilt

Teil 1

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name und Anschrift des Betriebs	Sektor: Fleisch			Ende der Übergangsfrist
			Tätigkeitsbereich der Betriebe			
			Frischfleisch, Schlachtung, Zerlegung	Fleisch-erzeug-nisse	Hackfleisch, Fleisch-zube-reitungen	
1.	002625	Ardeks, Limited liability company, Darza street 19, Saldus, LV 3801		X	X	31.12.2004
2.	LV 07 G	Jelgavas galas kombinats, Holding company, Savienibas street 8, Jelgava, LV 3001	X	X	X	31.12.2004
3.	002029	Kompeksim Nakotne, Limited liability company, "Nakotne" Gludas parish, Jelgavas district LV 3013	X			31.12.2004
4.	LV 09 G	Lido, Limited liability company Kengaraga street 3, Riga, LV 1063		X	X	31.12.2004
5.	000054	Zalites, Farm „Zalites”, Otanku parish, Liepajas district, LV 3474	X			31.12.2004
6.	LV 33 G	Vilatrans, Sole proprietor enterprises, "Silakrogs", Ropazu parish, Rigas district, LV 2135			X	31.12.2004
7.	LV 26 G	Ruks Cesu galas kombinats, Joint Stock Company, Miera street 19, Cesis, LV 4101		X	X	31.12.2004
8.	005583	BLC Limited liability company Jurkalnes street 4, Riga, LV 1046		X	X	31.12.2004
9.	005579	Forevers, Limited liability company, Maskavas street 433, Riga, LV 1063	X	X	X	31.12.2004
10.	007226	Rubus, Limited liability company, "Bunci", Salaspils, Rigas district, LV 2219 Abelu street 4, Salaspils, Rigas district, LV 2169	X	X	X	31.12.2004
11.	001441	Savati, Limited liability company, Jurkalnes street 47a, Riga, LV 1046		X	X	31.12.2004
12.	007483	AIBI, Ltd, Inesu parish, Cesu district, LV 4123	X			31.12.2004
13.	LV 02 G	Balticovo, Joint Stock Company Iecava, Bauskas district, LV 3913	X ⁽⁴⁰⁾			31.12.2004

40

Betrieb zur Verarbeitung von frischem Geflügelfleisch.

Teil 2

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name und Anschrift des Betriebs	Sektor: Milch	Ende der Übergangsfrist
			Tätigkeitsbereich der Betriebe	
			Milch und Milcherzeugnisse	
1.	007490	Smiltenes piens Rauna's dairy plant, Holding company Cesu street 2a, Rauna, Cesis district, LV - 4131	x	31.12.2004
2.	005808	Rankas piens Jaunpiebalga's dairy plant, Holding company Sporta street 4, Jaunpiebalga, Cesis district, LV - 4125	x	31.12.2004
3.	LV 002P	Straupe, Milk co-operative association "Pienotava", Straupe parish, Cesis district, LV - 4152	x	31.12.2004
4.	LV 005P	Valmieras piens Rujienas pienotava, Holding company Upes street 5, Rujiena, Valmiera district, LV - 4240	x	31.12.2004
5.	000530	DK Daugava, Ltd, Serene parish, Aizkraukle district, LV - 5123	x	31.12.2004
6.	006697	Ozols Kalnu dairy plant, Ltd Briezkalni", Nigrande parish, Saldus district, LV - 3899	x	31.12.2004
7.	LV 007P	Kraslavas piens Holding company, Izvaltas street 2, Kraslava, LV - 5601	x	31.12.2004
8.	002137	Latgales piens Holding company Muietas street 3, Daugavpils, LV - 5403	x	31.12.2004
9.	LV 015P	Zemgales piens Holding company, Viestura street 14, Jelgava, LV - 3001	x	31.12.2004
10.	004344	Neretas pienotava Milk co-operative association, Dzirnavu street 6, Nereta parish, Aizkraukle district, LV - 5118	x	31.12.2004
11.	002864	Ludzas piensaimnieks Holding company Rupniecibas street 2, Ludza LV - 5701	x	31.12.2004
12.	LV 003P	Druvas partika Holding company, Kuldigas soseja 4, Saldus parish, Saldus district LV - 3862	x	31.12.2004
13.	010934	Licisi Farm, "Licisi", Cenas parish, Jelgava district, LV - 3042	x	31.12.2004

Teil 3

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name und Anschrift des Betriebs	Sektor: Fisch	Ende der Übergangsfrist
			Tätigkeitsbereich der Betriebe	
			Fisch und Fischereierzeugnisse	
1.	LV 72 Z	Svani, Limited liability company "Patversme", Balozi, Rigas district, LV-2112	x	31.12.2004
2.	LV 38 Z	Roja F.C.T., Limited liability company, "Kroni", Valdemarpils parish, Talsu district, LV-3260	x	31.12.2004
3.	LV 93 Z	Kurzemes partika, Limited liability company, "Komplekss", Kandavas parish, Tukuma district, LV-3120	x	31.12.2004
4.	LV 46 Z	Ulmes, Limited liability company, Plienciemis, Engures parish, Tukuma district, LV-3116	x	31.12.2004
5.	LV 04 Z	Ventspils ZKK, Joint-stock Company, Enkuru street 12, Ventspils, LV-3601	x	31.12.2004
6.	LV 48 Z	Korall Plus, Joint-stock Company, Rujienas street 31, Mazsalaca, Valmieras district, LV-4215	x	31.12.2004
7.	009432	Taimins, Limited liability company, "Reproduktors", Laucienas parish, Talsu district, LV-3285	x	31.12.2004
8.	LV 115 Z	Zila laguna, Limited liability company, Kalkunes street 2, Kalkunes parish, Daugavpils district, LV-5412	x	31.12.2004
9.	LV 64 Z	Ventspils zvejas osta, Limited liability company, Mednu street 40, Ventspils, LV-3601	x	31.12.2004
10.	LV 85 Z	Dunte Plus, Limited liability company, "Varzas", Skultes parish, Limbazu district, LV-4025	x	31.12.2004
11.	LV 60 Z	Berzciems, Limited liability company, Berzciems, Engures parish, Tukuma district, LV-3112	x	31.12.2004
12.	LV 77 Z	Alants, Sole proprietor enterprises, "Airi", Lapmezciena parish, Tukuma district, LV-3118	x	31.12.2004
13.	LV 58 Z	Zvani, Limited liability company Ezeru street 29, Talsi, LV-3201	x	31.12.2004

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2004

zur Festlegung eines Fragebogens, der für die jährliche Berichterstattung über die Beurteilung der Luftqualität gemäß den Richtlinien 96/62/EG und 1999/30/EG des Rates sowie den Richtlinien 2000/69/EG und 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1714)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/000/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität⁴¹, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 96/62/EG legt die Rahmenbedingungen für die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität fest und sieht vor, dass detaillierte Modalitäten für die Berichterstattung über die Angaben zur Luftqualität festgelegt werden.
- (2) Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft⁴² legt Grenzwerte fest, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingehalten werden müssen.
- (3) Die Entscheidung der Kommission 2001/839/EG zur Festlegung eines Fragebogens, der für die jährliche Berichterstattung über die Beurteilung der Luftqualität gemäß der Richtlinien 96/62/EG und 1999/30/EG⁴³ des Rates zu verwenden ist, enthielt ein Muster, auf dessen Grundlage die Mitgliedstaaten die Informationen zur Luftqualität übermitteln sollten.

⁴¹ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55. geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁴² ABl. L 163 vom 29.06.1999, S. 41. Die Richtlinie wurde zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/744/EG (AbI. L 278, 23.10.2001, S. 35).

⁴³ ABl. L 319 vom 04.12.2001, S. 45.

- (4) Die Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft⁴⁴ legt die Grenzwerte fest, die ab bestimmten Zieldaten einzuhalten sind. Die Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft⁴⁵ legt Zielwerte, langfristige Ziele sowie Informations- und alarmschwellen fest, die bestimmte Verpflichtungen schaffen. Die regelmäßige Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinien in Verbindung mit der Richtlinie 96/62/EG und unerlässlich zur Kontroll der Einhaltung dieser Verpflichtungen.
- (5) Darüber hinaus ist über eine Reihe von in Artikel 11 der Richtlinie 96/62/EG genannten Posten in Bezug auf die unter die Richtlinien 1999/30/EG, 2002/69/EG und 2002/3/EG fallenden Schadstoffe jährlich Bericht zu erstatten.
- (6) Die Richtlinie 1999/30/EG sieht vor, dass die Bestimmungen über die Berichterstattung gemäß der Richtlinie 80/779/EWG des Rates über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub⁴⁶, der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft⁴⁷ sowie der Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1982 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid⁴⁸ mit Wirkung vom 19. Juli 2001 aufgehoben werden, obgleich die in diesen Richtlinien genannten Grenzwerte weiterhin gelten, und zwar bis 2005 im Fall der Richtlinien 80/779/EWG und 82/884/EWG bzw. bis 2010 im Fall der Richtlinie 85/203/EWG, und dass Überschreitungen dieser Grenzwerte weiterhin nach Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 1999/30/EG mitzuteilen sind.
- (7) Um die Bereitstellung der notwendigen Informationen im korrekten Format zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, diese auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens zu übermitteln
- (8) Der durch die Entscheidung 2001/839/EG festgelegte Fragebogen sollte erweitert werden, um auch die jährliche Berichterstattungspflicht im Rahmen der Richtlinien 2000/69/EG und 2002/3/EG abzudecken, während gleichzeitig einige Änderungen in Bezug auf die Richtlinie 1999/30/EG eingeführt werden, die zur Präzisierung und besseren Beurteilung der Berichte beitragen sollen.
- (9) Die Entscheidung 2001/839/EG sollte im Interesse der Klarheit ersetzt werden.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 96/62/EWG eingesetzten Ausschusses in Einklang -

⁴⁴ OJ L 313, 13.12.2000, p.12.

⁴⁵ ABl. L 67 vom 9.3.2002, S.14.

⁴⁶ ABl. L 229 vom 30.08.1980, S. 30.

⁴⁷ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 15.

⁴⁸ ABl. L 87 vom 27.03.1985, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verwenden bei der Übermittlung der Informationen, die gemäß den Artikeln 11 Absatz 1 und 12 Absatz 1 der Richtlinie 96/62/EG sowie folgender Bestimmungen

- Artikel 3 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absätze 1, 2, 4 und 5, Artikel 6, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, und Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 1999/30/EG
- Artikel 3 Absätze 1 und 4, Artikel 5 Absätze 1, 2, 3 und 5 der Richtlinie 2000/69/EG und
- Artikel 3 Absätze 1 und 2, Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5, Artikel 9 Absätze 1 und 3, Artikel 10 Absätze 1 (a) und 2 (b) der Richtlinie 2002/3/EG

jährlich bereitzustellen sind, den im Anhang beigefügten Fragebogen.

Artikel 2

Die Entscheidung 2001/839/EG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

*ANHANG**Fragebogen**zur*

Richtlinie 96/62/EG des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität sowie der Richtlinie 1999/30/EG des Rates über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft sowie der Richtlinie 2000/69/EG über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft und der Richtlinie 2002/3/EG über den Ozongehalt der Luft

MITGLIEDSTAAT:

KONTAKTADRESSE:

.....

BERICHTSJAHR.....

ERSTELLUNGSDATUM:.....

In den nachstehenden Formularen wird zwischen obligatorischen und freiwilligen Angaben unterschieden. Die Bereiche, bei denen keine Auskunftspflicht für die Mitgliedstaaten besteht, sind in Kursivschrift gedruckt.

Viele dieser Formulare enthalten eine unbestimmte Zahl von Zeilen oder Spalten, die auszufüllen sind. In diesem Fall wird das Formular lediglich mit drei leeren Zeilen oder Spalten dargestellt, wobei eine unterbrochene Begrenzungslinie darauf hinweist, dass das Formular je nach Bedarf zu erweitern ist.

Neben den Formularen, die von den Mitgliedstaaten auszufüllen sind, sind auch verschiedene Tabellen aufgeführt. Die Tabellen enthalten unter anderem feststehende Codes, die von den Mitgliedstaaten nicht verändert werden dürfen.

Formularverzeichnis

- | | |
|-------------|---|
| Formular 1 | Kontaktstelle mit Adresse |
| Formular 2 | Begrenzung von Gebieten und Ballungsräumen |
| Formular 3 | Stationen und Messverfahren für die Beurteilung gemäß den Richtlinien 1999/30/EG und 2000/69/EG |
| Formular 4 | Stationen für die Beurteilung des Ozons, einschließlich Stickdioxid und Stickoxiden in Bezug auf das Ozon |
| Formular 5 | Stationen und Messverfahren für die Beurteilung der empfohlenen flüchtigen organischen Verbindungen |
| Formular 6 | Stationen und Messverfahren für die Beurteilung anderer Ozonvorläuferstoffe |
| Formular 7 | Verfahren für die Probenahme und Messung der PM ₁₀ - und PM _{2,5} -Konzentration und der Ozonvorläuferstoffe: eventuelle zusätzliche, von den Mitgliedstaaten festzulegende Codes |
| Formular 8 | Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte die Grenzwerte bzw. die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge über- bzw. unterschreiten |
| Formular 9 | Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte die Zielwerte bzw. die langfristigen Ziele für Ozon über- bzw. unterschreiten |
| Formular 10 | Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte die oberen oder unteren Beurteilungsschwellen über- bzw. unterschreiten, sowie Angaben über die Anwendung ergänzender Beurteilungsmethoden |
| Formular 11 | Einzelne Überschreitungen von Grenzwerten bzw. der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge |
| Formular 12 | Gründe für die einzelnen Überschreitungen; eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen. |
| Formular 13 | Einzelne Überschreitungen der Ozonschwellen |

- Formular 14 Überschreiten der Ozonzielwerte
- Formular 15 Jährliche Ozonstatistiken
- Formular 16 Konzentrationen von Ozonvorläuferstoffen im Jahresdurchschnitt
- Formular 17 Angaben über die SO₂-Zehnminutenmittelwerte
- Formular 18 Angaben über die 24-Stunden-Mittelwerte der PM_{2,5}-Konzentration
- Formular 19 Ergänzende Beurteilungen: Ergebnisse und Methoden
- Formular 20 Referenzdokumente über ergänzende Beurteilungsmethoden gemäß Formular 19
- Formular 21 Überschreitung der SO₂-Grenzwerte durch natürliche Quellen
- Formular 22 Natürliche SO₂-Quellen: eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen
- Formular 23 Überschreitung der PM₁₀-Grenzwerte durch Naturereignisse
- Formular 24 Überschreitung der PM₁₀-Grenzwerte durch Sandstreuung im Winter
- Formular 25 Konsultationen bei grenzüberschreitender Verunreinigung
- Formular 26 Überschreitungen der in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG festgelegten Grenzwerte
- Formular 27 Gründe für die Überschreitungen der in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG festgelegten Grenzwerte: eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen

Verzeichnis der Tabellen

- Tabelle 1 Standardcodes für Verfahren der Probenahme und Messung von PM₁₀ und PM_{2,5} und Ozonvorläuferstoffen
- Tabelle 2 Standardcodes zur Beschreibung der Gründe für die einzelnen Überschreitungen
- Tabelle 3 In kartografischen Darstellungen der Konzentrationsverteilung zu verwendende statistische Parameter
- Tabelle 4 Standardcodes für natürliche SO₂-Quellen
- Tabelle 5 Standardcodes für Naturereignisse, die zu Überschreitungen des PM₁₀-Grenzwertes führen

Formular 1: Kontaktstelle mit Adresse

<i>Name der Kontaktstelle:</i>	
<i>Postanschrift</i>	
<i>Name des Ansprechpartners</i>	
<i>Telefonnummer des Ansprechpartners</i>	
<i>Faxnummer des Ansprechpartners</i>	
<i>E-Mail-Adresse des Ansprechpartners</i>	
<i>Weitere Angaben (falls erforderlich)</i>	

Anmerkung zu Formular 1:

Die Mitgliedstaaten werden gebeten, die Kontaktstelle und nach Möglichkeit die auf nationaler Ebene zuständige Kontaktperson anzugeben, an die sich die Kommission zur Klärung von Einzelheiten hinsichtlich dieses Fragebogens wenden kann.

Formular 2: Begrenzung von Gebieten und Ballungsräumen (96/62/EG Artikel 5 und Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe b))

	Gebiete		
Vollständiger Name des Gebiets			
Gebietscode			
Schadstoffe; eventuelle für das Gebiet geltende Schutzziele			
Gebietsart (ag/nonag)			
Fläche (km ²)			
Bevölkerung			
Grenzkordinaten			
Grenzkordinaten			
Grenzkordinaten			

Anmerkungen zu Formular 2:

- (1) Neben dem Namen des Gebiets ist auch ein einheitlicher Gebietscode anzugeben
- (2) Es sind die gebietsrelevanten Schadstoffe unter Verwendung folgender Codes, jeweils getrennt durch ein Semikolon, anzugeben: ‚S‘ für SO₂, ‚N‘ für NO₂/NO_x, ‚P‘ für PM₁₀,

‚L’ für Blei, ‚B’ für Benzol, ‚C’ für Kohlenmonoxid und ‚O’ für Ozon bzw. "A", wenn alle diese Schadstoffe gebietsrelevant sind. Bei Gebieten, die außerdem als Gebiete zum Schutz der Gesundheit, von Ökosystemen oder der Vegetation bestimmt wurden, sind folgende Codes zu verwenden: ‚SH’ für den Schutz der Gesundheit gegen SO₂, ‚SE’ für den Schutz von Ökosystemen gegen SO₂, ‚NH’ für den Schutz der Gesundheit gegen NO₂ und ‚NV’ für den Schutz der Vegetation gegen NO_x.

- (3) Es ist anzugeben, ob es sich bei dem Gebiet um einen Ballungsraum (Code ‚ag’) oder keinen Ballungsraum (Code ‚nonag’) handelt.
- (4) Wahlweise kann für das Gebiet Fläche und Bevölkerung angegeben werden, um eine weitere Verarbeitung dieser Daten auf europäischer Ebene zu ermöglichen.
- (5) Für die weitere Verarbeitung wird gebeten, die Gebietsgrenzen in Standardformat anzugeben (Polygone unter Verwendung der geografischen Koordinaten gemäß ISO 6709: geografische Länge und Breite). Außerdem sollte eine kartografische Darstellung der Gebiete beigefügt werden (als Datei oder auf Papier), damit die Gebietsangaben korrekt interpretiert werden können. Die Mitgliedstaaten müssen zumindest entweder die Grenzkordinaten in Formular 2 oder eine kartografische Darstellung zur Verfügung zu stellen.

**Formular 3: Stationen und Messverfahren für die Beurteilung gemäß
1999/30/EG(Anhang IX) und 2000/69/EG (Anhang VII)**

EoI- Stations- code	Lokaler Stations code	Gebiet s- code(s)	Richtlinienbezug						Richtlinien- bezug/Code des Messverfah- rens für PM ₁₀ und PM _{2,5}		Verwendeter Korrekturfaktor oder verwendete Korrekturglei- chung		Funktio n der Station
			S O 2	N O ₂	N O _x	Bl ei	Benz ol	C O	PM ₁₀	PM _{2,5}	PM ₁₀	PM _{2,5}	

Anmerkungen zu Formular 3:

- (1) In Formular 3 und anderen Formularen dieses Fragebogens bezieht sich ‚EoI-Stationencode’ auf den Code, wie er für den Datenaustausch gemäß der Entscheidung 97/101/EG über den Austausch von Informationen verwendet wird. ‚Lokaler Stationscode’ bezeichnet den im Mitgliedstaat oder in der Region verwendeten Code.
- (2) In der dritten Spalte ist/sind das/die das Ozon betreffende(n) Gebiet(e) anzugeben, in dem/denen sich die Station befindet. Bei mehr als einem Gebiet sind die Codes durch Semikolon voneinander zu trennen.
- (3) In den mit ‚SO₂’, ‚NO₂’, ‚Nox’, ‚Blei’, ‚Benzol’ und ‚CO’ überschriebenen Spalten sollte eingetragen werden, ob die Messung für eine Beurteilung gemäß der Richtlinie

1999/30/EG bzw. der Richtlinie 2000/69/EG durchgeführt wurde (mit ‚y‘ zu kennzeichnen) oder nicht (kein Eintrag). Es ist zu beachten, dass das Ankreuzen von NO_x impliziert, dass sich die Station an einem Ort befindet, für den der Grenzwert für den Schutz der Vegetation gilt. Befindet sich die Station in unmittelbarer Nachbarschaft bestimmter Bleiquellen gemäß Anhang IV der Richtlinie 1999/30/EG, ist statt ‚y‘ der Code ‚SS‘ zu verwenden

- (4) In den mit ‚PM₁₀‘ und ‚PM_{2,5}‘ überschriebenen Spalten ist anzugeben, ob die Messung für eine Beurteilung gemäß der Richtlinie 1999/30/EG durchgeführt und welches Messverfahren dabei verwendet wurde. Wurde die Messung für eine Beurteilung gemäß dieser Richtlinie durchgeführt, ist der Code des Messverfahrens anzugeben (siehe Anmerkung 5); Wurde die Messung nicht für eine Beurteilung gemäß dieser Richtlinie durchgeführt, erfolgt kein Eintrag. Die PM_{2,5}-Werte müssen keiner förmlichen Beurteilung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 96/62/EG unterzogen werden.
- (5) Das für die Messung von PM₁₀ und PM_{2,5} verwendete Verfahren kann mit Standardcodes aus diesem Fragebogen (siehe Tabelle 1) oder anderen Codes angezeigt werden, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden und auf eine gesonderte Liste, in der der Mitgliedstaat diese Verfahren beschreibt, Bezug nehmen (siehe Formular 7). Diese vom Mitgliedstaat erstellte Beschreibung kann auch auf ein zusätzliches, dem Fragebogen beigegefügtes Dokument Bezug nehmen. Wird im Jahresverlauf das Messverfahren geändert, sollten beide Codes eingetragen werden, d. h. zuerst der Code für das im Jahr am längsten verwendete Verfahren und anschließend, getrennt durch ein Semikolon, der Code des anderen Verfahrens.
- (6) Entspricht das Messverfahren für PM₁₀ oder PM_{2,5} nicht der im Anhang IX der Richtlinie 1999/30/EG beschriebenen Referenzmethode, ist der Korrekturfaktor, mit dem die gemessenen Konzentrationen zur Errechnung der in diesem Fragebogen gemeldeten Konzentrationen multipliziert wurden, bzw. die entsprechende Korrekturgleichung anzugeben. Bei Anwendung einer Korrekturgleichung kann die Darstellung in einem freien Format erfolgen, wobei die gemessene Konzentration mit ‚CM‘ und die gemeldete Konzentration mit ‚CR‘ zu bezeichnen und die Gleichung im Format $CR = f(CM)$ darzustellen ist. Werden ohne die Anwendung einer Korrektur gleichwertige Ergebnisse erzielt, ist als Korrekturfaktor bzw. -gleichung der Wert "1" anzugeben.
- (7) ‚Funktion der Station‘ gibt an, ob sich die Station an einem Ort befindet, für den a) die Grenzwerte für den Schutz der Gesundheit zusammen mit dem SO₂-Grenzwert für Ökosysteme und dem NO_x-Grenzwert für Vegetation (Code ‚HEV‘), b) nur die Grenzwerte für den Schutz der Gesundheit zusammen mit dem SO₂-Grenzwert für Ökosysteme (Code ‚HE‘), c) nur die Grenzwerte für den Schutz der Gesundheit zusammen mit dem NO_x-Grenzwert für Vegetation (Code ‚HV‘) oder d) nur die Grenzwerte für den Schutz der Gesundheit (Code ‚H‘) gelten.

Formular 4: Stationen für die Beurteilung des Ozons, einschließlich Stickdioxid und Stickoxiden in Bezug auf das Ozon (Richtlinie 2002/3/EG Anhänge III, IV, VI)

EoI-Stationscode	Lokaler Stationscode	Gebietscode	Art der Station	Bezug zu Richtlinie 2002/3/EG		
				O ₃	NO ₂	NO _x

Anmerkungen zu Formular 4:

- (1) In der dritten Spalte ist das Gebiet anzugeben, in dem sich die Station befindet.
- (2) In den mit ‚O₃‘, ‚NO₂‘ und ‚Nox‘ überschriebenen Spalten sollte eingetragen werden, ob die Messung für eine Beurteilung gemäß der Richtlinie 2002/3/EG durchgeführt wurde (mit ‚y‘ zu kennzeichnen) oder nicht (kein Eintrag). Die mit ‚NO₂‘ überschriebene Spalte gibt die Messung gemäß Artikel 9 Absatz 1, die mit ‚NO_x‘ überschriebene Spalte gibt die Messung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2002/3/EG an.
- (3) ‚Art der Station‘ ist definiert gemäß der Richtlinie 2002/3/EG, Anhang IV. Folgende Codes sind zu verwenden: ‚U‘ für Stadtgebiet, ‚S‘ für Vorstadtgebiet, ‚R‘ für ländliche Gebiete und ‚RB‘ für abgelegene ländliche Gebiete.

Formular 5: Stationen und Messverfahren für die Beurteilung der empfohlenen flüchtigen organischen Verbindungen (Richtlinie 2002/3/EG Anhang IV)

	Stationen		
EoI-Stationscode			
Lokaler Stationscode			
Gebietscode für Ozone			
Ethan			
Ethylen			
Acetylen			
Propan			
Propen			
n-Butan			
i-Butan			
1-Buten			
trans-2-Buten			
cis-2-Buten			

1,3-Butadien			
n-Pentan			
i-Pentan			
1-Penten			
2-Penten			
Isopren			
n-Hexan			
i-Hexan			
n-Heptan			
n-Oktan			
i-Oktan			
Benzol			
Toluol			
Ethylbenzol			
m+p-Xylol			
o-Xylol			
1,2,4-Trimethylbenzol			
1,2,3-Trimethylbenzol			
1,3,5-Trimethylbenzol			
Formaldehyd			
Summe der Kohlenwasserstoffe ohne Methan			

Anmerkungen zu Formular 5:

- (1) Es sind für jede Station und jeden gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2002/3/EG beurteilten Stoff das Messverfahren mit einem Standardcode dieses Fragebogens (siehe Tabelle 1) oder einem durch die Mitgliedstaaten festgelegten Code (Formular 7) anzugeben.
- (2) Während die Berichterstattungspflicht für Ozonvorläuferstoffe "geeignete flüchtige organische Verbindungen" umfassen muss, handelt es sich bei der Liste in Formular 5 nur um eine Empfehlung gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/3/EG.

Formular 6: Stationen und Messverfahren für die Beurteilung anderer Ozonvorläuferstoffe (Richtlinie 2002/3/EG Anhang VI)

	Stationen		
EoI-Stationscode			
Lokaler Stationscode			
Gebietscode für Ozon			

Anmerkung zu Formular 6:

In der Spalte ganz links sind sonstige, nicht in Formular 5 genannten, gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2002/3/EG beurteilte Ozonvorläuferstoffe anzugeben. Es sind für jede Station und jeden Stoff das Messverfahren mit einem Standardcode dieses Fragebogens (siehe Tabelle 1) oder einem durch die Mitgliedstaaten festgelegten Code (Formular 7) anzugeben. Anmerkung (2) zu Formular 5 gilt entsprechend für Formular 6.

Tabelle 1: Standardcodes für Verfahren der Probenahme und Messung von PM₁₀ und PM_{2,5} und Ozonvorläuferstoffen¹⁾

<i>Verfahren</i>	<i>Beschreibung</i>
<i>M1</i>	<i>PM₁₀ oder PM_{2,5}: Beta-Absorption</i>
<i>M2</i>	<i>PM₁₀ oder PM_{2,5}: Gravimetrie für PM₁₀ und/oder PM_{2,5} – kontinuierliche Messung</i>
<i>M2dxxx</i>	<i>PM₁₀ oder PM_{2,5}: Gravimetrie für PM₁₀ und/oder PM_{2,5} – Stichprobenmessung; xxx ist die Zahl der Tage, an denen gemessen wird. Beispiel: Stichprobennahme an 180 Tagen im Jahr wird angegeben durch M2d180.</i>
<i>M3</i>	<i>PM₁₀ oder PM_{2,5}: Oszillierende Mikrowaage für PM₁₀ und/oder PM_{2,5}</i>
<i>M4</i>	<i>Summe NMHC: automatische, semikontinuierliche Überwachung NMHC berechnet aus HC insgesamt abzüglich Methan; FID</i>
<i>M5</i>	<i>Summe NMHC: automatische, semikontinuierliche Überwachung nach chromatografischer Trennung von NMHC von Methan; FID</i>
<i>M6</i>	<i>Einzelne VOC: automatische Probenahme und Online-Analyse; kryo-Voranreicherung der Probenahme, GC/FID (MS) Nachweis</i>
<i>M7</i>	<i>Einzelne VOC: Probenahme der Luft in Behältern; Offline-Analyse durch GC/FID (MS)</i>
<i>M8</i>	<i>Einzelne VOC: aktive Probenahme feste Adsorbenten; Offline-Analyse durch GC/FID (MS) nach Lösungsmittel- oder thermischer Desorption</i>
<i>M9</i>	<i>Einzelne VOC: Diffusionsprobenahme feste Adsorbenten Offline-Analyse durch GC/FID (MS) nach Lösungsmittel- oder thermischer Desorption</i>
<i>M10Untercod e²⁾</i>	<i>Formaldehyd: Probenahme mit DNPH; Offline-Analyse der Hydrazone mit HPLC mit UV-Nachweis (360 nm).</i>

<i>M11</i> Untercod <i>e</i> ²⁾	<i>Formaldehyd: Probenahme mit HMP; Offline-Analyse von Oxazolidin Mit GC-NPD</i>
<i>M12</i> Untercod <i>e</i> ²⁾	<i>Formaldehyde: Probenahme mit Bisulfit und Chromotropic acid; Offline-Analyse durch Spektrometrie (580 nm).</i>

¹⁾ DNPH: Dinitrophenylhydrazin; FID: Flame Ionisation Detection; GC: Gaschromatografie; HC: Kohlenwasserstoffe; HMP: Hydroxy-methyl-piperidin; HPLC: High Pressure Liquid Chromatography; MS: Massenspektrometer; NMHC: Kohlenwasserstoffe ohne Methan; NPD: Nitrogen and Phosphorus Detector; UV: Ultraviolett; VOC: Flüchtige organische Verbindungen.

²⁾ Bei Probenahme mit Impinger: Untercode 'IM' verwenden; aktive Probenahme auf Sorbentien: Untercode 'AS' verwenden; Diffusionsprobenahmen: Untercode 'DI'. Beispiel: 'M10AS'.

Formular 7: Verfahren für die Probenahme und Messung der PM₁₀- und PM_{2,5}-Konzentration und der Ozonvorläuferstoffe: eventuelle zusätzliche, von den Mitgliedstaaten festzulegende Codes (Richtlinien 1999/30/EG Anhang IX und 2002/3/EG Anhang VI)

<i>Verfahren</i>	<i>Beschreibung</i>

Formular 8: Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte die Grenzwerte (LV) bzw. die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge (LV+MOT) (96/62/EG Artikel 8, 9 und 11 sowie 1999/30/EG Anhänge I, II, III und IV, 2000/69/EG Anhänge I und II)

- Formular 8a: Gebiete, in denen die SO₂-Grenzwerte über- bzw. unterschritten werden

Gebietscode	LV für den Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)			LV für den Schutz der Gesundheit (24-Stunden-Mittelwert)		LV für den Schutz von Ökosystemen (Jahresmittelwert)		LV für den Schutz von Ökosystemen (Winter-Mittelwert)	
	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV	>LV	≤LV	>LV	≤LV	>LV	≤LV

- Formular 8b: Gebiete, in denen die NO₂/NO_x-Grenzwerte über- bzw. unterschritten werden

Gebietscode	LV für den Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)			LV für den Schutz der Gesundheit (Jahresmittelwert)			LV für den Schutz der Vegetation	
	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV	>LV	≤LV

- Formular 8c: Gebiete, in denen die PM₁₀-Grenzwerte über- bzw. unterschritten werden

Gebietscode	LV (24-Stunden-Mittelwert)Stufe 1			LV (Jahresmittelwert)Stufe 1			LV (24-Stunden-Mittelwert)Stufe 2		LV (Jahresmittelwert)Stufe 2		
	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV	>LV	≤LV	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV

- Formular 8d: Gebiete, in denen die Grenzwerte für Blei über- bzw. unterschritten werden

Gebietscode	LV			
	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV	SS

- Formular 8e: Gebiete, in denen die Grenzwerte für Benzol über- bzw. unterschritten werden

Gebietscode	LV			
	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV	Art 3(2)

- Formular 8f: Gebiete, in denen die Grenzwerte für Kohlenmonoxid über- bzw. unterschritten werden

Gebietscode	LV		
	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV

Anmerkungen zu Formular 8:

(1) Die Spaltenüberschriften haben folgende Bedeutung:

>LV + MOT: Größer als die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge

≤LV + MOT; >LV: Höchstens so groß wie die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge, aber größer als der Grenzwert

≤LV: Höchstens so groß wie der Grenzwert

>LV: Größer als der Grenzwert

SS: Durch bestimmte Quellen verursacht, siehe Anmerkung 7

Art. 3 Absatz 2 zeitlich begrenzte Verlängerung gewährt, siehe Anmerkung 8.

- (2) Sofern die Toleranzmarge 0 % beträgt, ist der Ausdruck ‚>LV+MOT‘ gleichbedeutend mit ‚>LV‘. In diesem Fall ist die Spalte ‚≤LV+MOT; >LV‘ nicht zu verwenden.
- (3) Die Situation in den Gebieten ist in der jeweils zutreffenden Spalte mit dem Zeichen ‚y‘ zu markieren.
- (4) Grenzwertüberschreitungen, die anhand von Modellrechnungen festgestellt wurden, sind anstatt mit ‚y‘ durch den Buchstaben ‚m‘ anzugeben
- (5) Überschreitungen von Grenzwerten, die für Ökosysteme und Vegetation gelten, sind nur anzugeben, wenn sie in Gebieten festgestellt wurden, für die diese Grenzwerte gelten. Gebiete, in denen es keine Gebiete gibt, in denen diese Grenzwerte gelten, sind in der Spalte ‚≤LV‘ mit ‚n‘ zu markieren.
- (6) Für die Errechnung des Winter-Mittelwerts gilt als Winter die Zeit vom 1. Oktober des dem Berichtsjahr vorausgehenden Jahres bis zum 31. März des Berichtsjahres.

- (7) Sofern die im Formular 8d angegebenen Überschreitungen ausschließlich durch bestimmte Quellen in unmittelbarer Nachbarschaft gemäß Anhang IV der Richtlinie 1999/30/EG verursacht wurden, wird in der Spalte ‚SS‘ das Zeichen ‚y‘ eingetragen
- (8) In Formular 8e bezieht sich ‚LV‘ auf den in Anhang I der Richtlinie 2000/69/EG genannten Grenzwert. Für Gebiete, für die die Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2000/69/EG eine zeitlich begrenzte Verlängerung für Benzol gewährt hat, ist dies in der Spalte ‚Art. 3 Absatz 2‘ mit ‚y‘ anzugeben.

Formular 9: Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte die Zielwerte bzw. die langfristigen Ziele für Ozon über- bzw. unterschreiten (Richtlinie 2002/3/EG, Anhang I)

Gebietscode	Schwellenwerte für den Schutz der Gesundheit			Schwellenwerte für den Schutz der Vegetation		
	>TV	≤TV; >LTO	≤LTO	>TV	≤TV; >LTO	≤LTO

Anmerkungen zu Formular 9:

Die Spaltenüberschriften haben folgende Bedeutung:

>TV: größer als der Zielwert für Ozon

≤TV; >LTO : höchstens so groß wie der Zielwert, aber größer als das langfristige Ziel für Ozon

≤LTO: höchstens so groß wie das langfristige Ziel für Ozon

- (1) Die Situation in den Gebieten ist in der jeweils zutreffenden Spalte mit dem Zeichen ‚y‘ zu markieren.
- (2) Grenzwertüberschreitungen, die anhand von Modellrechnungen festgestellt wurden, sind anstatt mit ‚y‘ durch den Buchstaben ‚m‘ anzugeben

- (3) Der Status ist für den Zielwert für den Schutz der Gesundheit über drei Jahre und für den Zielwert für den Schutz der Vegetation über fünf Jahre zu beurteilen.

Formular 10: Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte die oberen oder unteren Beurteilungsschwellen über- bzw. unterschreiten, sowie Angaben über die Anwendung ergänzender Beurteilungsmethoden (96/62/EG Artikel 6, 1999/30/EG Artikel 7 Abs. 3 und Anhang V, 2000/69/EG Artikel 5 Abs. 3 und Anhang III, 2002/3/EG Artikel 9 Abs. 1 und Anhang VII)

- Formular 10a: Gebiete, in denen die Beurteilungsschwellen für SO₂ über- bzw. unterschritten wurden, sowie Angaben über ergänzende Beurteilungen

Gebietscode	UAT und LAT in Bezug auf den Grenzwert für den Schutz der Gesundheit(24-Stunden-Mittelwert)			UAT und LAT in Bezug auf den Grenzwert für den Schutz von Ökosystemen(Winter-Mittelwert)			SA
	>UAT	≤UAT; >LAT	≤LAT	>UAT	≤UAT; >LAT	≤LAT	

- Formular 10b Gebiete, in denen die Beurteilungsschwellen für NO₂/NO_x über- bzw. unterschritten wurden, sowie Angaben über ergänzende Beurteilungen

Gebietscode	<i>UAT und LAT in Bezug auf den Grenzwert für den Schutz der Gesundheit(Stundenmittelwert)</i>			<i>UAT und LAT in Bezug auf den Grenzwert für den Schutz der Gesundheit(Jahresmittelwert)</i>			<i>UAT und LAT in Bezug auf den Grenzwert für den Schutz der VegetationLV</i>			SA
	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	

- Formular 10c: Gebiete, in denen die Beurteilungsschwellen für PM₁₀ über- bzw. unterschritten wurden, sowie Angaben über ergänzende Beurteilungen

<i>Gebietscode</i>	<i>UAT und LAT (24-Stunden-Mittelwert)</i>			<i>UAT und LAT (Jahresmittelwert)</i>			<i>SA</i>
	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	

- Formular 10d: Gebiete, in denen die Beurteilungsschwellen für Blei über- bzw. unterschritten wurden, sowie Angaben über ergänzende Beurteilungen

<i>Gebietscode</i>	<i>UAT und LAT</i>			<i>SA</i>
	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	

- Formular 10e: Gebiete, in denen die Beurteilungsschwellen für Benzol über- bzw. unterschritten wurden, sowie Angaben über ergänzende Beurteilungen

<i>Gebietscode</i>	<i>UAT und LAT</i>			<i>SA</i>
	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	

- Formular 10f: Gebiete, in denen die Beurteilungsschwellen für Kohlenmonoxid über- bzw. unterschritten wurden, sowie Angaben über ergänzende Beurteilungen

<i>Gebietscode</i>	<i>UAT und LAT</i>			<i>SA</i>
	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	

- Formular 10g: Gebiete mit ergänzenden Beurteilungen für Ozon

<i>Gebietscode</i>	<i>SA</i>

Anmerkungen zu Formular 10:

(1) Die Spaltenüberschriften haben folgende Bedeutung:

>UAT: Größer als die obere Beurteilungsschwelle

≤UAT; >LAT: Höchstens so groß wie die obere Beurteilungsschwelle, aber größer als die untere Beurteilungsschwelle

≤LAT: Höchstens so groß wie die untere Beurteilungsschwelle

SA: Ergänzende Beurteilungen, siehe Anmerkung 6

(2) Die Situation in den Gebieten ist in der jeweils zutreffenden Spalte mit dem Zeichen ‚y‘ zu markieren.

(3) Grenzwertüberschreitungen, die anhand von Modellrechnungen festgestellt wurden, sind anstatt mit ‚y‘ durch den Buchstaben ‚m‘ anzugeben

(4) Überschreitungen von Grenzwerten, die für Ökosysteme gelten, sind nur anzugeben, wenn sie in Gebieten festgestellt wurden, für die die Grenzwerte für Ökosysteme gelten.

(5) Überschreitungen von UAT und LAT werden aufgrund von Daten des Berichtsjahres und der vier vorhergehenden Jahre gemäß der Beschreibung im Anhang V Ziffer II der Richtlinie 1999/30/EG bzw. Anhang III Ziffer II der Richtlinie 2000/69/EG ermittelt.

- (6) In der Spalte ‚SA‘ ist anzugeben, ob Informationen von ortsfesten Messstationen durch Informationen aus anderen Quellen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 1999/30/EG, Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2000/69/EG und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2002/3/EG ergänzt wurden

Formular 11: Einzelne Überschreitungen des Grenzwertes bzw. der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge (MOT) (96/62/EG Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe a) Ziffer i) und ii) sowie 1999/30/EG Anhänge I, II, IV und V und 2000/69/EG Anhänge I und II)

- Formular 11a: Überschreitung der für den Schutz der Gesundheit geltenden Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für SO₂ (Stundenmittelwert)

Gebietscode	<i>EoI-Stationcode</i>	Monat	Tag	Stunde	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe

- Formular 11 b: Überschreitung des für den Schutz der Gesundheit geltenden SO₂-Grenzwertes (24-Stunden-Mittelwert)

Gebietscode	<i>EoI-Stationcode</i>	Monat	Tag	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe

- Formular 11 c: Überschreitung des für den Schutz von Ökosystemen geltenden SO₂-Grenzwertes (Jahresmittelwert)

Gebietscode	<i>EoI-Stationcode</i>	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe

- Formular 11d : Überschreitung des für den Schutz von Ökosystemen geltenden SO₂-Grenzwertes (Winter-Mittelwert)

Gebietscode	<i>EoI-Stationcode</i>	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe

- Formular 11e: Überschreitung der für den Schutz der Gesundheit geltenden Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für NO₂ (Stundenmittelwert)

Gebietscode	<i>EoI-Stationscode</i>	Monat	Tag	Stunde	Messwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	Grund/Gründe

- Formular 11f: Überschreitung der für den Schutz der Gesundheit geltenden Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für NO₂ (Jahresmittelwert)

Gebietscode	<i>EoI-Stationscode</i>	Messwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	Grund/Gründe

Formular 11g: Überschreitung des für den Schutz der Vegetation geltenden Nox-Grenzwertes

Gebietscode	<i>EoI-Stationscode</i>	Messwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	Grund/Gründe

- Formular 11h: Überschreitung der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für PM₁₀ (Stufe 1, 24-Stunden-

Gebietscode	<i>EoI-Stationscode</i>	Monat	Tag	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe

- Formular 11h: Überschreitung der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für PM₁₀ (Stufe 1, Jahresmittelwert)

Gebietscode	<i>EoI-Stationscode</i>	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe

- Formular 11j: Überschreitung der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für Blei

Gebietscode	<i>EoI-Stationscode</i>	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe

- Formular 11k: Überschreitung der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für Benzol

Gebietscode	EoI-Stationscode	Messwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	Grund/Gründe	Artikel 3 Absatz 2

- Formular 11l: Überschreitung der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für Kohlenmonoxid

Gebietscode	EoI-Stationscode	Monat	Tag	Messwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	Grund/Gründe

Anmerkungen zu Formular 11:

- (1) Die Bestimmung der Station durch den EoI-Stationscode ist nicht vorgeschrieben, wird aber dringend empfohlen.
- (2) Sofern die Toleranzmarge 0% beträgt, ist der Satz 'Summe von Grenzwert und Toleranzmarge' gleichbedeutend mit ‚Grenzwert‘. ‚Monat‘ und ‚Tag‘ sind mit ihrer Nummer anzugeben (1-12 bzw. 1-31). Die Stunde zwischen 0.00 Uhr und 01.00 Uhr ist mit ‚1‘ usf. anzugeben.
- (3) Es sind alle Überschreitungen mitzuteilen, sofern die Gesamtzahl der an einer Station ermittelten Überschreitungen der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge über der Zahl der erlaubten Überschreitungen liegt. Ist die Gesamtzahl höchstens so groß wie die Zahl der erlaubten Überschreitungen, ist keine Überschreitung mitzuteilen.

- (4) Der Grund für die Überschreitung kann entweder mit Standardcodes aus diesem Fragebogen (siehe Tabelle 2) oder anderen Codes angezeigt werden, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden und auf eine gesonderte Liste, in der der Mitgliedstaat diese Gründe beschreibt, Bezug nehmen (siehe Formular 12). Bei Angabe mehrerer Gründe sind die Codes durch Semikolon voneinander zu trennen. Die vom Mitgliedstaat gelieferte Beschreibung kann auch auf ein zusätzliches, dem Fragebogen beigelegtes Dokument Bezug nehmen.
- (5) Für Überschreitungen, für die die Kommission gemäß Artikel Absatz 2 der Richtlinie 2000/69/EG eine zeitliche befristete Verlängerung gewährt hat, wird in der Spalte ‚Artikel 3 Absatz 2‘ ‚y‘ einzutragen.
- (6) Wurden keine über die Zahl der erlaubten Überschreitungen hinausgehenden Überschreitungen beobachtet, ist in das linke Kästchen der ersten Zeile ‚Keine Überschreitungen‘ einzutragen.

Tabelle 2: Standardcodes zur Beschreibung der Gründe für die einzelnen Überschreitungen

<i>Grund</i>	<i>Beschreibung</i>
<i>S1</i>	<i>Städtisches Zentrum mit hoher Verkehrsdichte</i>
<i>S2</i>	<i>Nähe einer Hauptstraße</i>
<i>S3</i>	<i>Lokale Industrie einschließlich Energieerzeugung</i>
<i>S4</i>	<i>Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden</i>
<i>S5</i>	<i>Private Heizung</i>
<i>S6</i>	<i>Durch Unfall bedingte Freisetzung aus industrieller Quelle</i>
<i>S7</i>	<i>Durch Unfall bedingte Freisetzung aus nichtindustrieller Quelle</i>
<i>S8</i>	<i>Natürliche Quelle(n) oder Naturereignis(se)</i>
<i>S9</i>	<i>Streuung von Straßen mit Sand im Winter</i>
<i>S10</i>	<i>Transport von Schadstoffen aus Quellen, die außerhalb des Mitgliedstaates liegen</i>
<i>S11</i>	<i>Örtliche Tankstelle</i>
<i>S12</i>	<i>Parkplatz</i>
<i>S13</i>	<i>Benzollagerung</i>

Formular 12: Gründe für die einzelnen Überschreitungen; eventuelle zusätzliche, von den Mitgliedstaaten festzulegende Codes(96/62/EG Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a (i) und (ii) und 1999/30/EG Anhänge I, II, IV und V, 2000/69/EG Anhänge I und II)

<i>Grund</i>	<i>Beschreibung</i>

Formular 13: Einzelne Überschreitungen der Ozonschwellen (2002/3/EG Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b und Anhang III)

- Formular 13a: Überschreitung der Ozoninformationsschwelle

Gebietscode	<i>EoI- Stations- code</i>	Monat	Tag	Höchster Stundenmittelwert der Ozonkonzentration ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) während des Überschreitungszeitraums	<i>Grund/Gründe</i>	<i>Beginn des Überschreitungszeitraums (Uhrzeit)</i>	Überschreitung in Stunden insgesamt	Höchster Stundenmittelwert der NO_2 -Konzentration ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) während der höchsten Ozonkonzentration

- Formular 13b: Überschreitung der Ozonalarmschwelle

Gebietscode	<i>EoI- Stations- code</i>	Monat	Tag	Höchster Stundenmittelwert der Ozonkonzentration ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) während des Überschreitungszeitraums	<i>Grund/Gründe</i>	<i>Beginn des Überschreitungszeitraums (Uhrzeit)</i>	Überschreitung in Stunden insgesamt	Höchster Stundenmittelwert der NO_2 -Konzentration ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) während der höchsten Ozonkonzentration

-Formular 13c: Überschreiten des langfristigen Ozonziels zum Schutz der Gesundheit

Gebietscode	<i>EoI-Stationscode</i>	Monat	Tag	Höchster täglicher 8-Stundenmittelwert der Konzentration ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	<i>Grund/Gründe</i>

Anmerkungen zu Formular 13:

- (1) Zu 'Grund/Gründe' siehe Anmerkung 5 zu Formular 11.
- (2) 13a und 13b: Ein Überschreitungszeitraum ist ein fortlaufender Zeitraum an einem einzigen Kalendertag, während dem die Schwelle ständig überschritten wurde. Ein Zeitraum kann nicht Stunden von mehr als einem Kalendertag umfassen. Kommt es an einem Kalendertag zu mehreren Überschreitungszeiträumen, so ist für jeden Zeitraum gesondert Bericht zu erstatten.
- (3) Die NO_2 -Konzentration ist an mindestens 50 % der O_3 -Probenahmestellen zu messen (Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2002/3/EG).

Formular 14: Einzelne Überschreitungen der Ozonzielwerte (2002/3/EG Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b und Anhang III)

- Formular 14a: Stationen, bei denen der Ozonzielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit überschritten wurde

Gebietscode	EoI-Stationscode	Zahl der Überschreitungstage pro Kalenderjahr über drei Jahre gemittelt	Wenn kein vollständiger und fortlaufender Datensatz für drei Jahre verwendet wurde: berücksichtigte(s) Kalenderjahr(e)

- Formular 14b: Stationen, bei denen der Ozonzielwert zum Schutz der Vegetation überschritten wurde

Gebietscode	EoI-Stationscode	AOT40 (Mai-Juli) ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) über fünf Jahre gemittelt	Wenn kein vollständiger und fortlaufender Datensatz für fünf Jahre verwendet wurde: berücksichtigte Kalenderjahre (mindestens drei Jahre)

Anmerkungen zu Formular 14:

- (1) Die Daten müssen den Vorschriften in Anhang I (II), Fußnoten b und c der Richtlinie 2002/3/EG entsprechen. Falls der Mittelwert über drei oder fünf Jahre nicht auf der Grundlage eines vollständigen und fortlaufenden Datensatzes bestimmt werden konnte, ist jedes in der Berechnung berücksichtigte Jahr in der Spalte ganz rechts anzugeben, durch Semikolon von den anderen Jahren getrennt. 2) Formular 14a: Alle Überschreitung des Zielwerts an einer Station sind mitzuteilen, wenn die Gesamtzahl der Überschreitungen die erlaubte Zahl überschreitet. Ist die Gesamtzahl höchstens so groß wie die Zahl der erlaubten Überschreitungen, ist keine Überschreitung mitzuteilen.

Formular 15: Jährliche Ozonstatistiken (2002/3/EG Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b und Anhang III)

Gebietscode	EoIStationacode	AOT40 zum Schutz der Vegetation ($\mu\text{g}/\text{m}^3\cdot\text{h}$)		AOT40 zum Schutz der Wälder ($\mu\text{g}/\text{m}^3\cdot\text{h}$)		Jahresdurchschnitt
		Wert	Zahl der gültigen Daten	Wert	Zahl der gültigen Daten	

Anmerkung zu Formular 15:

Die Zahl der gültigen Daten für AOT40 bezieht sich auf die im relevanten Zeitraum verfügbaren stündlichen Daten (zum Schutz der Vegetation zwischen 8.00 und 20.00 Uhr von Mai bis Juli, höchstens 1104 Stunden; zum Schutz der Wälder zwischen 8.00 und 20.00 Uhr von April bis September, höchstens 2196 Stunden).

**Formular 16: Konzentrationen von Ozonvorläuferstoffen im Jahresdurchschnitt
(2002/3/EG Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b und Anhang VI)**

**- Formular 16a: Konzentrationen empfohlener flüchtiger organischer Verbindungen im
Jahresdurchschnitt**

EoI-Stationscode	Stations		
Ethan			
Ethylen			
Acetylen			
Propan			
Propen			
n-Butan			
i-Butan			
1-Buten			
trans-2-Buten			
cis-2-Buten			
1.3-Butadien			
n-Pentan			
i-Pentan			
1-Penten			
2-Penten			
Isopren			
n-Hexan			
i-Hexan			
n-Heptan			
n-Oktan			
i-Oktan			
Benzol			
Toluol			

Ethylbenzol			
m+p-Xylol			
o-Xylol			
1,2,4-Trimethylbenzol			
1,2,3-Trimethylbenzol			
1,3,5-Trimethylbenzol			
Formaldehyd			
Summe der Kohlenwasserstoffe ohne Methan			

- Formular 16b: Konzentrationen von Ozonvorläuferstoffen im Jahresdurchschnitt

	Stationen		
EoI-Stationscode			

Anmerkungen zu Formular 16:

- (1) In der ersten Zeile von Formular 16a sind die EoI-Stationscodes anzugeben und in den folgenden Zeilen die gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2002/3/EG gemessene Konzentration der Ozonvorläuferstoffe im Jahresdurchschnitt,
- (2) Andere als die in Formular 16a beschriebenen und gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2002/3/EG gemessenen Ozonvorläuferstoffe sind in Formular 16b entsprechend der Struktur von Formular 16a anzugeben, wobei diese Stoffe in der ersten Spalte genannt werden.
- (3) Während die Berichterstattungspflicht für Ozonvorläuferstoffe "geeignete flüchtige organische Verbindungen" umfassen muss, handelt es sich bei der Liste in Formular 16a nur um eine Empfehlung gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/3/EG.
- (4) Konzentrationen, über die Rahmen der Entscheidung über den Informationsaustausch 97/101/EG Bericht erstattet wurde, sind nicht in Formular 16 anzugeben.

Formular 17: Angaben über die SO₂-Zehnminutenmittelwerte (Richtlinie 1999/30/EG Artikel 3 Absatz 3)

EoI- Stations- code	Anzahl der über zehn Minuten gemittelten Konzentrationen, die 500 µg/m ³ überschritten haben	Anzahl der Tage innerhalb des Kalenderjahrs, an denen diese Überschreitungen vorkamen	Anzahl der Tage der vorhergehenden Spalte, an denen gleichzeitig die stündlich gemittelten Konzentrationen an Schwefeldioxid 350 µg/m ³ überschritten	Über zehn Minuten gemittelte Höchst- konzentration (µg/m ³)	Datum der Höchst- konzentration	
					Monat	Tag

Anmerkung zu Formular 17:

Das Ausfüllen dieses Formulars ist nicht erforderlich, sofern für einen Mitgliedstaat die Erfassung der Schwefeldioxidkonzentration als Zehnminutenmittelwerte nicht praktikabel ist.

Formular 18: Angaben über die 24-Stundenmittelwerte der PM_{2,5}-Konzentration (Richtlinie 1999/30/EG Artikel 5 Absatz 2)

EoI- Stations- code	Arithmetisches Mittel (µg/m ³)	Median (µg/m ³)	98-Perzentil (µg/m ³)	Höchstkon- zentration (µg/m ³)

Formular 19: Ergänzende Beurteilungen: Ergebnisse und Methoden (1999/30/EG Artikel 7 Abs. 3 und Anhang VIII Ziffer II, 2000/69/EG Artikel 5 Abs. 3 und Anhang VI Ziffer II und 2002/3/EG Artikel 9 Abs. 1 und Anhang VII Ziffer II)

Formular 19a: Ergänzende Beurteilungen für SO₂: Ergebnisse und Methoden

Gebietscode	Oberhalb LV für den Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)				Oberhalb LV für den Schutz der Gesundheit (24-Stunden-Mittelwert)				Oberhalb LV für den Schutz von Ökosystemen (Jahresmittelwert)				Oberhalb LV für den Schutz von Ökosystemen (Winter-Mittelwert)			
	Fläche		Betroffene Personen		Fläche		Betroffene Personen		Fläche		Betroffenes Gebiet des Ökosystems		Fläche		Betroffenes Gebiet des Ökosystems	
	km ²	Methode	Anzahl	Methode	km ²	Methode	Anzahl	Methode	km ²	Methode	km ²	Methode	km ²	Methode	km ²	Methode

Formular 19b: Ergänzende Beurteilungen für NO₂/NO_x: Ergebnisse und Methoden

Gebietscode	Oberhalb LV zum Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)	Oberhalb LV zum Schutz der Gesundheit (Jahresmittelwert)	Oberhalb LV zum Schutz der Vegetation

	<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>		<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>		<i>Fläche</i>		<i>Betroffene Vegetationsfläche</i>	
	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>

ormular 19c.1: Ergänzende Beurteilungen für PM₁₀: Ergebnisse und Methoden (Stufe1)

<i>Gebietscode</i>	<i>Oberhalb LV (24-Stunden-Mittelwert)</i>						<i>Oberhalb LV (Jahresmittelwert)</i>					
	<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>		<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>	
	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	

Formular 19c.2: Ergänzende Beurteilungen für PM₁₀: Ergebnisse und Methoden (Stufe2)

<i>Gebiets</i>	<i>Oberhalb LV (24-Stunden-Mittelwert)</i>						<i>Oberhalb LV (Jahresmittelwert)</i>					
	<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>		<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>	
	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>

- Formular 19d: Ergänzende Beurteilungen für Blei: Ergebnisse und Methoden

<i>Gebiets- code</i>	<i>Oberhalb LV</i>					
	<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>	
	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>

ormular 19e: Ergänzende Beurteilungen für Benzol: Ergebnisse und Methoden

<i>Gebiets- code</i>	<i>Oberhalb LV</i>					
	<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>	
	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>

- Formular 19f: Ergänzende Beurteilungen für Kohlenmonoxid: Ergebnisse und Methoden

<i>Gebietscode</i>	<i>Oberhalb LV</i>					
	<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>	
	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>

- Formular 19g: Ergänzende Beurteilungen für Ozon: Ergebnisse und Methoden

<i>Gebietscode</i>	<i>Oberhalb TV für den Schutz der Gesundheit</i>				<i>Oberhalb LTO für den Schutz der Gesundheit</i>				<i>Oberhalb TV für den Schutz von Ökosystemen</i>				<i>Oberhalb LTO für den Schutz von Ökosystemen</i>			
	<i>Fläche</i>		<i>Betroffene Personen</i>		<i>Fläche</i>		<i>Betroffene Personen</i>		<i>Fläche</i>		<i>Betroffenes Gebiet des Ökosystems</i>		<i>Fläche</i>		<i>Betroffenes Gebiet des Ökosystems</i>	
	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>Number</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>Number</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>

Anmerkungen zu Formular 19:

- (1) In die Spalte ‚Methode‘ ist ein vom Mitgliedstaat festgelegter Code einzutragen, der sich auf eine gesonderte Liste (siehe Formular 12) mit den Referenzveröffentlichungen bzw. -berichten bezieht, in denen die ergänzende Methode beschrieben wird. Das Formular 20 ist Bestandteil des an die Kommission zu übermittelnden Berichts; die genannten Veröffentlichungen bzw. Berichte sind nicht an die Kommission zu schicken.
- (2) Das Formular 19 kann durch kartografische Darstellungen der Konzentrationsverteilung ergänzt werden. Die Konzentrationsverteilung sollte nach Möglichkeit für jedes Gebiet und jeden Ballungsraum kartografisch dargestellt werden. Die Werte für die verschiedenen Parameter (siehe Tabelle 3) sollten als Isolinien angezeigt werden, die die jeweilige Konzentrationsverteilung darstellen, wobei die Isolinien in einem Abstand, der jeweils 10 % des Grenzwertes entspricht, zu zeichnen sind.
- (3) Die Angaben sollten sich auf die angemessenen Mittelungszeiträume für die langfristigen Ziele (1 Jahr), die Zielwerte für den Schutz der Gesundheit (3 Jahre) und den Zielwert für den Schutz der Vegetation (5 Jahre) beziehen.

Tabelle 3: In kartografischen Darstellungen der Konzentrationsverteilung zu verwendende statistische Parameter

<i>Schadstoff</i>	<i>Parameter</i>
<i>SO₂</i>	<i>99,7-Perzentil der Stundenmittelwerte; 98,9-Perzentil der 24-Stunden-Mittelwerte; Jahresmittelwert; Winter-Mittelwert</i>
<i>NO₂</i>	<i>99,8-Perzentil der Stundenmittelwerte</i>
<i>NO₂/NO_x</i>	<i>Jahresmittelwert</i>
<i>PM₁₀</i>	<i>90,1-Perzentil der 24-Stunden-Mittelwerte (Stufe 1); 97,8-Perzentil der 24-Stunden-Mittelwerte (Stufe 2)</i>
<i>PM₁₀ and PM_{2,5}</i>	<i>Jahresmittelwert</i>
<i>Lead</i>	<i>Jahresmittelwert</i>
<i>Benzene</i>	<i>Jahresmittelwert</i>
<i>Carbon monoxide</i>	<i>Täglicher höchster 8-Stundenmittelwert</i>
<i>Ozone</i>	<i>92,9-Perzentil des täglichen 8-Stundenmittelwerts über die letzten 3 Jahre gemittelt höchster täglicher 8-Stundenmittelwert im Bezugsjahr; AOT40 (Mai bis Juli) über die letzten 5 Jahre gemittelt</i>

Formular 20: Referenzdokumente über ergänzende Beurteilungsmethoden gemäß Formular 19 (1999/30/EG Artikel 7 Absatz 3 und Anhang VIII Ziffer II)

<i>Methode</i>	<i>Vollständige Bezeichnung des Dokuments</i>

**Formular 21: Überschreitung der SO₂-Grenzwerte durch natürliche Quellen (1999/30/EG
Artikel 3 Absatz 4)**

- Formular 21a: SO₂-Grenzwert für den Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)

Gebiet	<i>EoI- Stations- code</i>	<i>Anzahl der gemessenen Überschreitungen</i>	Natürliche Quelle(n)	<i>Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug der natürlichen Einflüsse</i>	Nachweisreferenz

- Formular 21b: SO₂-Grenzwert für den Schutz der Gesundheit (24-Stunden-Mittelwert)

Gebiet	<i>EoI- Stations- code</i>	<i>Anzahl der gemessenen Überschreitungen</i>	Natürliche Quelle(n)	<i>Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug der natürlichen Einflüsse</i>	Nachweisreferenz

- Formular 21c: SO₂-Grenzwert für den Schutz der Gesundheit (Jahresmittelwert)

Gebiet	<i>EoI- Stations- code</i>	<i>Anzahl der gemessenen Überschreitungen</i>	Natürliche Quelle(n)	<i>Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug der natürlichen Einflüsse</i>	Nachweisreferenz

- Formular 21d: SO₂-Grenzwert für den Schutz der Gesundheit (Winter-Mittelwert)

Gebiet	<i>EoI- Stations- code</i>	<i>Anzahl der gemessenen Überschreitungen</i>	Natürliche Quelle(n)	<i>Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug der natürlichen Einflüsse</i>	Nachweisreferenz

Anmerkung zu Formular 21:

Der natürlichen Quellen können entweder mit Standardcodes aus diesem Fragebogen (siehe Tabelle 4) oder anderen Codes angezeigt werden, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden und auf eine gesonderte Liste, in der der Mitgliedstaat diese Quellen beschreibt, Bezug nehmen (siehe Formular 22).

Tabelle 4: Standardcodes für natürliche SO₂-Quellen

<i>Natürliche Quelle</i>	<i>Beschreibung</i>
<i>A1</i>	<i>Vulkanismus innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>A2</i>	<i>Vulkanismus außerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>B</i>	<i>Feuchtgebiete im Küstenbereich</i>
<i>C1</i>	<i>Natürliche Feuer innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>C2</i>	<i>Natürliche Feuer außerhalb des Mitgliedstaats</i>

Formular 22: Natürliche SO₂-Quellen; eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen (1999/30/EG Artikel 3 Absatz 4)

<i>Natürliche Quelle</i>	<i>Beschreibung</i>

Formular 23: Überschreitung der PM₁₀-Grenzwerte durch Naturereignisse(1999/30/EC Artikel 5 Absatz 4)

- Formular 23a: Einfluss von Naturereignissen auf die Überschreitung des PM₁₀-Grenzwertes (Stufe 1; 24-Stunden-Mittelwert)

<i>Gebiet</i>	<i>EoI-Stations-code</i>	<i>Anzahl der gemessenen Überschreitungen</i>	<i>Natürliche Quelle(n)</i>	<i>Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug der natürlichen Einflüsse</i>	<i>Nachweisreferenz</i>

- Formular 23b: Einfluss von Naturereignissen auf die Überschreitung des PM₁₀-Grenzwertes (Stufe 1; Jahresmittelwert)

<i>Gebiet</i>	<i>EoI-Stations-code</i>	<i>Jahresmittelwert</i>	<i>Natürliche Quelle(n)</i>	<i>Geschätzter Jahresmittelwert nach Abzug der natürlichen Einflüsse</i>	<i>Nachweisreferenz</i>

Anmerkung zu Formular 23:

Das Naturereignis kann durch Verwendung der Standardcodes aus diesem Fragebogen (siehe Tabelle 5) bezeichnet werden.

Tabelle 5: Standardcodes für Naturereignisse, die zu Überschreitungen des PM₁₀-Grenzwertes führen

<i>Natural event code</i>	<i>n</i>
<i>A1</i>	<i>Vulkanausbruch innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>A2</i>	<i>Vulkanausbruch außerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>B1</i>	<i>Erdbeben innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>B2</i>	<i>Erdbeben außerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>C1</i>	<i>Geothermische Aktivität innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>C2</i>	<i>Geothermische Aktivität außerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>D1</i>	<i>Freilandfeuer innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>D2</i>	<i>Freilandfeuer außerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>E1</i>	<i>Sturm innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>E2</i>	<i>Sturm außerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>F1</i>	<i>Atmosphärische Aufwirbelung innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>F2</i>	<i>Atmosphärische Aufwirbelung außerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>G1</i>	<i>Transport natürlicher Partikel aus Trockengebieten innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>G2</i>	<i>Transport natürlicher Partikel aus Trockengebieten außerhalb des Mitgliedstaats</i>

Formular 24: Überschreitung der PM₁₀-Grenzwerte durch Sandstreuung im Winter(1999/30/EC Artikel 5 Absatz 5)

- Formular 24a: Einfluss von Sandstreuung im Winter auf die Überschreitung des PM₁₀-Grenzwertes (Stufe 1; 24-Stunden-Mittelwert)

Gebiet	EoI-Stations-code	Anzahl der gemessenen Überschreitungen	Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug des Einflusses der Sandstreuung im Winter	Nachweisreferenz

- Formular 24b: Einfluss von Sandstreuung im Winter auf die Überschreitung des PM₁₀-Grenzwertes (Stufe 1; Jahresmittelwert)

Gebiet	EoI-Stations-code	Jahresmittelwert	Geschätzter Jahresmittelwert nach Abzug des Einflusses der Sandstreuung im Winter	Nachweisreferenz

Formular 25: Konsultationen bei grenzüberschreitender Verunreinigung (96/62/EG Artikel 8 Absatz 6)

- Formular 25a: Allgemeines

Hat der Mitgliedstaat wegen einer aus anderen Mitgliedstaaten stammenden größeren Verunreinigung andere Mitgliedstaaten konsultiert? Bitte mit ‚y‘ für ja oder ‚n‘ für nein beantworten:	(y oden)
--	----------

- Formular 25b: Bezeichnung der Mitgliedstaaten

Falls zutreffend:	A T	B E	C Y	C Z	D E	D K	E E	E S	FI	F R	G R	H U	IE	IT	L T	L U	L V	M T	N L	P L	P T	S E	S K	SI	U K
– Angabe des betreffenden Mitgliedstaats																									
– Wurde(n) diesem Bericht die Tagesordnung(en) der Konsultationen beigefügt?																									
– Wurde(n) diesem Bericht das/die Protokoll(e) der Konsultationen beigefügt?																									

Anmerkung zu Formular 25b:

Bitte nur im zutreffenden Fall mit ‚y‘ markieren.

Formular 26: Gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 1999/30/EG mitzuteilende Überschreitungen der in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG festgelegten Grenzwerte

Schadstoff	Überschrittener Grenzwert	Verwendete Überwachungsmethode	EoI-Stationen-code	Messwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	Grund/Gründe	Getroffene Maßnahmen

Anmerkungen zu Formular 26:

- (1) In der zweiten Spalte ist der numerische Wert des überschrittenen Grenzwertes anzugeben.
- (2) In Bezug auf SO_2 und Schwebstaub ist anzugeben, ob die Black-Smoke-Methode oder das gravimetrische Verfahren angewandt wurde.
- (3) Die Angabe der Station ist nicht vorgeschrieben, wird aber dringend empfohlen.
- (4) Der Grund für die Überschreitung kann entweder mit Standardcodes aus diesem Fragebogen (siehe Tabelle 5) oder anderen Codes angezeigt werden, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden und auf eine gesonderte Liste, in der der Mitgliedstaat diese Gründe beschreibt, Bezug nehmen (siehe Formular 27). Bei Angabe mehrerer Gründe sind die Codes durch Semikolon voneinander zu trennen. Die vom Mitgliedstaat gelieferte Beschreibung kann auch auf ein zusätzliches, dem Fragebogen beigefügtes Dokument Bezug nehmen.

Formular 27: Gründe für die Überschreitung der in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG festgelegten Grenzwerte: eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen (Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 1999/30/EG)

<i>Grund</i>	<i>Beschreibung</i>

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2004

zur Änderung der Anlage A gemäß Anhang X der Beitrittsakte von 2003 zwecks Aufnahme bestimmter Betriebe des Fleischsektors in Ungarn in das Verzeichnis der Betriebe, für die eine Übergangsregelung gilt

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1715)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/462/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei⁴⁹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei⁵⁰, insbesondere auf Anhang X Kapitel 5 Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang X Kapitel 5 Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe a) der Beitrittsakte von 2003 gelten die strukturellen Anforderungen nach Anlage I der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁵¹ unter bestimmten Bedingungen bis zum 31. Dezember 2006 nicht für die in der Anlage A des Anhangs X der Beitrittsakte aufgeführten Betriebe in Ungarn.
- (2) In Ungarn haben 15 weitere Fleisch verarbeitende Betriebe mit hoher Kapazität Schwierigkeiten, die strukturellen Anforderungen gemäß Anlage I der Richtlinie 64/433/EWG bis zum 1. Mai 2004 zu erfüllen.
- (3) Dementsprechend benötigen diese 15 Betriebe Zeit, um ihren Modernisierungsprozess abzuschließen, damit sie anschließend mit den einschlägigen strukturellen Anforderungen gemäß der Richtlinie 64/433/EWG in vollem Einklang stehen.

⁴⁹ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

⁵⁰ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

⁵¹ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

- (4) Die 15 Betriebe, die sich derzeit in einem fortgeschrittenen Stadium der Modernisierung befinden, haben zuverlässige Nachweise darüber erbracht, dass sie über die notwendigen Mittel verfügen, um die noch verbleibenden Mängel innerhalb eines kurzen Zeitraums zu beseitigen; die Ungarische Behörde für Tiergesundheit und Lebensmittelkontrolle hat hinsichtlich des Abschlusses des Modernisierungsprozesses eine positive Stellungnahme abgegeben.
- (5) Ausführliche Angaben zu den Mängeln der einzelnen ungarischen Betriebe liegen vor.
- (6) Um den Übergang von der geltenden ungarischen Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft ergibt, sollte dem Antrag Ungarns stattgegeben werden, eine Übergangsfrist für jene 15 Betriebe zu genehmigen.
- (7) In Anbetracht des fortgeschrittenen Stadiums der Modernisierung der 15 Betriebe ist die Übergangsfrist auf höchstens 12 Monate zu beschränken.
- (8) Der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit wurde von den in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen unterrichtet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgelisteten Betriebe werden in Anlage A gemäß Anhang X Kapitel 5 Abschnitt B Nummer 1 der Beitrittsakte von 2003 aufgenommen.
2. Für die im Anhang dieser Entscheidung aufgelisteten Betriebe gelten die Bedingungen gemäß Anhang X Kapitel 5 Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b) der Beitrittsakte.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Fleisch verarbeitende Betriebe, die sich im Übergang befinden

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name und Anschrift des Betriebs	Sektor: Fleisch			Ende der Übergangsfrist
			Tätigkeitsbereich der Betriebe			
			Frischfleisch, Schlachtung, Zerlegung	Fleisch-erzeug-nisse	Kühlhaus	
1	02522	Halász Gábor, Ballószög	x			31.12.2004
2	02523	Fejes és Társa Kft., Kecel	x			30.05.2004
3	02524	Zvertyelhús Kft., Kisszállás	x			31.12.2004
4	03525	Atalante Kft., Kaszaper	x			30.03.2005
5	04526	Agrár COOP Kft., Mezőkövesd	x			30.04.2005
6	06527	MUR HÚS- M Kft., Martonvásár	x			30.04.2005
7	06528	Kalória Kft., Szabadbattyány	x			30.04.2005
8	08529	Hajdú-Hús 2000 Kft., Debrecen	x			31.05.2004
9	08530	Szoboszlóhús Kft., Hajdúhadház	x			01.08.2004
0	08531	IMKI-Food Kft., Biharnagybajom	x			01.08.2004
1	11532	Agro Produkt Kft., Pásztó	x			01.11.2004
2	13533	Carnarium Kft., Juta	x			30.04.2005
3	13534	Kapos-Ternero Kft., Hetes	x			30.04.2005
4	14535	Borkesz Hús Kft., Kisvárdá	x			31.03.2005
5	16536	Hús Trió Kft., Simontornya	x			30.03.2005

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. April 2004****zur Änderung der Anlage des Anhangs XIV der Beitrittsakte von 2003 zwecks Aufnahme bestimmter Betriebe des Fleischsektors in der Slowakei in das Verzeichnis der Betriebe, für die eine Übergangsregelung gilt***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1730)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/463/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei⁵², insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei⁵³, insbesondere auf Anhang XIV Kapitel 5 Abschnitt B Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang XIV Kapitel 5 Abschnitt B Buchstabe a) der Beitrittsakte von 2003 gelten die strukturellen Anforderungen nach Anlage I der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁵⁴ und den Anhängen A und B der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen⁵⁵ unter bestimmten Bedingungen bis zum 31. Dezember 2006 nicht für die in der Anlage des Anhangs XIV der Beitrittsakte aufgeführten Betriebe in der Slowakei.
- (2) In der Slowakei haben neun weitere Fleisch verarbeitende Betriebe mit hoher Kapazität Schwierigkeiten, die strukturellen Anforderungen gemäß Anlage I der Richtlinie 64/433/EWG und den Anhängen A und B der Richtlinie 77/99/EWG bis zum 1. Mai 2004 zu erfüllen.

⁵² ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

⁵³ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

⁵⁴ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁵⁵ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

- (3) Dementsprechend benötigen diese neun Betriebe Zeit, um ihren Modernisierungsprozess abzuschließen, damit sie anschließend mit den einschlägigen strukturellen Anforderungen gemäß den Richtlinien 64/433/EWG und 77/99/EWG in vollem Einklang stehen.
- (4) Die neun Betriebe, die sich derzeit in einem fortgeschrittenen Stadium der Modernisierung befinden, haben zuverlässige Nachweise darüber erbracht, dass sie über die notwendigen Mittel verfügen, um die noch verbleibenden Mängel innerhalb kurzer Zeit zu beseitigen; die slowakische Lebensmittel- und Veterinärbehörde hat hinsichtlich des Abschlusses des Modernisierungsprozesses eine positive Stellungnahme abgegeben.
- (5) Ausführliche Angaben zu den Mängeln aller slowakischen Betriebe liegen vor.
- (6) Um den Übergang von der geltenden slowakischen Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der veterinärrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft ergibt, sollte dem Antrag der Slowakei stattgegeben werden, eine Übergangsfrist für jene neun Betriebe zu genehmigen.
- (7) In Anbetracht des fortgeschrittenen Stadiums der Modernisierung der neun Betriebe ist die Übergangsfrist auf höchstens 12 Monate zu beschränken.
- (8) Der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit wurde von den in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen unterrichtet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgelisteten Betriebe werden in die Anlage gemäß Kapitel 5 Abschnitt B Anhang XIV der Beitrittsakte von 2003 aufgenommen.
2. Für die im Anhang dieser Entscheidung aufgelisteten Betriebe gelten die Bedingungen gemäß Anhang XIV Kapitel 5 Abschnitt B Buchstabe b) der Beitrittsakte.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Fleisch verarbeitende Betriebe, die sich im Übergang befinden

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name und Anschrift des Betriebs	Sektor: Fleisch			Ende der Übergangsfrist
			Tätigkeitsbereich der Betriebe			
			Frischfleisch, Schlachtung, Zerlegung	Fleisch-erzeug-nisse	Kühlhaus	
1.	TN 6-31	Jakub Ilavský, s.r.o. 913 11 Trenč. Stankovce 273	x	x		31.12.2004
2.	TN 6-30	Jakub Ilavský, s.r.o. Sedličná 54 913 11 Trenč. Stankovce 273		x		31.12.2004
3.	PE 6-10	COLAGEN SLOVAKIA, s.r.o. Kúpeľná 193 958 04 Partizánske	x	x		31.03.2005
4.	MI 6-1	Mäso ZEMPLÍN a.s. Užhorodská č. 86 071 01 Michalovce		x		16.04.2005
5.	MY 6-1	Peter Fabuš-FABUŠ Mäso priemysel Myjava Šimonovičova 481 907 01 Myjava	x	x		15.12.2004
6.	PU 6-1	Púchovský mäsový priemysel a.s. Vsetínska 1354/15 020 39 Púchov	x	x	x	30.04.2005
7.	KN 6-4	JATKA Hurbanovo s.r.o 947 01 Hurbanovo	x	x		30.09.2004
8.	MA 6-30	BERTO-Ignác Bertovič Hlavná 1 900 66 Vysoká pri Morave	x	x		28.02.2005
9.	CA 6-31	K.B.K. spol. s.r.o. A. Hlinku 27 022 01 Čadca		x		15.02.2005

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. April 2004****mit einer Übergangsmaßnahme zugunsten bestimmter Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte in Lettland***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1739)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/464/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 42,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002⁵⁶ werden Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte festgelegt. An Betriebe, die Material der Kategorien 1, 2 und 3 behandeln, werden bestimmte strukturelle Anforderungen gestellt.
- (2) Um den Übergang von der in Lettland bestehenden Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der veterinärrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft ergibt, sind in Anhang VIII der Beitrittsakte Übergangsmaßnahmen vorgesehen, denen zufolge Betrieben eine Zusatzfrist eingeräumt werden kann, damit sie ihre strukturellen Mängel beseitigen können, wobei jene Betriebe nur Material der Kategorie 3 im Sinne der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 verarbeiten dürfen.
- (3) Mit der Entscheidung .../04/EG der Kommission⁵⁷ zur Änderung der Anlage B des Anhangs VIII der Beitrittsakte von 2003 zwecks Aufnahme bestimmter Betriebe zur Verarbeitung tierischer Abfälle in Lettland in das Verzeichnis der Betriebe, für die

⁵⁶ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

⁵⁷ K(2004)1737.

eine Übergangsregelung gilt, wurden sechs weitere Betriebe in das Verzeichnis in der Anlage aufgenommen.

- (4) Für jene Betriebe und einen bereits in dem Verzeichnis aufgeführten Betrieb ist eine Ausnahme von der Tätigkeitsbeschränkung vorzusehen, um insbesondere die negativen Folgen im Bereich der Hygiene zu vermeiden, die sich ergeben könnten, wenn die Betriebe ihre Tätigkeiten einstellen würden.
- (5) In Anbetracht des fortgeschrittenen Stadiums der Modernisierung und des außergewöhnlichen Charakters der Übergangsmaßnahme ist die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2004 zu beschränken; eine anschließende Verlängerung ist auszuschließen.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Anhang VIII Kapitel 4 Abschnitt B Unterabschnitt I Nummer 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte dürfen die im Anhang der vorliegenden Entscheidung genannten Betriebe bis spätestens 31. Dezember 2004 Material der Kategorien 1 und 2 im Sinne der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Entscheidung verarbeiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

	Veterinärkontrollnummer	Name und Anschrift des Betriebs	Kategorie des Materials, das behandelt werden darf		Ende der Übergangsfrist
			Kategorie 1	Kategorie 2	
1.	018409	Balticovo, Holding company Iecava parish, Bauska district, LV - 3913		x	31.12.2004
2.	018675	GP Adaži, Holding company Adaži parish, Riga district, LV - 2164	x	x	31.12.2004
3.	D18728	R- Soft Razotajs LTD "Abava", Pure parish, Tukums district, LV - 3124			31.12.2004
4.	018674	Putnu fabrika "Kekava" Holding company Kekava parish, Riga district LV - 2123		x	31.12.2004
5.	018191	Saldus galas kombinats LTD Saldus parish, Saldus district, LV - 3862	x	x	31.12.2004
6.	019196	Lielzeltini LTD Ceraukste parish, Bauska district, LV - 3908		x	31.12.2004
7.	007525	Trials Valmiera SH sub.branch LTD Rupniecibas street 1, Valmiera, LV - 4201	x	x	31.12.2004